

Aktenzeichen: 225.2-43543 St 2580-002

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2580
Flughafentangente Ost
Neubau von der St 2082 bis zur Kr ED 5
(Bauabschnitt IV)
von Bau-km 3+620 bis Bau-km 7+100**

München, 31.08.2004

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung

1.	<u>Feststellung des Plans</u>	7
2.	<u>Festgestellte Planunterlagen</u>	7
3.	<u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	9
3.1	Unterrichtungspflichten.....	9
3.2	Denkmalschutz	10
3.3	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	10
3.4	Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	10
3.5	Lärmschutz	11
3.6	Landwirtschaft	11
3.7	Sonstige Nebenbestimmungen.....	11
4.	<u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>	12
4.1	Gegenstand / Zweck.....	12
4.2	Plan.....	12
4.3	Erlaubnisbedingungen und -auflagen	13
5.	<u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	13
6.	<u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	13
7.	<u>Kostenentscheidung</u>	14

B Sachverhalt

1.	<u>Beschreibung des Vorhabens</u>	15
2.	<u>Vorgängige Planungsstufen</u>	15
2.1	Ausbauplan für Staatsstraßen	15
2.2	Raumordnung und Landesplanung.....	16
2.3	Sonstiges: Regionalplan	16
3.	<u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	16

C Entscheidungsgründe

1.	<u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	20
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	20
1.2	Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen.....	20

1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	20
2.	<u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	22
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	22
2.2	Abschnittsbildung	22
2.3	Planrechtfertigung	22
2.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	25
2.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	25
2.4.2	Planungsvarianten	25
2.4.2.1	Darstellung der Varianten	26
2.4.2.2	Vergleich der Varianten	26
2.4.2.2.1	Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs	26
2.4.2.2.2	Flächenbedarf	26
2.4.2.2.3	Immissionsschutz	26
2.4.2.2.4	Natur- und Landschaftsschutz	28
2.4.2.2.5	Gewässerschutz	28
2.4.2.2.6	Landwirtschaft.....	28
2.4.2.2.7	Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	29
2.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	29
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz.....	31
2.4.4.1	Lärmschutz	31
2.4.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.	32
2.4.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	33
2.4.4.1.3	Lärmberechnung.....	34
2.4.4.1.4	Ergebnis.....	35
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	38
2.4.4.3	Bodenschutz	39
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	39
2.4.5.1	Verbote / Öffentlicher Belang.....	39
2.4.5.2	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	39
2.4.5.2.1	Eingriffsregelung.....	39
2.4.5.2.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	40
2.4.5.2.3	Ausgleichsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	43
2.4.5.3	Erlaubnis	47
2.4.6	Gewässerschutz	47
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	47
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	48

2.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	51
2.4.8	Kommunale Belange	52
2.4.8.1	Gemeinde Moosinning	52
2.4.8.2	Gemeinde Neuching	52
2.4.8.3	Gemeinde Wörth	53
2.4.8.4	Gemeinde Ottenhofen	55
2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	55
2.4.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	55
2.4.9.2	Wasserversorgung Erding GmbH	55
2.4.9.3	Bezirksfinanzdirektion München	56
2.4.9.4	Verkehrliche Belange	56
2.4.9.5	Wildschutzzäune und –durchlässe	57
2.5	Private Einwendungen	57
2.5.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	58
2.5.1.1	Flächenverlust	58
2.5.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	59
2.5.1.2.1	Übernahme von Restflächen	59
2.5.1.2.2	Ersatzlandgestellung	59
2.5.1.2.3	Umwege	60
2.5.1.2.4	Nachteile durch Bepflanzung	60
2.5.1.2.5	Vernässungsschäden	61
2.5.1.2.6	Flurbereinigung	61
2.5.1.2.7	Feld- und Waldwege	61
2.5.1.2.8	Kreuzungsfreier Ausbau des Geh- und Radweges St.-Kolomann – Wifling an der S-Bahn-Brücke	62
2.5.1.2.9	Wertminderung von Jagdrevieren	62
2.5.1.2.10	Sicherheitsbedenken in Bezug auf Kinder	62
2.5.1.2.11	Schadensersatz	63
2.5.2	Einzelne Einwender	63
2.6	Gesamtergebnis	83
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	84
3.	<u>Kostenentscheidung</u>	84
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	84
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	84

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 225.2-43543 St 2580-002

**Vollzug des BayStrWG;
Staatsstraße 2580
Flughafentangente Ost
Neubau von der St 2082 bis zur Kr ED 5
(Bauabschnitt IV)
von Bau-km 3+620 bis Bau-km 7+100**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der St 2580/Flughafentangente Ost von der St 2082 bis zur Kreisstraße ED 5 (Bauabschnitt IV) mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2 T1	Übersichtskarte	1:100.000
3 T1	Übersichtslageplan	1:5.000
6.1 T1	Regelquerschnitt St 2580	1:50
6.2 T1 Bl. 1	Regelquerschnitt GVS Hofsingelding - Riexing	1:50
6.2 T1 Bl. 2	Regelquerschnitt GVS Lupperg - Oberneuching	1:50
6.2 Bl. 3	Regelquerschnitt Kr ED 5a	1:50
6.2 Bl. 4	Regelquerschnitt Kr ED 5	1:50
6.2 T1 Bl. 5	Regelquerschnitt GVS Harlachen - Holzhausen	1:50
6.3	Regelquerschnitt Rampen	1:50
7.1 T1 Bl. 1	Lageplan, Bau-km 3+620 bis Bau-km 4+504	1:1.000
7.1 T1 Bl. 1a	Lageplan, Entwässerung RRB 3/1	1:1.000

7.1 T1 Bl. 2	Lageplan, Bau-km 4+504 bis Bau-km 5+572	1:1.000
7.1 T1 Bl. 2a	Lageplan, Entwässerung RRB 4/2	1:1.000
7.1 T1 Bl. 3	Lageplan, Bau-km 5+572 bis Bau-km 6+249	1:1.000
7.1 T1 Bl. 3a	Lageplan, Entwässerung RRB 5/1	1:1.000
7.1 T1 Bl. 4	Lageplan, Bau-km 6+249 bis Bau-km 7+100	1:1.000
7.1 T1 Bl. 4a	Lageplan, Entwässerung RRB 6/1	1:1.000
7.1 T1 Bl. 5	Lageplan, Ausgleichsmaßnahmen Kalteis	1:1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis	-
8.1 T1 Bl. 1	Höhenplan von Bau-km 3+620 bis Bau-km 4+504	1:1.000/100
8.1 T1 Bl. 2	Höhenplan von Bau-km 4+504 bis Bau-km 5+572	1:1.000/100
8.1 T1 Bl. 3	Höhenplan von Bau-km 5+572 bis Bau-km 6+249	1:1.000/100
8.1 T1 Bl. 4	Höhenplan von Bau-km 6+249 bis Bau-km 7+100	1:1.000/100
8.2 T1 Bl. 1	Höhenplan GVS Hofsingelding - Riexing	1:1.000/100
8.2 T1 Bl. 2	Höhenplan GVS Lupperg - Oberneuching	1:1.000/100
8.2 T1 Bl. 3	Höhenplan Kreisstraße ED 5a/GVS	1:1.000/100
8.2 T1 Bl. 4	Höhenplan Kreisstraße ED 5	1:1.000/100
8.2 T1 Bl. 5	Höhenplan GVS Harlachen - Holzhausen	1:1.000/100
8.3 T1 Bl. 1	Höhenplan Anschlussstelle ED 5a - Rampen	1:1.000/100
8.3 Bl. 2	Höhenplan Anschlussstelle ED 5a - Rampen	1:1.000/100
12.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan -Textteil -	-
12.1 Bl. 0	Legende zum Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
12.1 T1 Bl. 1-4a	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
12.2 T1 Bl. 0	Legende zum Landschaftspflegerischen Maßnahmeplan	1:1.000
12.2 T1 Bl. 1-5	Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan	1:1.000
14.1	Grunderwerbsverzeichnis	-
14.2 T1 Bl. 1	Grunderwerbsplan, Bau-km 3+620 bis Bau-km 4+504	1:1.000
14.2 T1 Bl. 1a	Grunderwerbsplan, Entwässerung RRB 3/1	1:1.000

14.2 T1 Bl. 2	Grunderwerbsplan, Bau-km 4+504 bis Bau-km 5+572	1:1.000
14.2 T1 Bl. 2a	Grunderwerbsplan, Entwässerung RRB 4/2	1:1.000
14.2 T1 Bl. 3	Grunderwerbsplan, Bau-km 5+572 bis Bau-km 6+249	1:1.000
14.2 T1 Bl. 3a	Grunderwerbsplan, Entwässerung RRB 5/1	1:1.000
14.2 T1 Bl. 4	Grunderwerbsplan, Bau-km 6+249 bis Bau-km 7+100	1:1.000
14.2 T1 Bl. 4a	Grunderwerbsplan, Bau-km 6+249 bis Bau-km 7+100	1:1.000
14.2 T1 Bl. 5	Grunderwerbsplan, Ausgleichsmaßnahmen Kalteis	1:1.000

Die Planunterlagen tragen das Datum vom 01.10.2001.

Die 1. Tektur vom 01.09.2003 wurde in die Unterlagen 1, 2, 3, 6.1 T1, 6.2 T1 Bl. 1, 6.2 T1 Bl. 2, 6.2 T1 Bl. 5, 7.1 T1 Bl. 1-5, 7.2, 8.1 T1 Bl. 1-4, 8.2 T1 Bl. 1-5, 8.3 T1 Bl. 1, 11.1, 11.2, 12.0, 12.1 T1 Bl. 1-4a, 12.2 T1 Bl. 0-5, 13.1, 14.1 und 14.2 T1 Bl. 1-5 eingearbeitet. Die Art der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen werden in der Vorbemerkung zur Tektur 1 auf S. 6 ff. der Planunterlage 1 beschrieben.

Gegenstand der 2. Tektur vom 01.08.2004 sind die Unterlagen 7.1 T2 Bl. 1-2a, 7.2, 12.1 T2 Bl. 1, 2, 2a, 12.2 T2, Bl. 1, 2, 2a, 13.1, 14.1 und 14.2 T 2 Bl. 1, 2, 2a.

Die Unterlagen 10.2 (Bauwerksskizzen), 11.1 (Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen), 11.2 (Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung) und 13.1 (Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technikniederlassung Bayreuth, Bezirksbüro Netz 21, Georg Aicher Str. 3a, 83026 Rosenheim mindestens 6 Monate vor Baubeginn sowie der E.ON Netz GmbH TK-Service München, Denisstraße 3a, 80335 München,

damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit vor Baubeginn unter o. g. Adresse der Deutschen Telekom und der E.ON Netz GmbH TK-Service München einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisungen bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten sind, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau, Roßwachtstraße 40, 85221 Dachau sowie der SEW Stromversorgungs-GmbH, Werkstraße 2, 85435 Erding/Pretzen, damit die ggf. erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Hinsichtlich der Stromleitungen der SEW Stromversorgungs-GmbH ist eine Vorlaufzeit von 6 Monaten vorzusehen.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die SEW Stromversorgungs-GmbH zu verständigen. Die bauausführenden

Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Der Wasserversorgung Erding GmbH, Am Gries 21, 85435 Erding, mindestens ein Jahr vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2 Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Für notwendige Auffüllungen ist nur gewässerunschädliches Material zu verwenden. Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die einschlägigen Regelungen (insb. die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingstoffen im Straßenbau in Bayern; gem. Bekanntmachung der OBB und des StMLU vom 31.01. 1995) zu beachten.
- 3.3.2 Falls während der Bauarbeiten Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, ist umgehend das Landratsamt Erding zu informieren.
- 3.3.3 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Schwebstoffe in die Gewässer gelangen. Zur Wiederverwertung vorgesehene Aushubmaterial ist so zu lagern, dass bei Regen kein Erdreich ins Gewässer geschwemmt wird.
- 3.3.4 Von der Einrichtung und vom Betrieb der Baustelle (v.a. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten) darf keine Gefährdung des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausgehen.
- 3.3.5 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gewässerschutzgründen, als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Für die erforderliche Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. wird gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von den Verboten des Art. 13 e BayNatSchG erteilt, mit der Maßgabe, dass auf die Fauna Rücksicht zu nehmen ist, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist.
- 3.4.2 Gemäß § 5 der Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ vom 10.11.1986 wird für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens 5/1a, den Abfluss in die „Hölle“ sowie für die Rohrleitung DN 700 mit Auslauf im Anschluss an das bestehende Regenrückhaltebecken nördlich von Hofsingelding im Landschaftsschutzgebiet die Erlaubnis erteilt.
- 3.4.2 Die in den Planunterlagen 12.0 und 12.2 T1 Bl. 5 dargestellte Ausgleichsmaßnahme soll spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.4.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

- 3.4.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.5 Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der technischen Anlagen ausgeführt sein. Die dauerhafte naturschutzkonforme Erhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen ist seitens des Vorhabensträgers sicherzustellen.
- 3.4.6 Auf dem Grundstück Fl.Nr. 2760, Gemarkung Wörth, sind als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme Baum- und Strauchpflanzungen auf einer Fläche von 380 m² vorzunehmen. Diese sind naturnah, entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation anzulegen. Pflege und Unterhaltung obliegen dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).

3.5 Lärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbausträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen; insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden (Arbeitsstreifen, Bauzwischenlager, Deponien etc.) müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen so rekultiviert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann (keine Untergrundverdichtung, Aufkalkung, Auftrag einer aktiven humosen Oberschicht).
- 3.6.5 Bestehende Drainagen sind bei weitgehender Schonung funktionsfähig zu erhalten bzw. in Absprache mit den Eigentümern wiederherzustellen. Unterbrochene Drainagen sind fachgerecht wieder an bestehende Drainagenetze anzuschließen. Soweit der bestehende Vorfluter wegfallen sollte, ist sicherzustellen, dass die Drainagen einen Vorfluter mit hinreichender Leistungsfähigkeit erhalten.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 E.ON Netz GmbH TK-Service München

Das auf der 110 kV-Freileitung der E.ON Netz GmbH liegende Fernmelde- und Signalkabel der E.ON Netz GmbH TK-Service München ist zu berücksichtigen.

3.7.2 Deutsche Telekom AG

3.7.2.1 Die unterirdische Verlegung neuer Leitungen des Spartenträgers ist mit der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technikniederlassung Bayreuth, Bezirksbüro Netze 21, Georg Aicher Str. 3a, 83026 Rosenheim abzustimmen.

3.7.2.2 Der Deutschen Telekom AG ist die Adresse des die Straßenbaumaßnahme ausführenden Tiefbauunternehmers mitzuteilen.

3.7.3 E.ON Netz GmbH

3.7.3.1 Die Arbeiten im Schutzbereich der Leitung sind rechtzeitig mit der E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau, abzustimmen.

3.7.3.2 Die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen Fahrhahnoberkante und den Leiterseilen ist vor Beginn der Straßenbauarbeiten vom Vorhabensträger in Form üblicher Kreuzungshefte mit numerischer Abstandsermittlung nachzuweisen, wenn die Leitungsänderungen nicht vom Leitungsträger selbst vorgenommen werden. Nach der Bauausführung sind die Kreuzungshefte auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten zu revidieren.

3.7.4 Stromversorgungs-GmbH Erding

Bei Schüttungen von Auffahrtsrampen und Böschungen sind die in VDE 0210 genannten Abstände strikt einzuhalten sowie die beteiligten ausführenden Firmen davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.7.5 Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter

Die Erhebung der jeweiligen Leitungen und Anlagen muss vom Vorhabensträger erfolgen. Die Anlagen sind im Einvernehmen mit ihren Eigentümern nach den anerkannten Regeln der Technik wiederherzustellen. Der Betrieb soll während der gesamten Bauzeit sichergestellt sein.

3.7.6 Ausbauquerschnitt der Gemeindeverbindungsstraße Harlachen – Holzhausen

Abweichend von den Planunterlagen 6.2 T1 Bl. 5 und 7.2 sind für die Gemeindeverbindungsstraße Harlachen – Holzhausen folgende Breitenabmessungen vorzusehen: Die im Brückenbereich (Überführungsbauwerk Nr. 6/2) bisher vorgesehenen Kappen (je 1,75 m breit) mit Schutzplanken werden durch 2 x 0,50 m breite Schrammbordbereiche mit 0,20 m Bordhöhe ersetzt. Die geplante Fahrhahnbreite wird auf 5,00 m reduziert. Die Breite zwischen den Geländern beträgt damit 6,00 m. Im Bereich der an die Brücke anschließenden Rampen wird die bisher geplante Fahrhahnbreite von 5,50 m durch 4,75 m ersetzt. Die Breite der befahrbaren Bankette beträgt neu je 1,25 m in Bereichen mit Dammhöhen von mindestens 3,00 m (Schutzplanken erforderlich) und je 0,75 m in den Bereichen ohne Schutzplanken.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - wird nach Maßgabe der hier festgesetzten Auflagen die gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG, § 7 WHG) zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2580/FTO, von Bau-km 3+620 bis Bau-km 7+100, aus den Entwässerungsanlagen in die Vorfluter erteilt.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und-auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 In die Vorfluter darf nur das aus den Entwässerungsanlagen abfließende Niederschlagswasser eingeleitet werden. Das Einleiten sonstiger Abwässer oder wassergefährdender Stoffe ist untersagt.

4.3.3 Die Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzanlagen sind in naturnaher Bauweise (Erdbecken) auszuführen. Sie sind nach größeren Niederschlagsereignissen, jedoch mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionsweise zu überprüfen. Dies gilt ebenso für die Einleitungsstellen in die Vorfluter. In den Absetzbecken zurückgehaltene Stoffe sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Übrigen sind die Rückhaltebecken nach den einschlägigen Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben.

4.3.4 Die Zu- und Ableitungseinrichtungen der Rückhalteanlagen sind im Rahmen der Ausführungsplanung noch zu dimensionieren.

4.3.5 Von den errichteten Entwässerungsanlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt Freising nach Fertigstellung Bestandspläne zu übersenden.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit einer Länge von etwa 30 km verläuft die St 2580/FTO als ortsdurchfahrtfreie Kraftfahrstraße von der Anschlussstelle Erding der BAB A 92 bei Gaden in südliche Richtung bis zur neu geplanten Anschlussstelle an die BAB A 94. Die St 2580/FTO tangiert den Osten des Flughafens München mit einer zügig ausgebauten teilniveaufreien Direktanbindung. Ebenso hat bzw. erhält die St 2580/FTO leistungsfähige Knotenpunktverknüpfungen mit allen wichtigen regionalen und überregionalen Straßen, die von ihr gekreuzt werden. Die neue Straße verbindet die östlich des Flughafens München gelegenen Landkreise Ebersberg und Erding mit dem Flughafen, aber auch die Regionen untereinander, und dient gleichzeitig der Entlastung des bestehenden untergeordneten Straßennetzes mit seinen Ortsdurchfahrten.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Teilstrecke von Bau-km 3+620 bis Bau-km 7+100 zwischen der Staatsstraße St 2082 bei Riexing im Norden und der Kreisstraße ED 5 südlich von Oberneuching (Bauabschnitt IV). Der Bauabschnitt IV schließt im Norden an das Bauende des Bauabschnittes III an. Der Neubau der Kreisstraße ED 5a südöstlich von Oberneuching einschließlich höhenfreiem Anschluss an die FTO und die Verlegung der ED 5 im Kreuzungsbereich mit der FTO (Überführung der ED 5) sind ebenfalls Bestandteile der Planung.

Die Länge der Baustrecke beträgt 3,48 km für die FTO sowie zusätzlich etwa 0,5 km für die Anschlussbauwerke an die überführte ED 5a. Die Fahrbahn der St 2580/FTO wird 8,0 m breit. Die Strecke ist als anbaufreie Straße mit planfreien Knoten konzipiert. Langsame Fahrzeuge (Land- und Forstwirtschaft, Fahrräder) werden auf eigenen Wegen (Gemeindeverbindungsstraßen, ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege) geführt. Der neu zu bauende Abschnitt der ED 5a/Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching zur St 2082 ist 1,13 km lang. Für die Anpassung der alten ED 5 ist darüber hinaus ein Neu- bzw. Umbau auf 0,93 km Länge erforderlich.

Weitere Maßnahmen sind die Verlegung bzw. Überführung der kreuzenden Straßen und Wege und die Neuanlage bzw. der Umbau öffentlicher Feld- und Waldwege. Des Weiteren sind sechs neue Kreuzungsbauwerke sowie die Anlage eines Geh- und Radweges im Zuge des Neubaus der Kreisstraße ED 5a/Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching zur St 2082 vorgesehen.

Die Entwässerung erfolgt in fünf Entwässerungsabschnitten über Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken und Leichflüssigkeitsabscheidern in die bestehenden Vorfluter. Eine Ausnahme bildet hier das RRB 5/1a, für das aufgrund der Vorreinigung des anfallenden Oberflächenwassers im RRB 5/1 und den Mulden der Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching zur St 2080 kein separates Absetzbecken erforderlich wird. Als Vorfluter sind das Kühlerbachl, der Bubbach und der Lausbauch sowie mehrere Entwässerungsgräbern in Richtung Sempt zu nennen. Zwischen der Trasse der St 2580/FTO, den Regenrückhaltebecken und den Vorflutern sind Rohrleitungen und offene Gräben als Verbindungen erforderlich.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Ausbauplan für Staatsstraßen

Der Neubau der St 2580/FTO, Bauabschnitt IV, ist im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen 2001 als eine Maßnahme mit der 1. Dringlichkeit eingestuft.

2.2 Raumordnung und Landesplanung

Zur Erschließung des Flughafens München und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Osten der Landeshauptstadt München wurde bereits in den Jahren 1975/76 ein Raumordnungsverfahren für die St 2580/FTO durchgeführt, die damals von der BAB A 92 bis zur damaligen B 12 bei Anzing geplant war. Die von der Straßenbauverwaltung vorgeschlagene Linienführung wurde mit Gutachten vom 25.10.1976 landesplanerisch positiv beurteilt (siehe Übersichtskarte Anlage 2 zum Erläuterungsbericht, Trasse aus Raumordnungsverfahren 1976). Im Anschluss daran hatten sich hinsichtlich der landesplanerisch positiv beurteilten Linienführung südlich der B 388 verschiedene Planungsgrundlagen geändert. Von Bedeutung war dabei vor allem die gegenüber der ursprünglichen Planung nach Süden bis zur B 12 bei Parsdorf verschobene Linienführung der BAB A 94 entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung der A 94-Planung vom 01.07.1980. Darüber hinaus hatten verschiedene Gemeinden eine Verschiebung der 1976 positiv raumgeordneten Linienführung der St 2580/FTO zwischen Moosinning und Anzing gefordert. Eine Überprüfung der geänderten Grundlagen durch die Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde hatte ergeben, dass für die geplante St 2580/FTO im Abschnitt B 388 östlich Moosinning bis zur BAB A 94 die Durchführung eines neuen Raumordnungsverfahrens erforderlich ist. Das neue Raumordnungsverfahren wurde im Jahre 1989 durchgeführt und mit der landesplanerischen Beurteilung vom 06.11.1989 für die Wahltrasse 2 mit bestimmten Maßgaben positiv abgeschlossen. Die positiv raumgeordnete Wahltrasse 2 war damit Grundlage für den Vorentwurf zum Bauabschnitt IV der St 2580/FTO.

2.3 Sonstiges: Regionalplan

Im Regionalplan für die Region 14 (München) ist als fachliches Ziel formuliert, dass der Bau einer Verbindungsstraße (Flughafentangente Ost) zwischen den Bundesfernstraßen München – Landshut - Deggendorf sowie München – Mühldorf am Inn – Simbach am Inn durchgeführt werden soll. Begründet wurde dies u.a. damit, dass der Raum Erding bisher nur unzureichend an das Fernstraßennetz angebunden sei. Nicht nur im Zusammenhang mit dem neuen Flughafen, sondern auch zur Stärkung des Ostteiles der Region sei deshalb eine bessere Erschließung v.a. seiner Nord-Süd-Achse notwendig. Für den überörtlichen Verkehr sowie den Ziel- und Quellverkehr werde die Anbindung des Flughafens an das Straßennetz im Osten und Süden des Flughafens verbessert. Im Regionalverkehr werde eine wünschenswerte Verbindung der Mittel- und Unterzentren im Osten der Landeshauptstadt hergestellt.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 01.10.2001 beantragte das Straßenbauamt München, für den Neubau der St 2580/Flughafentangente Ost, Bauabschnitt IV, das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit

- vom 05.11.2001 bis 05.12.2001 bei der Gemeinde Moosinning,
- vom 22.10.2001 bis 23.11.2001 bei der Gemeinde Wörth,
- vom 05.11.2001 bis 06.12.2001 bei den Gemeinden Neuching und Ottenhofen

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den jeweiligen Gemeinden oder der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind bis spätestens

- 19.12.2001 bei der Gemeinde Moosinning,
- 10.12.2001 bei der Gemeinde Wörth,
- 21.12.2001 bei den Gemeinden Neuching und Ottenhofen.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Ottenhofen
- Gemeinde Wörth
- Gemeinde Neuching
- Gemeinde Moosinning
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayer. Landesamt für Umweltschutz
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Vermessungsamt Erding
- Landwirtschaftsamt Ebersberg/München
- Bayer. Geologisches Landesamt
- Bundessortenamt
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Forstdirektion Oberbayern/Schwaben
- Regierung von Oberbayern, SG 801 – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, SG 830 – Höhere Naturschutzbehörde
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Netz GmbH
- Bayernwerk Netkom GmbH, jetzt: E.ON Netz GmbH TK-Service München
- SEW Stromversorgungs-GmbH
- Wasserversorgung Erding GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain
- Bayer. Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Bezirksfinanzdirektion München
- Wasser- und Bodenverband Aufhausen

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen erstellte das Straßenbauamt München die 1. Tektur vom 01.09.2003. Die Tektur beinhaltet u.a. folgende wesentliche Änderungen:

- Tieferlegung der FTO-Gradienten im Bereich zwischen Bau-km 5+960 und Bau-km 7+100
- Ergänzung einer Brücke (BW 6/2) für die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Harlachen – Holzhausen über die St 2580/FTO
- Verschiebung des Überführungsbauwerkes – BW 3/3 (Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding)

- Verlegung der Trafostation beim Überführungsbauwerk der Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding
- Verlegung des Weges auf dem Grundstück Fl.Nr. 824 Gemarkung Moosinning
- Verbesserung von Entwässerungseinrichtungen an der Gemeindeverbindungsstraße von Riexing nach Hofsingelding
- Rückbau des öffentlichen Feld- und Waldweges auf der Fl.Nr. 812 nördlich der Gemeindeverbindungsstraße von Riexing nach Hofsingelding
- Verschiebung des Überführungsbauwerkes – BW 5/1 (Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching nach Lupperg)
- Anordnung eines Kreisverkehrsplatzes anstelle der Einmündung ED5/ED 5a am südlichen Ortsende von Oberneuching
- Änderung der Lage des Regenrückhaltebeckens 4/1 (Drehung um 90°)
- Grabenverrohrung auf Fl.Nr. 2881/4, Gemarkung Wörth und Änderung der Einleitung bei Hofsingelding
- Neuanlage eines Regenrückhaltebeckens 5/1a an der Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching zur St 2080 im Bereich Hölle
- Änderung des Anschlusses des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1638, Gemarkung Oberneuching, an die Kreisstraße ED 5a
- Verlegung des Regenrückhaltebeckens RRB 7/1 (neu: RRB 6/1) in den Bereich zwischen der St 2580/FTO und der Kreisstraße ED 5 und Ableitung in den Vorfluter
- Entfall der Ausgleichsfläche A2 wegen reduzierten Ausgleichsflächenbedarfs
- Aktualisierung der Verkehrszahlen
- Aktualisierung der Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung
- Aktualisierung der Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung

Zur Tektur haben wir mit Schreiben vom 18.09.2003 neben privaten Betroffenen folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände angehört (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG):

- Gemeinde Ottenhofen
- Gemeinde Wörth
- Gemeinde Neuching
- Gemeinde Moosinning
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayer. Landesamt für Umweltschutz
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Netz GmbH
- E.ON Bayern AG GmbH
- SEW Stromversorgungs-GmbH
- Wasserversorgung Erding GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain
- Bayer. Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 24.10.2003 bei der Regierung von Oberbayern oder der jeweiligen Gemeinde zu erheben sind. Für die anwaltschaftlich vertretenen Betroffenen endete die Einwendungsfrist gegen die Planänderung am 25.10.2003. Eine erneute Auslegung der Planunterlagen war nicht erforderlich, da der Kreis der durch die Tektur Betroffenen abgrenzbar war.

Sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 08.03.2004 und 09.03.2004 im Gasthof Wenninger "Alter Wirt", St. Martin-Str. 1, 85467 Oberneuhing erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis der Erörterungstermine ist in Niederschriften festgehalten.

Aufgrund der im bisherigen Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendungen wurden die Unterlagen nochmals tektiert. Mit Schreiben vom 23.08.2004 hat der Vorhabensträger beantragt, das Verfahren mit diesen als Tektur 2 vom 01.08.2004 bezeichneten Änderungen fortzuführen. Gegenstand der 2. Tektur sind folgende Änderungen:

- Zusätzlicher Eigentümerweg im Bereich von Fl.Nr. 823, Gemarkung Moosinning
- Neuer Standort für die Trafostation nördlich vom Überführungsbauwerk der Gemeindeverbindungsstraße Riexing-Hofsingelding
- Erweiterter Rückbau der 20 kV-Leitung zwischen FTO Bau-km 3+620 und 3+980
- Rückbau eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 812, Gemarkung Moosinning, südlich der Gemeindeverbindungsstraße Riexing-Hofsingelding
- Änderung der Wasserableitung aus dem Regenrückhaltebecken RRB 4/2 mit Zufluss von Wasser aus gemeindlichen und privaten Flächen
- Änderung der Wasserrechtsunterlagen
- Änderung der Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan

Soweit der Vorhabensträger mit den Änderungen den im Verfahren erhobenen Forderungen Rechnung getragen hat, bedurfte es keiner weiteren Anhörung dieser Träger öffentlicher Belange und Einwendungsführer. Sonstige Betroffene haben der Tekturplanung zugestimmt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen

Vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurde gerügt, dass das im Rahmen der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren übersandte Material keine Angaben zu den Lärmuntersuchungen enthalten habe. Diesen Einwand weisen wir zurück, da die übersandten Planfeststellungsunterlagen auch die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen umfassten. Im Übrigen waren diese Untersuchungen auch Bestandteil der öffentlichen Auslegung und in den betroffenen Gemeinden einsehbar.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das UVPG sieht für den Bau einer Staatsstraße keine UVP vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Auch die UVP-RL der Europäischen Union in der Fassung vom 03.03.1997 verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen und Schnellstraßen (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, Nr. 7). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben nicht.

Für andere Straßen fordert die UVP-RL (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Nr. 10 d) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang III. Schwellenwerte bzw. Kriterien ergeben sich aus Art. 37 BayStrWG. Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- I. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
 - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder

- b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotope (Art. 13 d Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
- II. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet oder
- III. soweit nicht bereits von Nr. I. erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet.

Auch diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Maßnahme nicht erfüllt; eine gesonderte UVP war nicht durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Bau der St 2580 / Flughafentangente Ost ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572), denn der hier verfahrensgegenständliche Abschnitt ist in vollem Umfang an das bestehende überregionale Verkehrsstraßennetz verkehrswirksam angebunden. Im Norden wird die bereits fertig gestellte und unter Verkehr befindliche Flughafentangente Ost fortgesetzt. Im Süden schließt der hier verfahrensgegenständliche Abschnitt über die Kreisstraße ED 5 an die Staatsstraße St 2080 an.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten.

Bereits früher planfestgestellte Planungsabschnitte können nicht unbeachtet bleiben, denn hoheitliche Planung ist in einem dicht besiedelten Land zahlreichen faktischen und rechtlichen Bindungen unterworfen (BVerwG vom 26.06.1981, NJW 1981, 2592). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frage nach einer besseren Projektalternative oder Variante nur im Rahmen des auf das erste Teilstück beschränkten Planfeststellungsverfahrens aufgeworfen werden könnte (BVerwG vom 02.11.1992, NVwZ 1993, 887), sondern eine - im Nachhinein als verfehlt erkannte - Planung darf nicht allein deswegen fortgesetzt werden, weil sie sich an die vorangegangenen Teilabschnitte anschließt. Die Anlieger des noch fehlenden Teilstücks bzw. der noch fehlenden Teilstücke haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung. Die Gesamtkonzeption der Straße wird deshalb nochmals in die Abwägung eingestellt (siehe nachfolgend an verschiedenen Stellen des Beschlusses).

Die Regierung war aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Die Variantenuntersuchung ist im Übrigen Sache der fachplanerischen Abwägung und des Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG (Ausführungsvariante).

2.3 Planrechtfertigung

2.3.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Der Bau der Flughafentangente Ost ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, dem Durchgangsverkehr zu dienen sowie die Verkehrssicherheit zu fördern haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die

für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Das ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

2.3.2 Planungsziel

Ziel der vorliegenden Planung ist es, zum einen die überregionale Verkehrsanbindung des Flughafens München zu verbessern und zum anderen die verkehrsmäßige Erschließung des westlichen Teiles des Landkreises Erding in Nord-Süd-Richtung zu verbessern und eine leistungsfähige Verkehrsachse zwischen den Bundesautobahnen A 94 und A 92 herzustellen. Gleichzeitig soll eine Abnahme des Straßenverkehrs im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrten des derzeitigen Straßennetzes erreicht werden.

2.3.3 Straßen- und Verkehrsverhältnisse

2.3.3.1 Gegenwärtiger Zustand

In dem von der künftigen Flughafentangente Ost berührten Gesamttraum befinden sich eine Reihe von überregionalen und regionalen Straßen, in deren Zug stark belastete Ortsdurchfahrten liegen. Genannt seien hier beispielsweise die Ortsdurchfahrten von Pliening, Neufinsing und Niederneuching im Zuge der Staatsstraße St 2082, die Ortsdurchfahrten von Markt Schwaben, Ottenhofen und Wifling im Zuge der Staatsstraße St 2080, sodann die Ortsdurchfahrt von Moosinning im Zuge der Bundesstraße B 388 und die Ortsdurchfahrten von Oberneuching, Niederneuching und Moosinning im Zuge der Kreisstraße ED 5.

Nach Eröffnung des Flughafens München "Franz-Josef-Strauß" hat der Verkehr auf allen bestehenden, den Flughafen erschließenden Straßen deutlich zugenommen. Dem neuen Flughafen ist aufgrund seiner wachsenden Bedeutung im internationalen Luftverkehr ein gegenüber München-Riem deutlich größeres Einzugs potenzial zugefallen, das den Flughafenverkehr nach Menge und Herkunft verändert hat. Im Jahr 1999 betrug das Gesamtpassagieraufkommen 21,3 Mio. Im Jahr 2015 wird eine Steigerung auf 26,5 Mio. Passagiere prognostiziert.

Der Betrieb des neuen Flughafens und die in seinem Umfeld verbesserte Verkehrserschließung im Individualverkehr wie im öffentlichen Verkehr hat eine Siedlungstätigkeit in Gang gesetzt, die zu neuen und nicht nur flughafenbezogenen Verkehrsströmen in der Region München und den benachbarten Bereichen führt. Von dieser Entwicklung wird der Raum Erding aufgrund seiner zentralen Lage im Osten des neuen Flughafens besonders beeinflusst.

Hinzu kommt, dass sich mit der Inbetriebnahme und dem noch nicht abgeschlossenen Ausbau der neuen Messe München-Riem Verkehrsverlagerungen und Verkehrszunahmen ergeben, die sich ebenfalls auf das im Münchner Osten vorhandene Straßennetz auswirken.

Die gegenwärtige Verkehrsbelastung 2000 bzw. 2001 (siehe Klammerwerte) im vorhandenen Straßennetz wird im Ergebnis der aktualisierten Verkehrsuntersuchungen von Prof. Dr.-Ing. Kurzak in den Anlagen 1A und 1B zum Erläuterungsbericht jeweils in Plan 1 anschaulich dargestellt. Die für die einzelnen Bauabschnitte der St 2580/FTO prognostizierten Verkehrsstärken des durchschnittlichen werktäglichen Verkehrs zeigen eine überdurchschnittliche Auslastung der neuen Straßenverbindung. Die St 2580/FTO hat nordwestlich von Erding eine Werktagsbelastung von 15.700 Kfz/24 h, davon 10 % Lkw und Busse. Westlich von Erding geht die Belastung der St 2580/FTO wegen fehlender Weiterführung nach Süden auf 9.300 (9.500) Kfz/24 h nördlich der ED 7 und 7.300 (7.200) Kfz/24 h südlich der ED 7 bis zum vorläufigen Ende an der B 388 bei Moosinning zurück. Im nördlichen Bereich der noch fehlenden St 2580/FTO beträgt die vorhandene Werktagsbelastung auf der St 2082 8.000 Kfz/24 h (zwischen Neuching und der Einmündung der St 2080 vor Aufhau-

sen) bis 16.200 Kfz/24 h (bei Kirchheim), auf der St 2080 Ortsdurchfahrt Wifling 6.100 (6.600) Kfz/24 h.

2.3.3.2 Zukünftiger Zustand

Der Verkehr auf der St 2580/FTO wird hinsichtlich des Fahrzwecks hauptsächlich durch den flughafenbedingten starken Berufs- und Wirtschaftsverkehr aber auch durch Verkehr aus dem regionalen Wirtschaftswachstum bestimmt. Wie in der Verkehrsuntersuchung ausgewiesen, wird mit der neuen St 2580/FTO dem Ziel, den regionalen und überregionalen Durchgangsverkehr von den Hauptsiedlungsgebieten fernzuhalten und den wachsenden Verkehrsbedürfnissen eine leistungsfähige Trasse anzubieten, voll entsprochen. So wird z.B. nach der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2001 die St 2082 im Bereich Neuching durch die St 2580/FTO mit weitergeführter BAB A 94 um 4.600 Kfz/24 h entlastet, bei der Ortsdurchfahrt Wifling beträgt die Entlastung 5.100 Kfz/24 h. Im Bauabschnitt IV liegt die werktägliche Verkehrsbelastung bei durchgängig befahrbarer St 2580/FTO gemäß Verkehrsgutachten (Stand: 2001) im Jahr 2015 bei Berücksichtigung der weitergeführten BAB A 94 bei 16.200 Kfz/24 h nördlich der ED 5a und bei 15.500 Kfz/24 h südlich der ED 5a. Nach einer aktualisierten Verkehrsuntersuchung vom 19.09.2003 ergeben sich für den Prognosehorizont 2020 gegenüber den o. g. Verkehrsuntersuchungen für die FTO-Abschnitte IV bis VI geringfügig niedrigere Prognosewerte und für die bereits gebauten Abschnitte der FTO und des Straßennetzes geringfügig höhere Prognoseverkehrsbelastungen. So beträgt die prognostizierte durchschnittliche werktägliche Verkehrsbelastung der FTO (Bauabschnitt IV) im Jahr 2020 nördlich der ED 5a bei durchgängiger FTO 15.800 Kfz/24 h, südlich davon liegt sie bei 14.800 Kfz/24 h.

Als nicht stichhaltig erweist sich der Einwand des Bund Naturschutz, wonach bei der Verkehrsuntersuchung lediglich ein Weiterbau der A 94 auf der Trasse Dorfen einbezogen wurde, die Trasse Haag aber unberücksichtigt blieb. Die FTO wird nach dem derzeitigen Planungsstand bei Anzing an die bestehende A 94 anschließen. Die Trassendiskussion bei der A 94 hat keine erheblichen Auswirkungen auf die zu erwartende verkehrliche Situation auf der St 2580 zur Folge, da die Weichenstellung hinsichtlich der Weiterführung der A 94 die Belastung der FTO nach der Verkehrsuntersuchung kaum beeinflusst. Eine weiter nach Osten verschobene Anbindung der St 2580/FTO an die A 94 führt zu Umwegen und damit zu einer geringeren Akzeptanz der Flughafentangente Ost. Entgegen der Auffassung des Bund Naturschutz drängt sich eine Anbindung der FTO bei Pastetten an die A 94 auf der Trasse Dorfen daher nicht auf. Die Hauptverkehrsrelation zwischen Flughafentangente Ost und BAB A 94 besteht in Richtung München.

Die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung "Flughafentangente Ost" von Prof. Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahre 2000, aktualisiert durch Zahlen aus dem Jahre 2001 und 2003, macht deutlich, dass eine Reihe von bestehenden Ortsdurchfahrten im Gesamtverkehrsraum nachhaltig entlastet werden.

Die volle verkehrliche Bedeutung für den Raum zwischen den Autobahnen A 92 und A 94 wird die Flughafentangente Ost zwar erst nach ihrer gesamten Herstellung erfahren. Gleichwohl schließt dieser Umstand die Planrechtfertigung für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt nicht aus. Wie bereits dargestellt bindet dieser Abschnitt verkehrsgerecht an das überörtliche Straßennetz an und bewirkt auch ohne Weiterführung nach Süden Entlastungen im nachgeordneten Straßennetz.

Das Vorhaben ist somit erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Diese Einwendungen sind jedoch nicht projektbezogen. Sie verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer

konkreten Einzelmaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die künftige Verkehrspolitik geführt werden.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist als Ziel (B V 1.6.2) vorgegeben, dass die Anbindung des Verkehrsflughafens München über eine bedarfsgerechte und funktionale Straßenerschließung für Nah- und Fernverkehr sichergestellt werden soll. In der Begründung hierzu wird darauf hingewiesen, dass als Grundlage für die Verbesserung der straßenseitigen Anbindung des Flughafens das Aktionsprogramm "Straßenerschließung Flughafen-München" gemeinsam von der Staatsregierung und den betroffenen Kommunen auf den Weg gebracht wurde. Darin sind die Straßenbaumaßnahmen enthalten, die unmittelbar mit der Erschließung des Flughafens zusammenhängen und erheblichen Einfluss auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse haben. Hierzu gehört insbesondere auch der Bau der Flughafentangente Ost (FTO). Dieser entspricht auch dem Ziel B V 1.1.6 LEP, wonach die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen mit ihrer starken Konzentration des Personen- und Güterverkehrs verbessert werden sollen.

Gemäß Ziff. 5.3 des Regionalplans 14 (München) soll zwischen den Bundesautobahnen München – Landshut – Deggendorf und München – Mühldorf a. Inn - Pocking die Flughafentangente Ost als durchgehende Verbindungsstraße fertiggestellt werden. Nach dem Regionalplan hat der Bau der Flughafentangente Ost insbesondere Bedeutung für die Anbindung des Raumes Erding an das überregionale Fernstraßennetz. Nicht nur im Zusammenhang mit dem Flughafen München, sondern auch zur Stärkung des Ostteils der Region ist insbesondere eine bessere Nord-Süd-Erschließung notwendig. Netzlage und Verkehrsfunktion der geplanten Nord-Süd-Verbindung von Freising/Moosburg a.d. Isar über Erding und Markt Schwaben zur A 94 bei Anzing sind zwar weitgehend flughafenbedingt, für den Bau der Flughafentangente Ost sind neben verkehrlichen aber auch strukturelle Zielvorstellungen maßgebend. Zu nennen sind die Lenkung der Siedlungstätigkeit auf der Achse Markt Schwaben – Erding, die Herstellung einer Verbindung der zentralen Orte im Osten des Oberzentrums München im Regionalverkehr sowie die Verbesserung der Anbindung des Flughafens an das Straßennetz im Osten und Süden des Flughafens für den überörtlichen Verkehr und den Ziel- und Quellverkehr. In ihrer Funktion als Zubringer zum Flughafen umfasst die Flughafentangente Ost den landseitigen Verkehr der Fluggäste aus Südostbayern und Österreich und den Berufs- und Wirtschaftsverkehr. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass auch der Freizeit- und Erholungsverkehr diese Nord-Süd-Verbindung als Ortsumfahrung des Ballungsraumes München annehmen wird.

Die dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Linie entspricht im Wesentlichen der landesplanerisch positiv beurteilten Wahltrasse II. Von den in der Detailplanung vorgenommenen Verschiebungen wird die Gültigkeit der landesplanerischen Beurteilung vom 06.11.1989 nicht berührt. Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

2.4.2 Planungsvarianten

Trotz der Bindung der Planfeststellung an frühere, bereits festgestellte und gebaute Abschnitte (Bauabschnitt III) der St 2580/FTO, verlangt das BVerwG (NVwZ 93,

887), dass auch bei der Planfeststellung für ein späteres Teilstück die Gesamtkonzeption der Straße in die Abwägung eingestellt wird, da Anlieger Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung haben.

Wir haben daher folgende vom Vorhabensträger untersuchte Planungsvarianten geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Darstellung der Varianten

Bei den untersuchten Varianten handelt es sich im Einzelnen um die Wahltrasse aus dem Raumordnungsverfahren 1976, die Wahltrasse 1, die modifizierte Trasse aus dem Raumordnungsverfahren 1976, die Wahltrasse 2 sowie die modifizierte Wahltrasse 2 (westlich von Riexing). Diese Varianten sind im Übersichtslageplan als Anlage zum Erläuterungsbericht dargestellt.

Die vom Vorhabensträger beantragte Trasse ist die Wahltrasse 2.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten

2.4.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die vorgenannten Ziele, die mit dem Bau der geplanten Flughafentangente Ost angestrebt werden, werden von allen Varianten in vergleichbarem Umfang erreicht. Die Wahltrasse 2 hat jedoch den Vorteil, dass durch die Möglichkeit einer weiteren Anschlussstelle (ED 5) eine noch bessere Entlastungswirkung des bestehenden Straßennetzes erreicht werden kann.

2.4.2.2.2 Flächenbedarf

Die Wahltrasse 2 hat insgesamt gesehen den höchsten Flächenverbrauch. Dies liegt zum einen an der längeren Streckenführung gegenüber den anderen Varianten und zum anderen an dem höheren Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarf wegen ihres stärkeren Eingriffs in naturnahe Bereiche. Gegenüber der Wahltrasse 1 und der modifizierten Raumordnungstrasse 1976 liegt der Gesamtflächenmehrverbrauch bei ca. 10 %. Ungünstiger liegt das Verhältnis zur Raumordnungstrasse 1976, die wegen ihrer sehr gestreckten Linienführung den geringsten Gesamtflächenverbrauch aufweist.

In Bezug auf die Flächenversiegelung beträgt der Mehrbedarf der Wahltrasse 2 gegenüber der Wahltrasse 1 und der modifizierten Raumordnungstrasse 1976 lediglich rd. 4 %.

2.4.2.2.3 Immissionsschutz

Die untersuchten Varianten wirken sich in unterschiedlicher Weise im Hinblick auf Lärm und Abgase auf schützenswerte Wohnbereiche aus. Hier erachten wir die Wahltrasse 2 insgesamt gesehen als die günstigere Variante. Es wird dabei nicht verkannt, dass auch die Wahltrasse 2 an bislang von Straßenverkehr weitgehend verschonten Wohnbereichen geführt werden wird. So führt die Wahltrasse 2 östlich an dem Ortsteil Riexing der Gemeinde Moosinning vorbei, tangiert den Ortsteil Hofsingelding der Gemeinde Wörth, verläuft weiterhin an Oberneuching vorbei und nähert sich dann weiter südlich einer Reihe von Einzelanwesen, deren Immissionsbetroffenheit hier als gravierend angesehen werden muss.

Die gewählte Wahltrasse 2 hält aber, mit Ausnahme bei einigen Einzelanwesen im südlichen Bereich, zu allen größeren Wohnsiedlungen einen so ausreichenden Abstand ein, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden.

Sämtliche anderen in Frage stehenden Varianten erfüllen diese Anforderungen nicht in gleichem Umfang. So liegt die Wahltrasse 1 wesentlich näher an Moosinning und führt unmittelbar am Ortsteil Oberdorf vorbei. Im weiteren Verlauf liegt sie sehr nahe

an Niederneuching, verläuft relativ nahe an Oberneuching und nähert sich des Weiteren der Gemeinde Finsing. Die nahezu vergleichbaren Probleme ergäben sich für die Raumordnungstrasse 1976.

Die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 ist in Bezug auf Immissionsschutz etwas günstiger zu beurteilen als die Wahltrasse 1, da sie einen deutlich größeren Abstand zu Moosinning hält. Im weiteren Verlauf ist sie auch weiter von Niederneuching entfernt, rückt dafür aber etwas näher an Oberneuching heran. Im Bereich von Finsing ist sie geringfügig schlechter zu beurteilen als die Wahltrasse 1, da sie näher an der Ortschaft liegt.

Bei Gesamtbetrachtung werden bei der Wahltrasse 1, bei der Raumordnungstrasse 1976 und bei der modifizierten Raumordnungstrasse 1976 deutlich mehr Menschen nachteilig von Verkehrsimmissionen betroffen als durch die Wahltrasse 2, wobei nicht übersehen wird, dass auf der Wahltrasse 2 mehr bisher völlig ruhig gelegene Einzelanwesen beeinträchtigt sind. Das Vorsorgegebot des § 50 BImSchG bezweckt u.a., unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV Freiräume für die Erholung festzusetzen. Dem Erhalt von Freiräumen wird die planfestgestellte Wahltrasse 2 in größerem Umfang gerecht als die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 (VG München, Urteil vom 26.09.2000, Az.: M 2 K 97.2071, S. 25). Die Wahltrasse 2 verläuft in ausreichend großem Abstand von überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten.

Die sog. modifizierte Wahltrasse 1, die an gleicher Stelle wie die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 von der Wahltrasse 2 abschwenken würde und westlich von Riexing vorbeiführt hätte zur Folge, dass sowohl Niederneuching als auch Oberneuching stärker belastet würde, bei gleichzeitiger Entlastung von Hofsingending. Diese Variante halten wir wegen der stärkeren Belastung der vorgenannten Ortschaften, der ungünstigen Durchschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke und wegen der ungünstigeren Führung im Gelände für nachteiliger. Aufgrund des bewegten Geländes würden sich Einschnitte und Dämme ständig abwechseln, was auch eine schlechtere Schutzmöglichkeit für den Ortsteil Riexing bedeutet. Im Verlauf der Wahltrasse 2 kann diese stärker im Einschnitt geführt werden, wodurch ein besserer Lärmschutz erreicht wird. Im Gegensatz zur gewählten Linie müsste die modifizierte Wahltrasse 2 aus topographischen Gründen im Kreuzungsbereich mit der St 2082 über diese geführt werden. Gleiches gilt im Übrigen auch für die modifizierte Raumordnungstrasse 1976. Dies bedeutet, dass die stärker belastete Flughafentangente Ost deutlich über Gelände geführt würde und sich daraus zusätzliche nachteilige Immissionswirkungen für Niederneuching ergeben würden.

Soweit, wie bereits angesprochen, im südlichen Bereich Einzelanwesen betroffen sind, liegen diese ausnahmslos im sog. Außenbereich. Wie der BayVGH in seiner Entscheidung zum III. Bauabschnitt der FTO festgestellt hat (Beschluss vom 05.03.2001, Az.: 8 ZB 00.3490), gehören Splittersiedlungen oder Einzelanwesen im Außenbereich nicht zu den Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen oder der Aufnahme sonstiger, gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen besonders empfindlichen Nutzungen dienen. Denn Splittersiedlungen oder einzelne Siedlungsansätze besitzen in der Regel kein solches städtebauliches Gewicht, wie es für die Annahme einer eigenständigen Siedlungseinheit notwendig ist (BVerwG, NVwZ-RR 1994, 555). Hinzu kommt, dass der Außenbereich nach der insoweit maßgeblichen Regelung des § 35 BauGB strukturell nicht dazu dient, Wohnnutzung aufzunehmen. Infolge der funktionellen Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzung im Außenbereich hat das BVerwG den Belangen des Verkehrslärmschutzes im Außenbereich stets ein geringeres Gewicht zugemessen als in Bezug auf planerisch ausgewiesene oder tatsächlich vorhandene Baugebiete. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass Verkehrswege wesensmäßig darauf angewiesen sind, den Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer daher damit rechnen, dass außerhalb, aber jedenfalls in der Nähe seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Aus diesen Gründen kommt diesen Anwesen im Vergleich zu dichter besiedelten Bereichen im

Hinblick auf § 50 BImSchG eine geringere Schutzwürdigkeit zu. Eine Gegenüberstellung der Trassenvarianten ergibt, dass die gewählte Plantrasse lediglich Anwesen im Außenbereich belastet, dagegen die Wohnbaugebiete in größeren Orten schont, wie vom BayVGH in seinem Beschluss zum III. Bauabschnitt der FTO bestätigt wurde. Dies entspricht den oben dargelegten Grundsätzen der Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG.

2.4.2.2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Zu Recht geht der Bund Naturschutz in seiner Stellungnahme davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich der Wahltrasse 2 am nachteiligsten zu bewerten sind. Dies liegt vor allem an der Beeinträchtigung des Bleichbaches, am Eingriff in das Burgholz, an der Randbelastung des Finsinger Holzes und des Schlossholzes sowie an der Durchschneidung der naturnahen Finsinger Au. Als insgesamt günstigste Variante ist hier die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 anzusehen, da sich hierbei die am geringsten zu gewichtenden Konfliktbereiche ergeben. Die Wahltrasse 1 ist dagegen nicht so günstig wie die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 zu betrachten, da durch ihren langen Verlauf entlang des Mittleren Isarkanals nachteilige Auswirkungen auf dieses wertvolle Längsbiotop verursacht werden.

Bei allen Varianten kommt es in unterschiedlicher Intensität zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zu visuellen und akustischen Störungen der erholungswirksamen Räume. Dabei ist für die Wahltrasse 2 insgesamt eine hohe Konfliktintensität festzustellen, während für die Wahltrasse 1 und die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 mittlere bis hohe Konflikte festzustellen sind.

Der besondere Nachteil der Wahltrasse 2 im Hinblick auf Eingriffe in die Erholungsfunktion liegt darin, dass sie vor allem in ihrem südlichen Bereich eine bislang unbelastete Landschaft durchschneidet. Die übrigen Varianten sind insofern etwas günstiger zu bewerten. Nachteile gegenüber der Wahltrasse 2 haben die Wahltrasse 1, die Raumordnungstrasse 1976 und die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 allerdings dadurch, dass unmittelbare Feierabend-Naherholungsbereiche in der Nähe von Wohnsiedlungen stärker tangiert werden.

2.4.2.2.5 Gewässerschutz

Gefährdungspotenziale im Hinblick auf Oberflächengewässer sind bei allen Trassenvarianten gegeben. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes schneiden die Wahltrasse 2 und die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 am nachteiligsten ab, da sie durch das geplante Wasserschutzgebiet der Stadt Erding führen, wobei das Risiko durch notwendige bauliche Vorkehrungen weitgehend gemindert werden kann. Die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 ist dabei günstiger, da sie gegenüber der Wahltrasse 2 weiter vom Fassungsgebiet der Trinkwasserversorgung abrückt.

2.4.2.2.6 Landwirtschaft

Ein Nachteil der Wahltrasse 2 gegenüber den anderen Varianten liegt darin, dass in ihrem Verlauf im südlichen Bereich eine Reihe von arrondierten landwirtschaftlichen Anwesen teilweise sehr nahe der jeweiligen Hostelle durchschnitten werden. Neben der dadurch gegebenen Immissionsbelastung führt dies bei den jeweils betroffenen Anwesen auch zu Erschwernissen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Nachteilige Auswirkungen durch Flurdurchschneidungen werden allerdings bei allen Varianten bewirkt, wobei die Wahltrasse 1 und teilweise die modifizierte Raumordnungstrasse 1976 insoweit günstig zu beurteilen sind, als sie streckenweise unmittelbar parallel zum Mittleren Isarkanal verlaufen. Die Wahltrasse 2 nimmt auf landwirtschaftliche Strukturen insofern Rücksicht, als sie soweit wie möglich auf den Flurgrenzen zwischen den Gemeinden Neuching und Wörth sowie Ottenhofen geführt wird. Durchschneidungen von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken lassen sich im Einzelfall bei keiner der Varianten vermeiden.

2.4.2.2.7 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Trotz des höchsten Gesamtflächenverbrauchs und der Nachteile im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz sowie hinsichtlich ihrer Auswirkungen halten wir im Rahmen dieses Variantenvergleichs die beantragte Wahltrasse 2 für die richtige Lösung, da sie erheblich weniger dicht besiedelte Wohnbereiche nachteilig berührt und damit dem Ziel, Menschen und deren Wohnumfeld so weit als möglich zu schützen, am nachhaltigsten entspricht. Dass der Plantrasse nach den Zielvorgaben des § 50 BImSchG ein höheres Gewicht beigemessen wurde als den übrigen Trassenvarianten ist nicht zu beanstanden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 05.03.2001, Az: 8 ZB 00.3490, S. 14). Die mit dem höheren Flächenbedarf verbundenen höheren Kosten stellen die Zulässigkeit der Wahltrasse 2 unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange nicht in Frage. Ferner zwingt das Vermeidungsgebot des § 19 Abs. 1 BNatSchG bzw. des Art. 6a Abs. 1 S. 1 BayNatSchG die Planfeststellungsbehörde nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsvariante. Die aus Sicht des Bund Naturschutz unter ökologischen Gesichtspunkten vorzuziehende Wahltrasse 1 lehnen wir aufgrund der genannten Immissionsschutzgründe ab. Die Immissionsbelastung könnte zwar durch die geforderte Einhausung bei Oberneuching reduziert werden. Eine Einhausung wäre jedoch mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und ist deshalb abzulehnen. Weitere Trassenvarianten wurden im Rahmen des Bauabschnittes IV der FTO weder vorgebracht noch geprüft.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Zur Begründung verweisen wir zunächst auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht der festgestellten Planunterlagen (S. 47 ff.).

Mit der im Rahmen der 1. Tektur vorgesehenen Tieferlegung der Gradienten im Bereich zwischen Bau-km 5+960 und 7+100 wurde zahlreichen Forderungen im Interesse des Lärmschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung getragen. Von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern wird diese Planänderung ausdrücklich begrüßt. Die mit der Einschnittslage verbundenen Nachteile (z.B. schlechtere Überholsichtweiten) fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Gegen die Tieferlegung der Gradienten wurden keine Einwände erhoben.

Auf die Einwände mehrerer privater Einwendungsführer hin haben wir überprüft, ob durch eine andere Trassenführung die Zerschneidung der betroffenen Grundstücke vermieden oder reduziert werden kann. Dies ist jedoch im Ergebnis zu verneinen. Ein Zwangspunkt der Planung ist der Anschluss an den Bauabschnitt III der Flughafentangente Ost. Weitere Vorgabe der Planung war ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung beiderseits der Trasse. Die zum Teil vorhandenen Feldwege, die bei einer Trassierung der Flughafentangente Ost hätten berücksichtigt werden können, liegen zu nahe an der Wohnbebauung, um der Forderung der Einwendungsführer entsprechen zu können. Insbesondere im Hinblick auf die von der Flughafentangente Ost ausgehenden Lärmimmissionen ist eine Trassenverschiebung im Sinne der Forderung der Einwendungsführer nicht möglich.

Von der Gemeinde Moosinning wurde eine Verschiebung der Trasse nach Osten angeregt. Wir halten jedoch an der Planung in der vorgelegten Form aus folgenden Gründen fest: Zwangspunkt für die Lage der Trasse im Bereich Riexing ist das Bau-

ende des Bauabschnittes III bei Bau-km 3+620. Erst ab diesem Bau-km ist eine Verschiebung der Trasse möglich. Wegen der einzuhaltenden Grundrissgeometrie sind Änderungsmöglichkeiten jedoch Grenzen gesetzt. Maximal könnte eine Trassenabrückung von etwa 25 m erreicht werden. Dadurch würde sich aber der Abstand zu Hofsingelding zwangsläufig verringern. Gegenüber der Antragstrasse, die etwa im gleichen Abstand zur Wohnbebauung von Riexing und Hofsingelding verläuft, hat die von der Gemeinde Moosinning gewünschte Trassenverschiebung keine objektiv erkennbaren Vorteile.

Die von Seiten der Gemeinde Neuching vorgeschlagene Verlegung der Kreisstraße ED 5 im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße ED 5a an die St 2580 entsprechend der Anlage 3 des Schreibens der Gemeinde Neuching vom 19.12.2001 lehnen wir ab. Einerseits ist eine Führung der Kreisstraße ED 5 entlang der Flughafentangente Ost und den Rampen der Anschlussstelle aus trassierungstechnischen (Mindestradius) und fahrdynamischen Gründen nicht möglich. Andererseits birgt eine parallele Führung von zwei Straßen insbesondere nachts die Gefahr von Unfällen durch Irritation der Fahrer durch Fahrzeuge auf der anderen Straße und durch abkommende Fahrzeuge. Zusätzlich wird der Anschluss einer derart verlegten Kreisstraße ED 5 an die Kreisstraße ED 5a (Einmündung oder Kreisverkehr) hinsichtlich der Ausgestaltung des Knotenpunktes problematisch, so dass sich gegenüber der Antragslösung keine Verbesserung ergäbe.

Der Vorschlag der Gemeinde Neuching, die Kreisstraße ED 5 mittels eines Versatzes über die Gemeindeverbindungsstraße Harlachen - Holzhausen zu führen (Anlage 4 des Einwendungsschreiben vom 19.12.2001), kann nicht entsprochen werden, da diese Lösung der Verkehrsbedeutung der Kreisstraße nicht gerecht würde. Insofern ist möglichst ein durchgehender Verlauf zu gewährleisten.

Entsprechend einer von verschiedener Seite erhobenen Forderung wird ausweislich der Tekurplanung vom 01.09.2003 die im Zuge von Riexing nach Hofsingelding erforderliche Brücke über die St 2580/FTO in der Flucht der heutigen Straßenachse errichtet. Die ursprünglich vorgesehene Ausbuchtung nach Norden entfällt damit.

Der Bund Naturschutz hat sich in seiner Stellungnahme gegen das Ausbaumaß der Gemeindeverbindungsstraße Harlachen – Holzhausen gewandt, da der zu erwartende Verkehr dies nicht rechtfertigt. Mit der Errichtung des Bauwerkes 6/2 hat der Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur den vorgebrachten Forderungen der Gemeinde Oberneuching sowie der Einwohnerschaft aus Holzhausen und Harlachen entsprochen. Nach der Überprüfung des Sachverhaltes kommen wir zu dem Ergebnis, dass die zu überführende Gemeindeverbindungsstraße Harlachen – Holzhausen hinsichtlich ihrer Verkehrsbedeutung eher den Charakter eines Wirtschaftsweges besitzt. In Anwendung der Richtlinie zu den Gestaltungsgrundsätzen ländlicher Wege (gemäß MS IID2-43412-001/04 vom 16.03.2004) haben wir den Vorhabensträger daher verpflichtet, eine Reduzierung der Breitenabmessungen vorzunehmen (vgl. Auflage unter Ziff. A 3.7.6). Die Verkehrsabwicklung wird dadurch nicht behindert. Mit dem kleineren Ausbauquerschnitt sind auch keine sonstigen negativen Auswirkungen verbunden. Die konstruktive Gestaltung des Bauwerkes als Dreifeldbrücke entspricht der Regelausführung der Überführungen im Zuge der St 2580/FTO in Einschnittsbereichen. Beim Regenrückhaltebecken RRB 6/1 handelt es sich nicht um ein neues Becken infolge des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße, sondern um den Ersatz des Beckens RRB 7/1. Auch der angesprochene Zusammenhang zwischen einer auf der Trasse Dorfen verwirklichten BAB A 94 und der Gemeindeverbindungsstraße Harlachen - Holzhausen ist nicht erkennbar. Die Befürchtung, dass es zu einem „Schleichverkehr“ zwischen dem Ortsteil Wifling und der Gemeinde Wörth komme, ist daher unseres Erachtens unbegründet.

Die Forderung, die Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Sollnberg mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m auszustatten, weisen wir zurück. Wegen der auch künftig geringen Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße (Prognosebelastung 2015: 400 Kfz/24 h) ist die Breite der Brücke von 6,0 m zwischen den Geländern

bzw. die Fahrbahnbreite von 5,0 m nicht zu beanstanden. Sie entspricht den Richtlinienvorgaben. Angesichts der kurzen Überführungsstrecke ist eine 5 m breite Brücke auch in der Lage, den vorwiegend zu erwartenden landwirtschaftlichen Verkehr abzuwickeln. Auf dem Damm beträgt die Fahrbahnbreite 4,50 m zuzüglich jeweils ca. 1,0 m befahrbares Bankett (= 6,50 m). Begegnungsverkehr ist somit möglich.

Der Vorhabensträger ist vorliegend nicht verpflichtet, Ausweichstellen im Zuge der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Sollberg vorzusehen. Gemäß RAS Q 96 und MS IID2-43410-001/95 ist mit einer vorgesehenen Breite auf der Brücke mit 5 m zwischen den Borden (und 6 m zwischen den Geländern) auch der Begegnungsfall berücksichtigt. Dies gilt auch für die Breite im Bereich der Brückenrampenfahrbahn von 4,5 m zuzüglich einer Breite von jeweils 1 m für die befahrbaren Bankette. Ausweichmöglichkeiten bestehen zudem in den Kreuzungsbereichen mit den einmündenden Wegen. Im Übrigen ist anzumerken, dass diese Problematik nicht durch das Vorhaben veranlasst ist.

Entsprechend einer Forderung der Gemeinde Neuching wurde mit der 1. Tektur das Bauwerk 5/1 in die heutige Wegflucht verlegt. Die Ausschwenkung nach Norden entfällt somit.

Weiterer Bestandteil der 1. Tektur und ein Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist die mehrfach geforderte Anordnung eines Kreisverkehrsplatzes anstelle der Einmündung ED 5/ED 5a am südlichen Ortsende von Oberneuching. Die Einholung eines von privater Seite geforderten Verkehrsgutachtens, welches die Notwendigkeit des Kreisverkehrs bestätigt, halten wir nicht für erforderlich. Der Kreisverkehr weist gegenüber der Einmündung den Vorteil auf, dass er mit seiner Lage am Ortsrand von Oberneuching der Geschwindigkeitsreduzierung dient. Diese Knotenpunktsform trägt damit hier in erhöhtem Maße den Belangen der Verkehrssicherheit Rechnung.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Flughafentangente Ost entlastet die Anwohner in einer Reihe von Ortsdurchfahrten von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.4.4.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 27.12.1996 für den III. Bauabschnitt der FTO wurde eine weichenstellende Entscheidung zugunsten der sog. Wahltrasse 2 getroffen. Wie wir bereits dargelegt haben (vgl. Ziff. C 2.4.2.2.3), belastet die gewählte Plantrasse lediglich Anwesen im Außenbereich, während sie Wohnbaugebiete in größeren Orten schont. Ersteren kommt, zumindest aus Immissionsschutzgesichtspunkten, im Vergleich zu dichter besiedelten Bereichen eine geringere Schutzwürdigkeit zu. Die gewählte Trasse entspricht daher am nachhaltigsten dem Ziel, Menschen und deren Wohnumfeld so weit als möglich zu schützen und wird dem Vorsorgegrundsatz des § 50 BImSchG, der nicht von konkreten Grenzwerten ausgeht, am besten gerecht. Von der Rechtsprechung wurde die Trassenwahl unter diesem Gesichtspunkt bestätigt. Wir verweisen insofern auf das Urteil des VG München vom 26.09.2000 (Az.: M 2 K 97.2071) und den die Zulassung der Berufung ablehnenden Beschluss des BayVGH vom 05.03.2001 (Az.: 8 ZB 00.3490).

Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG bedeutet im Übrigen nicht, dass eine Straßenbaumaßnahme ganz unterbleiben muss, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden kann. Das Optimierungsgebot beinhaltet vielmehr eine Abwägung zwischen den durch § 50 BImSchG geschützten Belangen, insbesondere der Wohnruhe der Straßenanlieger, und den entgegenstehenden Belangen, insbesondere dem Interesse an einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung sowie der Beschränkung der Kosten des Straßenbaus. § 50 BImSchG beinhaltet keinen absoluten Planungsleitsatz dergestalt, dass dem Immissionsschutz zwingend Vorrang vor allen anderen Belangen einzuräumen wäre und er nicht durch Abwägung überwunden werden könnte. Soweit von Seiten eines Einwendungsführers gerügt wurde, dass ein bislang völlig ruhig gelegenes Wohnhaus "erheblich verlärmte" werde, geht dieser von einem unzutreffenden Verständnis des Immissionsvorsorgegrundsatzes aus. Dass die Minimierung von Immissionen nicht oberstes Ziel sein kann, ergibt sich rechtlich korrektem Sprachgebrauch entsprechend auch aus zitierten Wendungen wie "möglichst" und "nach Möglichkeit" und der gleichberechtigten Nennung von Siedlungsgebieten und Einzelgehöften.

Die im Verfahren geforderte Verschiebung der Trasse im Bauabschnitt IV weiter nach Westen, um die Immissionsbelastung für Hofsingelding zu reduzieren, ist aus Gründen des Lärmschutzes nicht geboten. Aufgrund des großen Abstandes der nächstgelegenen Wohnanwesen in Hofsingelding (Welfenstraße) zur Trasse werden die maßgeblichen Schallgrenzwerte an allen Anwesen eingehalten. Windrichtungseinflüsse sind in den maßgeblichen Berechnungsansätzen bereits berücksichtigt. Es bedarf deshalb weder einer Verschiebung der Trasse noch aktiver Lärmschutzmaßnahmen. Eine Trassenverschiebung nach Westen würde die Betroffenheiten aufgrund der Planung hinsichtlich der Immissionsbelastung (zu Lasten der Wohnbebauung von Riexing, Oberneuching und Holzhausen) sowie im Hinblick auf die Flächenerschneidung einseitig verschieben und die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen.

Entsprechend den in der landesplanerischen Beurteilung aufgezeigten Veränderungsmöglichkeiten wurde die Trasse zwischen dem bestehenden Wasserbehälter östlich Oberneuching und dem Dickerloh südlich von Holzhausen um bis zu 180 m nach Westen verschoben. Dadurch wird die Trasse von Harlachen abgerückt und unter Immissionsschutzgesichtspunkten optimiert.

Nach den gemachten Ausführungen weisen wir den Einwand, bei anderer Trassenführung würden weniger Menschen in Wohngebieten mit Lärm belastet werden, zurück.

Entsprechend mehrerer Forderungen wurde die Gradiente der FTO mit der Tekturplanung vom 01.09.2003 zwischen Bau-km 5+960 und 7+100 im Interesse eines besseren Lärmschutzes tiefer gelegt. Die entsprechenden Forderungen haben sich damit erledigt.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also grds. kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Für die Anwendung des Gebotes des § 41 Abs. 1 BImSchG sieht das Gesetz

eine Ausrichtung der Vorsorgemaßnahmen nicht an den individuellen Besonderheiten jedes einzelnen betroffenen Grundstücks vor, sondern an bestimmten durch Rechtsverordnung festgelegten Grenzwerten, die zum Schutz der Nachbarschaft nicht überschritten werden dürfen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Verfahren geltend gemachte, als "unzumutbar" bezeichnete Lärmbeeinträchtigungen, welche die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte zwar nicht überschreiten aber subjektiv "wegen der Anhebung des Grundlärmpegels" als störend empfunden würden, lösen daher keine Lärmschutzansprüche aus und können insofern keine Berücksichtigung finden.

2.4.4.1.3 Lärmberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Im Einzelnen werden für das Jahr 2015 folgende DTV-Werte prognostiziert:

Straße	Zustand / Abschnitt	DTV-Wert (Kfz/24 h)
St 2580 (FTO)	nördlich AS ED 5a	16.200
	südlich AS ED 5a	15.500
ED 5a/GVS von Oberneuching zur St 2080	westlich AS	2.700
	östlich AS	3.000
ED 5	Planfall	2.900
GVS Riexing - Hofsingelding	Bestand	400
	Planung	300
ED 5 innerorts (Bereich Oberneuching)	Bestand	1.900
	Planung	1.700
ED 5 außerorts (Bereich Oberneuching)	Bestand	1.500
	Planung	2.900

Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt. Die Verkehrsprognose beruht auf einer Untersuchung des Verkehrsgutachters Prof. Dr.-Ing. Kurzak. Das hierzu 1988 erstmalig vorgelegte Ergebnis wurde seitdem mehrfach aktualisiert. Die notwendigen Aktualisierungen berücksichtigen regionale strukturelle Änderungen sowie Änderungen im Straßennetz. Hinsichtlich des Ergebnisses der aktualisierten Verkehrsuntersuchung vom 14.11.2000 verweisen wir auf die Anlage 1A zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der festgestellten Unterlagen). Im Zusammenhang mit der Erörterung im Planfeststellungsverfahren für den Bauabschnitt VI wurden weitere ergänzende Verkehrsuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 23.10.2001 ausführlich dargelegt. Ein Auszug des aktualisierten Gutachtens ist als Bestandteil der 1. Teatur in der Anlage 1B des Erläuterungsberichtes den festgestellten Unterlagen beigefügt. Hierauf nehmen wir Bezug. Mit einer aktualisierten Verkehrsuntersuchung vom 19.09.2003 wurde ferner eine Verkehrsprognose für den Prognosehorizont 2020 ermittelt. Als Ergebnis ergeben sich für den Bauabschnitt IV der FTO geringfügig niedrigere Prognosewerte, während für weitere Abschnitte des Straßennetzes (ED 5, ED 5a) geringfügig höhere Verkehrsbelastungen prognostiziert werden. Gegenüber der zugrunde gelegten Verkehrsbelastung für das Jahr 2015 ergeben sich daher im Er-

gebnis keine relevanten nachteiligen Änderungen im Hinblick auf die Lärm- und Schadstoffbelastung.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Der Verkehrsprognose liegen umfangreiche Verkehrszählungen und -befragungen zugrunde, die erwarten lassen, dass das künftige Verkehrsaufkommen in etwa den prognostizierten Verkehrszahlen entspricht. Entgegen der im Verfahren geäußerten Zweifel wurden mögliche laufende oder zukünftige Erweiterungen des Flughafens München im Verkehrsgutachten des Prof. Dr.-Ing. Kurzak mit einem Prognosehorizont bis 2015 bereits ausreichend berücksichtigt.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Zugunsten des Betroffenen wird – unabhängig von der tatsächlichen Lage – stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt. Ebenso lehnen wir die geforderte Einholung eines jährlichen Lärmgutachtens nach Anschluss der FTO an die A 94 ab. Dieser wird im Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak in den Varianten „mit“ und „ohne“ Weiterführung der A 94 berücksichtigt. Mangels entsprechender Anhaltspunkte, welche die Prognose in Frage stellen könnten, halten wir eine zukünftige und regelmäßige Überprüfung der prognostizierten Verkehrszahlen nicht für veranlasst. Gemäß Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG besteht allenfalls ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung von Lärmschutz, wenn die tatsächliche Verkehrsentwicklung *erheblich* von der prognostizierten Verkehrsmenge abweicht. Die tatsächliche Verkehrsbelastung wird in regelmäßigen Abständen von Verkehrsgutachtern durch Verkehrszählungen ermittelt.

Gemäß Ziff. A 3.5 haben wir den Vorhabensträger verpflichtet, für die Straßenoberfläche einen lärmindernden Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) hat die vom Straßenbauamt München vorgenommenen Lärmberechnungen überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Wir sehen keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Wie das LfU mit Schreiben vom 18.09.2003 bestätigt, führen auch die mit der 1. Tektur in das Verfahren eingebrachten Änderungen diesbezüglich zu keiner anderen Einschätzung des Vorhabens.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder einer wesentlichen Änderung. Durch den Neubau der St 2580/FTO, der Kreisstraße ED 5a und der Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching zur St 2080 ergeben sich aufgrund des großen Abstandes der nächstgelegenen Wohnanwesen keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Dieses Ergebnis wird durch die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz bestätigt.

Hinsichtlich der Verlegung der Kreisstraße ED 5 bei Bau-km 6+750 der FTO, der Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding an die neuen Verhältnisse sowie der Änderung der Kreisstraße ED 5 im Bereich des Wohngebietes Pfarrpründe ist der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet. Die Änderungen sind nach den vom Vorhabensträger vorgelegten Lärmberechnungen nicht wesentlich im Sinne von § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Der Beurteilungspegel der von den genannten Straßen ausgehenden Verkehrslärms wird nicht um mindestens 3

dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder auf mindestens 60 dB(A) nachts erhöht. Es ist auch keine weitere Erhöhung des Lärmpegels von mindestens 70 dB(A) / 60 dB(A) (Tag/Nacht) zu befürchten. Aufgrund der Verlegung des bestehenden Straßenverlaufs der Kreisstraße ED 5 im Ortsbereich Oberneuching kommt es zu einem Abrücken der Straße. Infolge dessen und wegen der Abnahme der Verkehrsbelastung verringern sich die Beurteilungspegel. Ansprüche auf Lärmvorsorge gemäß der 16. BImSchV bestehen daher nicht.

Auch die Beurteilung der Gesamtlärmbelastung führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar sind für die Berechnung der Lärmschutzansprüche gem. der 16. BImSchV keine Summenpegel zu bilden. Jedoch können gemäß der Rechtsprechung des BVerwG die Summenpegel aus mehreren Verkehrswegen dann nicht völlig unberücksichtigt bleiben, wenn sie zu einer Gesundheitsgefährdung und damit letztlich zu einer Enteignung führen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl. 1996, S. 916). Demnach dürfen der bereits vorhandene Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbelastung zu keiner Gesamtlärmbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrswege wurde die Gesamtlärmbelastung für den gesamten Bereich entlang der Neubaustrecke der St 2580/FTO ermittelt. Die Gesamtlärmsituation stellt sich so dar, dass nach der vom Vorhabensträger vorgelegten Berechnung die Lärmpegel bei allen Betroffenen weit unterhalb der kritischen Höhe (70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts) liegen. Gesundheitsgefährdungen sind daher auszuschließen.

Entschädigungspflichtige Überschreitungen von Lärmwerten für den Außenwohnbereich sind in keinem Fall gegeben.

Von privater Seite wurde mehrfach aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes die Aufschüttung eines Erdwalles sowie die Bepflanzung des Grundstücks Fl.Nr. 169/9 bis 169/15, Gemarkung Oberneuching, gefordert. Durch die Anbindung der Kreisstraße ED 5 an die FTO mittels der Kreisstraße ED 5a sei zu erwarten, dass der Verkehr im Bereich dieser Kreuzung nach Fertigstellung der Straße zunehme und damit auch der Lärm. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte innerhalb der Gebäude sei aber ein Aufenthalt im Garten nicht mehr möglich.

Die Forderung weisen wir als unbegründet zurück. Die maßgeblichen Lärmgrenzwerte beziehen sich nicht auf das Gebäudeinnere, sondern auf einen Punkt an der Gebäudeaußenhaut in Höhe der Geschossdecke (20 cm über der Fensteroberkante). Damit sind innerhalb des Gebäudes noch wesentliche geringere Immissionswerte sichergestellt. Der maßgebliche Punkt liegt bei den fraglichen Anwesen in Höhe des ersten Obergeschosses. Hinsichtlich der Emissionseinwirkung auf den Garten ist zu berücksichtigen, dass dieser zwar der Trasse geringfügig näher, aber ebenerdig liegt. Gemäß der üblichen Schallausbreitung in Bodennähe ist deshalb gegenüber dem Immissionsort im ersten Obergeschoss eher eine Verminderung der Beeinträchtigung zu erwarten. Entsprechend den Lärmberechnungen werden die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten. Der Vorhabensträger ist daher nicht zur Errichtung der geforderten aktiven Lärmschutzmaßnahme verpflichtet. Unabhängig davon wird durch den Rückbau der Kreisstraße ED 5 sowie ausweislich der Verkehrsprognose des Gutachters Prof. Dr.-Ing. Kurzak der Verkehr im fraglichen Bereich deutlich abnehmen. Auch durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme an sich ist deshalb bereits eine Verminderung der Verkehrsimmissionen zu erwarten. Die Aufschüttung eines Erdwalles im bezeichneten Bereich ist deshalb nicht erforderlich. Auch aus Gründen des Sichtschutzes gibt es mangels gesetzlicher Grundlage keinen Anspruch auf Errichtung des Erdwalles. Unabhängig davon könnte der Schutzwall in der gewünschten Ausdehnung ohnehin nicht mehr hergestellt werden, nachdem mit der 1. Tektur auf Wunsch der Gemeinde Neuching ein Kreisverkehr vorgesehen wurde. Dabei wurde die Abrückung der heutigen Kreisstraße ED 5 erheblich reduziert.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass die Trassierung der FTO im vorangegangenen Abschnitt deshalb so erfolgt sei, weil man die Bevölkerung weit unterhalb der eigentlichen Lärmgrenzwerte schützen wollte. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es, der Ortschaft Harlachen einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass auch im Bereich von Harlachen lediglich Lärmwerte von etwa 40 bis 42 dB(A) auftreten können.

Da jede Planungsentscheidung auf einem umfassenden Abwägungsvorgang fußt und bei jedem Bauabschnitt die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, fehlt es für die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bereits an einem vergleichbaren Sachverhalt. In dem genannten Bezugsfall "Bauabschnitt III" wurde die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der einzelnen Gebietscharaktere (Wohngebiet, Dorfgebiet, Außenbereich) gewürdigt. Zu Gunsten schutzwürdiger Gebiete wurden teilweise die Grenzwerte erheblich unterschritten. Diese Entscheidung ist Ausfluss des in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgebots. Der Abwägungsvorgang im III. Bauabschnitt lässt sich jedoch wegen der unterschiedlichen Situierung nicht auf den verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt übertragen. Die Trassenwahl erfolgte als Ergebnis der Abwägung vielfältiger Aspekte und nicht ausschließlich unter der behaupteten Prämisse eines Lärmschutzes weit unterhalb der eigentlichen Lärmgrenzwerte.

Auch im vorliegenden Fall sind die gesetzlichen Lärmgrenzwerte maßgebend, die jedoch nicht überschritten werden. Unabhängig davon ist festzustellen, dass die von den Einwendungsführern geforderten Lärmwerte von 40 dB(A) bis 42 dB(A) nachts im Bereich von Harlachen mit der endgültigen Planfassung eingehalten werden.

Dass die Trasse westlich von Hofsingelding 1 m unter Geländeoberkante ohne zusätzlichen Lärmschutzwall verläuft, ist nicht zu beanstanden. Entgegen des Einwands der Gemeinde Wörth zur 1. Tektur ist die Führung der St 2580/FTO in Einschnittslage im Bereich Hofsingelding in der Planunterlage 8.1 T1 Bl. 2 dargestellt. Aufgrund der großen Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung ist aktiver Lärmschutz nicht veranlasst. Eine tiefere Trassenführung wäre mit einem erheblich höheren Aufwand verbunden, der bei der zu erwartenden Immissionsbelastung nicht gerechtfertigt wäre. Die maßgeblichen Schallgrenzwerte werden an allen Anwesen eingehalten. Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ergibt sich auch nicht aus der Sichtbarkeit der auf der Straße verkehrenden Fahrzeuge, denn hierbei handelt es sich weder um eine Immission noch um eine sonstige unzumutbare Beeinträchtigung. Die mehrfach angeregte Schüttung eines (bepflanzten) Erdwalls östlich der FTO im Bereich zwischen km 4+000 und km 5+000 müssen wir daher ablehnen. Die ausdrückliche Zusage eines Sicht- und Lärmschutzes ist dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 02.08.2000 an die „Kinder von Hofsingelding“ nicht zu entnehmen. Sofern die entsprechenden Grundstücksflächen entlang der verfahrensgegenständlichen Maßnahme freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, hat sich der Vorhabensträger jedoch bereit erklärt, bei den Erdarbeiten anfallende Überschussmassen kostenlos für die Schüttung eines Lärmschutzwalles zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen im Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 14.11.2000 an die Gemeinde Wörth zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist es jedoch nicht ausreichend, dass die Gemeinde Wörth andere Flächen erwirbt und sie dem Vorhabensträger als mögliche Tauschgrundstücke zur Verfügung stellt. Da es sich um eine freiwillige Leistung des Vorhabensträgers handelt, die im Rahmen der Planfeststellung nicht regelungsfähig ist, besteht keine Rechtsgrundlage, die für den Lärmschutzwall erforderlichen Flächen notfalls zwangsweise in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Anlage dieses Walles ist, dass die dafür benötigten Grundstücke entlang der St 2580/FTO dem Vorhabensträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es ist jedenfalls nicht ausreichend, wenn die Gemeinde Wörth andere Flächen erwirbt und sie dem Vorhabensträger als mögliche Tauschgrundstücke zur Verfügung stellt. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, sich an den Grunderwerbsverhandlungen

der Gemeinde Wörth zu beteiligen. Detailprobleme, die im Zusammenhang mit der freiwilligen Lärmschutzanlage entstehen (Verschattung, Einhaltung von Spritzabständen, Unterhaltung des Walls), sind außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Die Gemeinde Ottenhofen macht geltend, dass aufgrund der ausschließlich im Bereich der nördlich und nordwestlich der S-Bahnstrecke liegenden Entwicklungsmöglichkeiten dort Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Wir halten jedoch nicht den Vorhabensträger, sondern die Gemeinde Ottenhofen selbst für verpflichtet, bei der weiteren Bauleitplanung ggf. für ausreichenden aktiven Lärmschutz für ihr zukünftiges Siedlungsgebiet zu sorgen. Das Schutzmaß, das der Fachplanungsträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich nach der baulichen Qualität, die dem betroffenen Gebiet im Zeitpunkt der Planfeststellung zukommt (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 A 11.95, NVwZ 96, 1008). Bauliche Verhältnisse, die sich – wie hier – noch in der Entwicklung befinden, muss der Fachplanungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt. Das ist bei dem genannten Gebiet aufgrund bislang fehlender Bauleitplanung nicht der Fall. Da auch die Art der künftigen baulichen Nutzung nicht ersichtlich ist, würden auf derart vagen Grundlagen aufbauende aktive Lärmschutzmaßnahmen die Freihaltung von Bebauungsmöglichkeiten bedeuten. Hierzu ist der Vorhabensträger nicht verpflichtet. Die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten sind jedenfalls auch nach Realisierung der planfestgestellten Baumaßnahme gewährleistet.

Aus Lärmschutzgründen bedarf es schließlich auch nicht des Einsatzes von „Flüsterasphalt“ (offenporiger Asphalt) oder einer Geschwindigkeitsbegrenzung. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden durchgängig eingehalten. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und wegen des hohen Unterhaltsaufwands müssen wir die Forderung zurückweisen. Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung z.B. der Verkehrssicherheit oder des Ruhebedürfnisses der Anwohner erheblich übersteigt (vgl. § 45 Abs. 9 S. 2 StVO). Das ist hier nicht der Fall.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Nach einer Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen durch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz gemäß dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02) ist unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen in Anbetracht des großen Abstandes der Straße zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der TA Luft, der VDI-Richtlinie 2310, der 22. BImSchV, der 23. BImSchV sowie der EU-Richtlinien 1999/30/EG und 2000/69/EG an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310 und der EG-

Richtlinien liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote / Öffentlicher Belang

Striktes Recht (z. B. Art. 13c Abs. 2 oder Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Es werden weder nach Art. 13 d BayNatSchG geschützte Biotope, noch für Natura 2000 gemeldete Gebiete durch das Bauvorhaben betroffen. Für die Beseitigung von Hecken wird gemäß Art. 13e BayNatSchG nach Art. 49 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls und mangels Alternativen Befreiung erteilt. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den festgestellten Unterlagen 12.0 und 12.1 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die Neuregelung des BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193) hat dieses Gewicht verstärkt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.0 auf S. 31 bis 35 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,

- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild wachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn für den Eingriff sprechende Gründe des Gemeinwohls besonders schwer wiegen. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können nach Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.4.5.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante). Das ist hier – wie bereits oben unter Ziff. C 2.4.2 ausgeführt – nicht möglich.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.0) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst Minimierungs- (LBP, Unterlage 12.0, S. 31 ff.) und Gestaltungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen während der Bauausführung.

Zur Konfliktminimierung wurde bei der Trassierung im Grundriss darauf geachtet, die bestehenden Landschaftsstrukturen soweit möglich zu erhalten, um die Eingriffe in schützenswerte Lebensräume und in das Landschaftsbild zu minimieren. Sowohl die direkte Überbauung als auch die mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen beschränken sich auf eine Größenordnung von insgesamt wenigen hundert Quadratmetern. Betroffen sind nur wieder herstellbare Biotop. Der Eingriff in einem Waldstück östlich der ED 5a/Gemeindeverbindungsstraße wird durch Schutz- und Mini-

mierungsmaßnahmen auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Darüber hinaus wird nicht in Waldflächen und flächige Biotope eingegriffen.

Eine Verschlechterung des kartierten Biotops 7737/81 (Lausbach) durch die Inanspruchnahme als neuer Vorfluter des RRB 6/1 ist entgegen der Auffassung des Bund Naturschutz nicht zu befürchten. Das auf der Flughafentangente Ost anfallende Niederschlagswasser wird zunächst gesammelt, in das Regenrückhaltebecken RRB 6/1 eingeleitet, gereinigt und gedrosselt in den Lausbach geleitet. Die maximale Einleitung in den Lausbach beträgt 86 l/s. In seiner Stellungnahme vom 22.10.2003 kommt das Wasserwirtschaftsamt Freising im Hinblick auf die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen einschließlich der geforderten Wasserqualität zu dem Ergebnis, dass die Drosselabflüsse aus den Regenrückhaltebecken in die Vorfluter richtig bemessen sind. Die Entwässerungsrohrleitung endet als Abfluss Richtung Lausbach im offenen Gerinne des Lausbaches. Die Böschungen sind hier mit einer nährstoffreichen Hochstaudenflur bestanden. Der überwiegend von Brennesseln gebildete Bewuchs ist nicht schutzwürdig und wird sich nach Abschluss der Baumaßnahme bald wieder von selbst einstellen. Gehölze müssen nicht gerodet werden. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass sich die Biotopqualität des Lausbaches durch die Einleitung dauerhaft verschlechtert.

Eine Verlegung bestehender Gewässer ist nicht erforderlich. Die Gradienten werden fast ausschließlich im Einschnitt geführt, um die optischen und akustischen Belastungen der angrenzenden Ortschaften zu minimieren. Die Tieflage der Gradienten wird durch die entwässerungstechnischen Zwangspunkte und die Lage der Vorfluter begrenzt. Der Straßenquerschnitt beschränkt sich auf das unumgängliche Maß. Böschungshöhen von weniger als 2 m Höhe werden mit einer konstanten Böschungsbreite von 3 m ausgeführt. Die Böschungsneigung wird somit mit abnehmender Böschungshöhe flacher. Die Kreuzungen und Knotenpunkte werden soweit möglich Flächen sparend und kompakt ausgeführt. Naturnahe Strukturen innerhalb der Knoten bleiben nach Möglichkeit erhalten. Die Brückenköpfe der Überführungsbauwerke werden mit Baum- und Strauchpflanzungen eingegrünt, um die Bauwerke in die Landschaft einzubinden. Zur Straßenentwässerung werden als Vorfluter nach Möglichkeit offene Gräben, die naturnah ausgebaut werden, bevorzugt, da sie geringere Abflussschwindigkeiten aufweisen als Rohrleitungen und zusätzlichen Retentionsraum schaffen. Zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild werden die Rückhaltebecken als natürliche Erdbecken ausgebildet. Eingriffe in bestehende Gewässer beschränken sich auf vorübergehende, nicht erhebliche Beeinträchtigungen beim Bau und Anschluss der Entwässerungsleitungen und -gräben. Zum Schutz des Straßenverkehrs und zur Verhinderung von Wildunfällen ist ein durchgehender Wildschutzzaun vorgesehen. Seitenentnahmen und Deponien, die während der Bau durchführung unter Umständen notwendig werden, sollen nicht zu Lasten landschaftsökologisch wertvoller Strukturen angelegt werden. Daher enthalten die Maßnahmenpläne Angaben zu umfangreichen Schutzmaßnahmen. Gleiches gilt für die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und für Zufahrtswege. Der unvermeidbare Eingriff in einem biotopkartierten Waldbestand durch die erforderliche Ableitung von Wasser vom RRB 5/1 und 5/1a zum Vorfluter wird minimiert, indem statt einer Leitung eine Raubettmulde gebaut wird. Diese lässt eine flexiblere Linienführung als eine Leitung zu und ermöglicht somit eine Umgehung vorhandener Bäume. Der Eingriff lässt sich voraussichtlich auf die Überbauung und bauzeitliche Beeinträchtigung von wieder herstellbarer Waldvegetation in geringem Umfang beschränken. Nach Abschluss der Arbeiten sollen die Baustelleneinrichtungsflächen wieder begrünt und in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Während des Baubetriebes werden die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Bodenschutz und zur Reinhaltung von Wasser und Luft beachtet. Insbesondere in Siedlungsnähe soll darauf geachtet werden, dass während des Baus die Staubentwicklung sowie Verlärmungen und Erschütterungen soweit möglich eingeschränkt werden. Als Schutzmaßnahme zum Schutz von Bäumen und Hecken sind während der Bauzeit Schutzzäune gemäß RAS-LP 4 (Maßnahmen S1-S6) vorgesehen.

Folgende Minimierungsmaßnahmen kommen zur Ausführung:

- Wiederherstellung der bestehenden Krautflur nach Bauende im Bereich der Leitung des RRB 4/2 zum Vorfluter (M1)
- Rückbau und Begrünung eines Teilabschnittes der bestehenden ED 5 (M2)
- Rückbau und Rekultivierung eines Wegabschnittes mit Schwarzdecke der Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching zur St 2080 (M3)
- Ersatz der Leitung durch Rauhbettmulde im Bereich des RRB 5/1a zur Schonung des Baumbestandes, Baudurchführung nur mit Kleingerät, Minimierung des Baufeldes zum Schutz des Waldbestandes, ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen nach Bauende (M4)
- Rückbau und Rekultivierung von wassergebundenen Wegen (M5-M10)

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Neugestaltung der Landschaft sind umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen (G1 - G34) vorgesehen. Hinsichtlich der im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen und deren genaue Lage verweisen wir auf die Unterlagen 12.0 und 12.2. Die Ziele der Gestaltungsmaßnahmen im Bauabschnitt IV der FTO lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Weitgehender Erhalt landschaftsprägender Elemente und Strukturen
- Sichtschutz für Anwohner
- Erhalt von freien Ausblicken in die Landschaft
- Erhalt des Charakters einer offenen Landschaft
- Bepflanzung von Kreuzungsbauwerken zur Einfügung in die Landschaft
- Optische Linienführung in den Außenkurven
- Ausbildung der Regenrückhaltebecken als natürliche Erdbecken

Die geplanten Maßnahmen mit einem Umfang von 6 ha (4,0 ha Gestaltungsmaßnahmen außerhalb des Straßenkörpers und 2,0 ha Gehölzpflanzungen im Bereich des Straßenkörpers sowie an den Bauwerken) sollen die St 2580/FTO in das Gelände und die Landschaft eingliedern sowie die optische Linienführung in den Außenkurven verbessern. Die neu zu bauenden Feldwege sollen mit einer ortsüblichen wassergebundenen Decke (Kieswalzdecke) ausgebildet werden.

Der Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding hat im Erörterungstermin kritisiert, dass infolge der tekturbedingten Verrohrung des Grabens im Abflussbereich des RRB 4/2 in Richtung Hofsingelding die Gestaltungsmaßnahme G11 entfallende. Eine naturschutzrechtliche Verpflichtung, an dieser Maßnahme festzuhalten, besteht unseres Erachtens jedoch nicht. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaft müssen Gestaltungsmaßnahmen nicht zwingend auf bestimmten Flächen realisiert werden. Dies gilt umso mehr, als sich im Bereich der Fl.Nr. 2088 (Gemarkung Wörth) derzeit keine das Landschaftsbild aufwertenden Pflanzen befinden. Es kommt vielmehr darauf an, dass ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen des optischen Beziehungsgefüges den vorherigen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt. Dies ist hier der Fall, da es sich um eine sehr ausgeräumte und verarmte Landschaft handelt. Mit den zur Verfügung stehenden Rest- und Böschungsflächen, auf denen Gestaltungsmaßnahmen realisiert werden sollen, werden die Eingriffe in das Landschaftsbild in ausreichendem Maße kompensiert. Gegen die ursprünglich vorgesehene offene Grabenführung sprechen landwirtschaftliche Belange. Dem Interesse des betroffenen Landwirts an einer durchgehenden Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen mit Sonderkulturen war vorrangig Rechnung zu tragen.

Dem Bund Naturschutz ist insofern zuzustimmen als die Wasserableitung aus ökologischen Gründen (Reinigungswirkung, Verringerung der Fließgeschwindigkeit, Schaffung zusätzlichen Retentionsraums) vorrangig in offenen Gräben zu erfolgen hat. Dieser Grundsatz liegt dem festgestellten Plan zugrunde. Soweit dem im Einzelfall jedoch berechnete landwirtschaftliche und eigentumsrechtliche Belange entgegenstehen und höher zu gewichten waren, ist eine Verrohrung vorgesehen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Zur weitestgehenden Schonung der Hangmulde an der Einleitungsstelle im Anschluss an das bestehende Regenrückhaltebecken im Bereich Hofsingelding ist die Errichtung eines mit Wasserbausteinen befestigten Auslaufbauwerks vorgesehen. Damit wird bei großem Wasseranfall, z.B. während oder nach Starkregenereignissen, eine Erosion der Hangmulde weitestgehend verhindert. Dies entspricht der im Erörterungstermin erhobenen Forderung der Unteren Naturschutzbehörde.

2.4.5.2.3 Ausgleichsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Wie in Unterlage 12.0 und 12.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen
- Überbauung einer Birkengruppe mittleren Alters
- Mittelbare Beeinträchtigung einer Baumgruppe mit Großbaum
- Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung einer Baumgruppe mit Großbäumen und Hecke
- Überbauung und unmittelbare Beeinträchtigung der Waldbodenvegetation des kartierten Biotops 7737/7.13 (Hangwald und quellige Hangmulden)
- Überbauung straßenbegleitender Obstbäume

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Die bayerische Regelung ist noch nicht an die geänderte bundesrechtliche Regelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG) angepasst.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen, die für streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind, "besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls" für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Auf der Basis der zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im LBP festgelegt. Zur Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist zu bemerken, dass es sich beim Ausgleich nicht um einen exakten naturwissenschaftlichen Begriff handelt. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst

gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung.

Die nach den o. g. Grundsätzen erfolgte Berechnung hat in der letzten Planfassung einen Ausgleichsflächenbedarf von 1,55 ha ergeben. Die Minderung um 0,11 ha gegenüber der ursprünglichen Planung ergibt sich aus der Berücksichtigung der Rückbauflächen auf das Maß der auszugleichenden Neuversiegelung. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding hat der Berechnung zugestimmt.

Die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit der im Rahmen der 2. Tektur vorgesehenen zusätzlichen Bodenversiegelung (Privatweg) verbunden sind, führen zu einem zusätzlichen Ausgleichsbedarf von ca. 350 m². Dieser wird mit 160 m² mit der bereits größer dimensionierten Ausgleichsfläche A1 abgedeckt. Die verbleibenden 190 m² werden auf dem Grundstück Fl.Nr. 2760, Gemarkung Wörth, umgesetzt, wobei wegen der Straßennähe ein Ausgleichsflächenbedarf von 380 m² anzusetzen ist. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit dieser Bedarfskalkulation. Sie hat ferner dem Vorschlag des Vorhabensträgers zugestimmt, in dem genannten Umfang Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Hierzu haben wir den Vorhabensträger unter Ziff. A 3.4.6 verpflichtet. Das betreffende Grundstück befindet sich im Eigentum der Straßenbauverwaltung.

Der Bund Naturschutz rügt in seiner Stellungnahme zur 1. Tektur, dass die im Erläuterungsbericht und im LBP angegebenen Änderungen zum Flächenverbrauch und Ausgleich verwirrend seien. Die Berechnungsgrundlagen hierfür seien z.T. nicht nachvollziehbar. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die detaillierte Lage der ursprünglichen Planung kann jeweils dem Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan sowie dem Landschaftspflegerischen Maßnahmeplan entnommen werden. Die alte Tabelle 1 „Ermittlung des Bedarfes an Ausgleich/Ersatz“ ist vollständig ersetzt durch die neue Tabelle 1 („Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich“) im Anhang 4 des Textteils zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. Das Maßnahmenverzeichnis (ehemalige Tabelle 2 Anhang 5) wurde geändert, die alte Tabelle 3 geht nunmehr in der neuen Tabelle 1 auf und entfällt daher. Unseres Erachtens sind in der aktuellen Fassung der Planunterlagen die Änderungen zum Flächenverbrauch und zum Ausgleich ausreichend deutlich erkennbar. Die Berechnungsgrundlagen sind nachvollziehbar.

Im Vergleich zum Planfeststellungsantrag vom Oktober 2001 ergeben sich trotz der Vielzahl der Änderungen im Rahmen nur geringfügige Änderungen bei den Eingriffen in Natur und Landschaft:

- Bei der Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen heben sich Flächenmehrungen (Gemeindeverbindungsstraße Harlachen, Abbiegespur Holzhausen der Kreisstraße ED 5 alt, Zufahrt zu neuem Regenrückhaltebecken, Kreisverkehr Oberneuching, Ausbau des Feldweges zum Kühlerbachl) und Flächenminderungen (jetzt Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Riexing und Lupperg in alter Lage, daher bei der Bilanzierung hier kaum noch Neuversiegelung, Verzicht auf Regenrückhaltebecken RRB 7/1, Verkürzung der Kreisstraße ED 5 bei Oberneuching) fast auf, so dass sich in der Gesamtbilanz nur eine geringe Erhöhung ergibt.
- Bei den Eingriffen in die Lebensräume von Pflanzen und Tieren ergeben sich kaum Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung. Lediglich bei Harlachen werden durch die Verbreiterung der Flughafentangente Ost (tiefe Einschnittslage) zwei Straßenbäume mehr überbaut (Konflikt 13).
- Im Vergleich zur ursprünglichen Planung ergibt sich im Rahmen der 1. Tektur eine Reduzierung der Ausgleichsflächen um 0,11 ha. Diese Minderung ergibt sich aus der Berücksichtigung des Umfangs der Rückbauflächen (mit der Folgenutzung Landwirtschaft) auf das Maß der auszugleichenden Neuversiegelung gemäß der

Synopse (Stand 25.01.1996) „Erläuterungen und Hinweise“ zu Grundsatz 3 bei der Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben. Wegen des reduzierten Bedarfes an Ausgleichsmaßnahmen kann die Maßnahme A 2 nunmehr entfallen.

Insgesamt erhöht sich ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 der Unterlage 12.0 die neu in Anspruch genommene Fläche von 22,2 ha auf 23,2 ha, was auf die technisch bedingten Flächenmehrungen (Gemeindeverbindungsstraße Harlachen, Abbiegespur Holzhausen der Kreisstraße ED 5 alt, Zufahrt zu neuem Regenrückhaltebecken, Kreisverkehr Oberneuching, Ausbau des Feldweges zum Kühlerbachl) zurückzuführen ist. Die Neuversiegelung erhöht sich lediglich von 5,35 ha auf 5,5 ha.

Den Einwand des Bund Naturschutz, wonach die Ausgleichsfläche nicht ausreichend groß bemessen sei, weisen wir zurück. Die in den gemeinsamen Grundsätzen der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen niedergelegten Richtwerte reichen unseres Erachtens aus, um die naturschutzfachlichen Anforderungen flächenmäßig zu erfüllen. Dabei wird auch die ökologische Wertigkeit berücksichtigt. Von der Rechtsprechung wird diese Vorgehensweise nicht beanstandet, da weder Bundesrecht noch bayerisches Landesrecht die Anwendung bestimmter näher definierter Maßstäbe vorschreiben (BVerwG, Urteil vom 01.11.2001, Az.: 4 A 13.99). Wegen des linearen Charakters der Straßenbaumaßnahme und des anderen Zulassungsverfahrens erscheint die geforderte Anwendung des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung weder fachlich noch rechtlich sinnvoll. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass bei der Neubaumaßnahme mit einer Größenordnung von ca. 400 m² nur kleinflächige Verluste an bedeutsamen Biotopen zu erwarten sind. Der wesentliche Eingriff in den Naturhaushalt entsteht durch die Versiegelung intensiv ackerbaulich genutzter Böden. Darüber hinaus ist angesichts der großen Strukturarmut des Gebietes durch die 1,55 ha große Ausgleichsmaßnahme eine Verbesserung der Lebensraumfunktion zu erwarten.

Folgende Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:

Die Maßnahme A1 liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2440, Gemarkung Wörth, und weist eine Flächengröße von 1,563 ha auf. Sie liegt mehr als 50 m von der Kreisstraße ED 5 entfernt und damit außerhalb der Beeinträchtigungszone. Die Fläche liegt zwischen zwei Fichtenwald-Parzellen und wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Östlich davon grenzt ein abgemarkter Graben an. Parallel zu den angrenzenden Waldstücken werden Gehölzstreifen gepflanzt, die künftig die Funktion von Waldmänteln übernehmen sollen. Der nördliche, südexponierte Streifen erhält unterschiedliche Breiten und besteht aus Sträuchern und Bäumen, um eine hohe Struktur- und Nischenvielfalt zu ermöglichen. Der südliche, schattseitige Streifen beschränkt sich auf eine vierreihige Strauchpflanzung. Die Abstandsflächen zwischen Wald und Pflanzstreifen bleiben der Sukzession überlassen. Zur zusätzlichen Strukturaneicherung ist die Pflanzung von zwei Gebüschgruppen in der Fläche vorgesehen. Der östlich angrenzende Graben wird in die Ausgleichsfläche verlegt und aufgeweitet. Er erhält Tief- und Flachwasserzonen. Die Fläche zwischen altem und neuem Graben wird auf ein Niveau um den Mittelwasserspiegel abgetragen, um Sumpfböden zu schaffen. Der alte Graben bleibt als uferströmig angebundener „Altarm“ erhalten. Auf den neuen Grabenböschungen werden 5 Einzelbäume gepflanzt, im Übrigen werden sie der Sukzession überlassen. Auf der übrigen Fläche erfolgt eine Nutzungsextensivierung. Das Grünland wird nicht mehr gedüngt und künftig als Krautflur gepflegt, die nur noch alle zwei Jahre gemäht wird. Zu den Einzelheiten, insbesondere was die genaue Lage der Maßnahme betrifft, verweisen wir auf die Ausführungen im LBP (Unterlagen 12.0 und 12.2 T1 Bl. 5).

Von Seiten der Gemeinde Moosinning wurde gefordert, die Ausgleichsfläche auf ihrem Gemeindegebiet zu schaffen. Wir halten jedoch aus folgenden Gründen an dem vorliegenden Ausgleichskonzept fest: Lage und Inhalt der Ausgleichsflächen folgen der naturschutzfachlichen Zielsetzung für den Landkreis Erding und gehen auf Anregungen der dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zurück. Alle Aus-

gleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Maßnahme A1 dient im Übrigen dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft im gesamten Planfeststellungsbereich. Gemeindegrenzen können bei der Standortwahl neben naturschutzfachlichen Aspekten daher keine Berücksichtigung finden.

Neben der Ausgleichsmaßnahme sind Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die im Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage 12.0) und in den Maßnahmeplänen (Unterlage 12.2) im Einzelnen dargestellt sind.

Nach Auffassung des Bund Naturschutz seien die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen nicht geeignet, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die insbesondere durch die großen Bauwerke bei Oberneuching und beim Neubau der ED 5a zu erwarten seien, zu reduzieren. Die gesamte Landschaft werde zerschnitten und völlig verändert.

Diese Bedenken teilen wir nicht. Das vom Straßenneubau betroffene Gebiet wird seit jeher intensiv landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Als landschaftsbestimmende Elemente kommen nur sehr vereinzelt Baumgruppen und Baumreihen vor. Die 110 kV-Freileitung der E.ON Netz GmbH stellt eine Belastung für das Landschaftsbild dar. Die ausgeräumte Landschaft im Bauabschnitt IV der Flughafentangente Ost ermöglicht weite Ausblicke in das Land. Landschaftlich schutzwürdige oder geschützte Bereiche werden vom Neubau der Flughafentangente Ost im Bauabschnitt IV jedoch nicht berührt. Die Flughafentangente Ost verläuft im Bauabschnitt IV überwiegend im Einschnitt, wodurch die Fernwirkung der Straße und der Bauwerke bereits stark gemindert wird. Nicht vermeidbare und nicht weiter minimierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach Grundsatz 8 des MS vom 21.06.1993 durch eine landschaftsgerechte Gestaltung und standortheimische Bepflanzung der Straßenanlage auszugleichen. Die Gestaltungsmaßnahmen (in einem Umfang von 6,02 ha) sind als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgesehen. Zusätzliche Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild sind nicht notwendig, da die Straße aufgrund der abgesenkten Gradienten und der umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen vergleichsweise gut in die Landschaft eingebunden wird. Es ist nach Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen davon auszugehen, dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding wurde dem Ausgleichskonzept zugestimmt.

Der Bund Naturschutz hegt die Befürchtung, dass zu intensive Baum- und Heckenbepflanzungen die dominierende Feldlerche (Kategorie V, Rote Liste BRD), die freie Landschaft benötigt, gefährden könne.

Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen liegen entlang der Straßenneubaustrecke bzw. linear oder punktuell an den Entwässerungsmaßnahmen. Der Charakter einer offenen ackerbaulich dominierten Altmoränenlandschaft wird dadurch aber nicht wesentlich geschmälert. Immerhin ist die Altmoräne dort 2 km breit; die Flughafentangente Ost samt begleitender Maßnahmen nimmt durchschnittlich etwa 30 m - 50 m Breite ein. Es bleiben ausreichend große Offenlandflächen erhalten. Durch die Eingrünung der straßenfernen Entwässerungsanlagen ist eine Strukturverbesserung für Arten der Agrarlandschaft zu erwarten. Dadurch können weitaus seltenere Arten wie die Feldlerche (etwa Dorngrasmücke oder Rebhuhn) profitieren. Die berechtigten Interessen der Wohnbevölkerung an einer sachgerechten Eingrünung der Verkehrsanlage und die Notwendigkeit des Ausgleiches für Eingriffe in das Landschaftsbild (Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG) machen Pflanzmaßnahmen notwendig. Diese sind entlang der Strecke vorgesehen. Trotz der zu erwartenden Verkehrsverluste wird sich die Lebensraumausstattung für Gehölzbrüter insgesamt aber etwas verbessern, da an Gehölzstrukturen derzeit ein großes Defizit besteht.

Die offene Grabenführung sowie die Gestaltungsmaßnahme G 11 sind nicht notwendiger Bestandteil des Ausgleichskonzepts. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Ausgleichsbedarfs war nicht vorgesehen. Mit dem im Rahmen der 1. Tektur vor-

gesehenen Wegfall der offenen Grabenführung sind keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, da die offene Grabenführung erstmalig mit der Antragsplanung realisiert werden sollte. Dennoch besteht auf Seiten des Vorhabensträgers die Bereitschaft, sich an Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse zu beteiligen und eine Feuchtbiotopfläche mit Rückhaltefunktion anzulegen (vgl. Ziff. C 2.4.6.2).

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 14.1 und 14.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist nicht erforderlich, weil die Eingriffe als ausgleichbar zu bewerten sind und durch die Ausgleichsmaßnahme, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, ausgeglichen werden.

Auch die Voraussetzungen des Art. 6 a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG sind nicht gegeben. Zwar wurden im Untersuchungsgebiet die streng geschützten Vogelarten Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke und Kiebitz festgestellt. Die Trasse liegt allerdings in größerem Abstand zu potenziellen Brutplätzen. In den Jagdgebieten sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Allenfalls beim Kiebitz kommt es potenziell zu Beeinträchtigungen durch Zerschneidung der Feldflur, die aber durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet sein wird. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.4.5.3 Erlaubnis

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 5 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet "Sempt- und Schwillachtal" vom 10.11.1986 nötige Erlaubnis. Das Vorhaben ist nicht geeignet, eine der in § 4 der Verordnung genannten Wirkungen zu erzielen.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Entwässerung erfolgt in fünf Entwässerungsabschnitten über Regenrückhaltebecken (RRB) mit vorgeschalteten Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheidern in die bestehenden Vorfluter. Eine Ausnahme bildet hier das RRB 5/1a, für das aufgrund der Vorreinigung des anfallenden Oberflächenwassers im RRB 5/1 und den Mulden der Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching zur St 2080 kein separates Absetzbecken erforderlich ist. Als Vorfluter sind das Kühlerbachl, der Bubbach, der Lausbach sowie mehrere Entwässerungsgräben in Richtung Sempt zu nennen. Diese liegen zumeist mehrere hundert Meter von der Trasse entfernt, so dass zwischen der Trasse der St 2580/FTO, den RRB und den Vorflutern Rohrleitungen und offene Gräben als Verbindungen erforderlich werden.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummer 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat der Planung sowie den Planänderungen zugestimmt. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

Aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes kontrolliert der Vorhabensträger die Regenrückhaltebecken in einem jährlichen Turnus. Durch eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Regenrückhaltebecken und der biologisch geformten Flachwasserzonen wird sichergestellt, dass Schadstoffe mit Ausnahme des Tausalzes im Regenrückhaltebecken verbleiben. Darüber hinaus gehende Kontrollen der Wasserqualität, wie sie vom Bund Naturschutz angeregt wurden, halten wir nicht für erforderlich, da das Wasserwirtschaftsamt Freising sein Einverständnis mit der vorgesehenen Entwässerung erklärt hat.

Der Bayerische Bauernverband lehnt die im Rahmen der 1. Tektur erfolgte Verlegung des RRB 6/1 in dem Bereich zwischen der St 2580/FTO und der Kreisstraße ED 5 und die daraus resultierende Ableitung in den Vorfluter aus landwirtschaftlicher Sicht ab, da die geplante Ableitung des zusätzlichen Regenwassers in den Lausbach von diesem nicht bewältigt werden könne und es deshalb zu Überschwemmungen in der Ortschaft Lausbach komme. Die stattdessen angeregte Ableitung des Regenwassers in östliche Richtung halten wir jedoch nicht für vorzugswürdig. In dem betreffenden Entwässerungsabschnitt erfolgt die natürliche Geländeentwässerung nach Westen in Richtung Lausbach. Dementsprechend wird nach dem Entwässerungskonzept das anfallende Niederschlagswasser zunächst gesammelt, in das RRB 6/1 eingeleitet und gedrosselt in den Lausbach geleitet. Die maximale Einleitung in den Lausbach beträgt 86 l/s. Das Wasserwirtschaftsamt Freising kommt in seiner Stellungnahme vom 22.10.2003 zu dem Ergebnis, dass die Drosselabflüsse aus den Regenrückhaltebecken nach dem Merkblatt der Abwassertechnischen Vereinigung DVWK M 153 "Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" richtig bemessen sind. Auch im Erörterungstermin wurde vom Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Freising nochmals bestätigt, dass eine Abflussverschärfung nicht zu befürchten sei, da die FTO nur einen geringen Bruchteil des Einzugsgebietes des Lausbaches umfasse. Überdies wird bei normalen Regenereignissen wegen der Abflussdrosselung nicht mehr Wasser als bisher dem Graben zugeführt. Das Straßenbauamt München hat schließlich im Erörterungstermin angekündigt, zur besseren Befahrbarkeit des dem Vorhabensträger gehörenden Ausgleichsgrundstücks den vorhandenen Durchlass zu vergrößern. Dadurch wird sich die Hochwassersituation

in Lausbach erheblich verbessern. Wir halten die geäußerten Bedenken somit für unbegründet und weisen den Einwand zurück.

Die Verrohrung des Kühlerbachls am Weg Fl.Nr. 801 (Gemarkung Moosinning), 40 m nördlich der geplanten Einleitungsstelle, ist mit einem Innendurchmesser von 60 cm ausreichend dimensioniert, um den Abfluss aus dem RRB 3/1 (10 l/s) aufnehmen zu können. Dies ergab eine überschlägige hydraulische Berechnung durch das Straßenbauamt München. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken kommen daher nicht zum Tragen.

Es wurde eingewandt, dass durch die Entwässerung des neu anzulegenden Grabens (auf der Fl.Nr. 824, Gemarkung Moosinning) in das Kühlerbachl, dieser bei starken Wasserzuflüssen möglicherweise stark anschwillt und das Waldgebiet entlang des Weges Fl.Nr. 801, Gemarkung Moosinning, überschwemmt. Befürchtet werden daher eine Bodenerosion, eine Verlandung des Baches sowie Schäden für das Landschaftsschutzgebiet. Infolge des von der Flughafentangente Ost abgeleiteten Niederschlagswassers ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich die Abflusssituation des Kühlerbachls wesentlich ändert. Die aus dem Regenrückhaltebecken RRB 3/1 kommende Abflussmenge beträgt lediglich 10 l/s. Diese Menge ist vernachlässigbar gering. Eine Veränderung der Bachstruktur, in deren Folgen es zu Überschwemmungen, Bodenerosionen und zu umstürzenden Bäumen kommen kann, ist nicht zu erwarten. Damit sind auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszuschließen.

Da ausweislich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising mit der vorgesehenen Planung sowohl die vorhandenen Abflussparameter als auch die heutige Wasserqualität nicht nachteilig verändert werden und die projektierten Entwässerungseinrichtungen den üblichen Anforderung zur Behandlung schadstoffhaltiger Straßenabwässer genügen, hat das Landratsamt Erding seine Forderung nach einem ergänzenden Absetzbecken nördlich von Hofsingelding vor dem Hintergrund zurückgenommen, dass sich der Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens um eine mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte landschaftspflegerische Verbesserungsmaßnahme für die Vorflutverhältnisse zum „Moosgraben“ im östlich an das Planungsgebiet angrenzende „Wörther Moos“ bemüht.

Von Seiten des Wasser u. Bodenverbandes Aufhausen wird der Bau einer direkten Rohrleitung oder eines offenen Grabens als Abfluss im Bereich Hofsingelding auf dem kürzesten Weg zur Sempt gefordert, da die sich in einem sehr schlechten Zustand befindenden Moosentwässerungsgräben bereits derzeit schon oft überflutet würden und auch zu befürchten sei, dass bei einer etwaigen Einleitung von Straßenwasser Schadstoffe (z.B. salzige oder ölige Substanzen) in die Gräbern gelangen und den Fischbestand gefährden. Diese Forderung müssen wir jedoch mangels Erforderlichkeit zurückweisen. In Dammlagen fließt das anfallende Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung über die Dammschulter ab und wird am Böschungsfuß in Mulden und Gräben gesammelt und in Regenrückhaltebecken eingeleitet. In Einschnittlagen und flachen Dammlagen wird das Oberflächenwasser in Mulden gesammelt und über Transportleitungen in Regenrückhaltebecken abgeführt. Die Regenrückhaltebecken werden an Tiefpunkten im Einschnitt trassenfern angelegt, so dass im Versagensfall ein Notüberlauf in den Vorfluter erfolgen kann und die St 2580 nicht überflutet wird. Die Bemessung der Regenrückhaltebecken erfolgt für ein fünfjähriges Starkregeneignis. Den Regenrückhaltebecken sind Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheidern vorgeschaltet. Dementsprechend werden die öligen Substanzen mit Hilfe der Leichtflüssigkeitsabscheider zurückgehalten und gelangen nicht weiter über die neu zu bauenden Gräben und Rohrleitungen in die Moosentwässerung. Die angesprochenen salzigen Substanzen werden mit dem von der Fahrbahn abfließenden Wasser verdünnt. Dabei werden etwa 40 % der ausgebrachten Salzmengen mit dem Schmelzwasser in die Straßenrandböden verfrachtet. Das übrige Wasser wird über die begleitenden Straßengräben in die Rückhaltebecken geleitet. Auf diesem Wege wird ein weiterer Teil versickern. Im An-

schluss an die Regenrückhaltebecken führen jeweils wiederum offene Gräben über mehrere hundert Meter in die nächstgelegenen Vorfluter, in denen wiederum teilweise Wasser versickert und teilweise Wasser aus den umgrenzenden Bereichen hinzu fließt und die Salzmengen verdünnt. Von daher gehen wir davon aus, dass der Fischbestand durch den Bau der Flughafentangente Ost nicht wie befürchtet gefährdet ist. Bei separaten Rohrleitungen oder separaten offenen Gräben für alle drei in Richtung Sempt führenden Abflüsse aus den Rückhaltebecken würden zudem zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 756.000 € anfallen. Überdies müssen zusätzlich private Grundstücke in Anspruch genommen werden. Durch die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme wird sich nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising an den bestehenden Entwässerungsverhältnissen grundsätzlich nichts ändern. Es wird zukünftig nicht mehr Wasser in die bestehenden Gräben eingeleitet, so dass auch keine Verpflichtung des Vorhabensträgers besteht, Gräben neu anzulegen oder die bestehenden Gräben zu unterhalten. Der Vorhabensträger hat aber seine Bereitschaft bekundet, sich an den vom Wasser- und Bodenverband Aufhausen zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse im Bereich der Mooswiesen vorgeschlagenen Maßnahmen zu beteiligen und darüber hinaus in diesem Bereich bei einvernehmlicher Regelung der Grunderwerbsverhältnisse eine Feuchtbiotopfläche mit entsprechender Rückhaltefunktion anzulegen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Freising in seiner Stellungnahme vom 14.01.2002 anmerkt, dass für die Beurteilung der quantitativen Gewässerbelastbarkeit ein Arbeitsblatt in der Fassung vom März 2001 vorliegt, für die Dimensionierung der RRB aber die Ausgabe 1977 des Arbeitsblattes A 117 "Richtlinie für die Bemessung, die Gestaltung und den Betrieb von Regenrückhaltebecken" der ATV-DVWK verwendet wurde, hat der Vorhabensträger mit der 1. Tektur die aktuellen Richtlinien für die Dimensionierung der RRB zugrunde gelegt. Das Straßenbauamt München ist ebenfalls der Anregung nachgekommen, im Bereich der "Hölle" ein zusätzliches RRB anzuordnen, da bei der ursprünglich vorgesehenen Planung im Entwässerungsabschnitt 4a mangels Regenrückhaltung der Abfluss zu groß gewesen wäre, um zusammen mit dem gedrosselten Abfluss aus dem Entwässerungsabschnitt 4 in den Vorfluter eingeleitet werden zu können. Ferner wurde im ehemaligen Entwässerungsabschnitt 4 (Bau-km 5+905 bis Bau-km 6+260) der Flächenbelastungstyp von F2 auf F4 ausgetauscht. Der Forderung, Durchlässe vorzusehen, um sicherzustellen, dass das natürliche Abflussverhalten von wild abfließendem Wasser nicht so verändert wird, dass belästigende Nachteile für andere Grundstücke entstehen, wurde bei Bau-km 3+620 entsprochen. Darüber hinaus bedarf es keiner weiteren Durchlässe, da das wild abfließende Wasser über trassenbegleitende Auffanggräben den Entwässerungseinrichtungen im Zuge der FTO zugeführt wird.

Die Gestaltung der Zu- und Ableitungen der Regenrückhaltebecken erfolgte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Randbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Belange der Grundeigentümer. Dabei konnte abschnittsweise auf erforderliche Rohrleitungen nicht verzichtet werden. Soweit möglich werden die Zu- und Ableitungseinrichtungen der Rückhalteanlagen naturnah in offener Bauweise ausgeführt. Die von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Freising geforderte Unterhaltung der Vorfluter, die für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss erforderlich ist, obliegt nicht dem Vorhabensträger, da durch die Baumaßnahme nicht mehr Wasser als zuvor den Vorflutern zugeführt wird. Hinsichtlich der Unterhaltlast für die Entwässerungsgräben verweisen wir auf die gesetzliche Regelung in § 29 Abs. 1 WHG.

Entsprechend dem Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Freising wird das Straßenbauamt München Erdaufschlüsse nach Art. 34 BayWG anzeigen und für eventuelle Bauwasserhaltungen eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG, Art. 17a BayWG beantragen, sofern dies im Rahmen der Bauausführung veranlasst ist.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Restflächen werden rund 24,9 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Entsprechend einer Forderung des Bayer. Bauernverbandes wurde mit der 1. Tektur eine Überführung im Bereich Neuching – Harlachen über die FTO vorgesehen. Soweit trotz dieser Überführung noch Umwege entstehen, besteht kein Anspruch auf unveränderte Beibehaltung einer bestehenden günstigen Verkehrsanbindung. Die zur funktionsgerechten Bewirtschaftung erforderlichen und zumutbaren Verkehrsanbindungen werden auch weiterhin gewährleistet.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Hinsichtlich des Anschlusses von Drainagen bedarf es keiner Haftungsregelung im Planfeststellungsbeschluss. Eine Abweichung von der gesetzlichen Haftungsregelung ist nicht geboten. Darüber hinaus sind privatrechtliche Haftungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung; diese stellt die (öffentlich-rechtliche) Zulässigkeit des Vorhabens fest.

Die fachgerechte Bewirtschaftung der Felder wird auch unter dem Gesichtspunkt des Pflanzenschutzes nicht behindert. Gemäß § 2a I PflSchG darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis gebietet es, dass die Pflanzenschutzmittel nur auf sog. Zielflächen eingesetzt werden. Dies wird auch durch die zwingend vorgeschriebene Einhaltung der jeweiligen Anwendungsbestimmungen sichergestellt (vgl. § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG). Bei Einsatz einer zeitgemäßen Abdriftminderungstechnik ergeben sich insofern jedoch keine Probleme. Derzeit gibt es eine Vielzahl verschiedener Düsen, mit denen gewährleistet werden kann, dass Nicht-Zielflächen oder Gewässer nicht kontaminiert werden. Unter Beachtung dieser Prämisse ist es daher möglich, die landwirtschaftlichen Flächen vollumfänglich zu bewirtschaften. Die Einhaltung von Sicherheitsabständen ist überdies nicht generell geboten, sondern nur bei Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel. Unabhängig davon gelten die strengen Auflagen zum Schutz von terrestrischen Nichtzielorganismen (Abstandsregelungen bzw. Auflagen zum Einsatz verlustmindernder Techniken) nicht im Falle einer landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen sowie in Gemeinden mit ausreichender Kleinstrukturdichte. Nach dem „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“

der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig (www.bba.de/inst/fp/kleinstruktur/bayern.html) vom März 2002 sind die Gemeinden im Landkreis Erding ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet.

2.4.8 Kommunale Belange

2.4.8.1 Gemeinde Moosinning

Der Forderung der Gemeinde Moosinning, den Entwässerungsgraben parallel des Feldweges Fl.Nr. 824, Gemarkung Moosinning, zu verrohren, kann nicht entsprochen werden, da zur Ableitung des Oberflächenwassers aus ökologischen Gründen möglichst Gräben angelegt werden sollen. Verrohrungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Unabhängig davon fehlt der Gemeinde diesbezüglich die Einwendungsbefugnis, da eine Gemeinde nicht die Rechte oder Interessen ihrer Bürger geltend machen kann. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist jedenfalls gewährleistet. Mit der 1. Tektur wurde durch Anlegen des Grabens auf dem derzeitigen Weggrundstück Fl.Nr. 824 und durch das Abrücken des Weges nach Norden eine Verbesserung der Zufahrtssituation erreicht.

Die von der Gemeinde geforderte Regelung bezüglich Kosten, Eigentum und Unterhaltlast des Überführungsbauwerkes 3/3 ist bereits in den Planfeststellungsunterlagen, BWV lfd. Nr. 14, enthalten. Demnach ist künftiger Eigentümer und Unterhaltspflichtiger der Freistaat Bayern. Dieser hat auch die Kosten zu tragen.

Soweit von der Gemeinde gefordert wurde, dass sämtliche anfallende Kosten vom Freistaat Bayern als Verursacher zu tragen sind, verweisen wir auf die Regelungen im Bauwerksverzeichnis, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Entsprechend einer gemeindlichen Forderung wurde im Rahmen der 1. Tektur das Regenrückhaltebecken 4/1 um 90° gedreht und parallel zum öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 814 hergestellt.

2.4.8.2 Gemeinde Neuching

Mit der Verlegung des RRB 7/1 vom Waldrand an die FTO (jetzt: RRB 6/2) bei Baukm 6+500 wurde der Forderung der Gemeinde Neuching Rechnung getragen, da mit der Verlegung nunmehr die uneingeschränkte Bewirtschaftung der ursprünglich vorgesehenen Grundstücke gewährleistet ist.

Der Vorhabensträger hat in Aussicht gestellt, den beim Straßenbau anfallenden Erd-aushub der Gemeinde Neuching für einen Lärmschutzwall am Baugebiet "Bründl" zur Verfügung zu stellen falls Überschussmassen anfallen, diese vom Vorhabens-träger nicht selbst benötigt werden und die Gemeinde einen Verwendungsnachweis vorlegt. Damit wird den gemeindlichen Belangen weitgehend Rechnung getragen. Eine unbedingte Rechtspflicht besteht mangels gesetzlicher Grundlage hierzu jedoch nicht. Insbesondere ist der Vorhabensträger, wie bereits ausgeführt wurde, nicht zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.

Mit der Tektur vom 01.09.2003 wurde entsprechend der Forderung der Gemeinde das Bauwerk 5/1 in die heutige Wegeflucht verlegt.

Eine eingeschränkte Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 1642 (Gemarkung Oberneuching) und 2757 (Gemarkung Wörth) ist nicht ersichtlich. Diese können nach Realisierung der Baumaßnahme über das nachgeordnete Wegenetz (Fl.Nr. 2755 und Fl.Nr. 1638) erreicht werden. Auch hinsichtlich Form und Zuschnitt der Grundstücke ist der Einwand nicht nachvollziehbar. Eine Veränderung der Radwegführung im Anschlussbereich der Kreisstraße ED 5a an die FTO ist daher nicht veranlasst. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Gemeinde, welche hier die Interessen ihrer Bürger geltend macht, insofern die Einwendungsbefugnis fehlt (siehe oben).

2.4.8.3 Gemeinde Wörth

Die Forderungen der Gemeinde Wörth hinsichtlich der Entwässerung (Ableitung aus dem RRB 4/2, Gewährleistung der Entwässerung des neuen Baugebietes in Hofsingelding) wurden mit den Tekturen erfüllt. Als unbegründet weisen wir die Einwände hinsichtlich der Führung der verrohrten Leitung entlang der Bebauung auf dem Straßengrund des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 2872/3 (Gemarkung Wörth) zurück. Die Führung von Entwässerungsleitungen im Bereich des Straßengrundes entspricht den Regeln der Technik. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme privaten Grundeigentums sind Entwässerungsleitungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorrangig auf öffentlich gewidmeten Flächen zu führen. Die Planung ist daher auch diesbezüglich nicht zu beanstanden. Die Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen wurde vom Wasserwirtschaftsamt Freising überprüft. Das Wasserwirtschaftsamt Freising kam zu dem Ergebnis, dass die Drosselabflüsse nach dem Merkblatt der abwassertechnischen Vereinigung M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" aus den Regenrückhaltebecken in die Vorfluter richtig bemessen sind. Wir sehen keinen Anlass dieses Ergebnis in Zweifel zu ziehen. Das wasserwirtschaftliche Gutachten kann bei der Regierung von Oberbayern oder dem Straßenbauamt München eingesehen werden. Im Anschluss an den bestehenden Teich auf Fl.Nr. 2872/1, Gemarkung Wörth, wird der vorhandene Graben, der in einem tief eingeschnittenen Bett verläuft, durch einen Wirtschaftsweg gekreuzt. Hier ist ein Durchlass DN 500 angeordnet. Die Kapazität des Durchlasses beträgt bei einem Gefälle von ca. 1,5 % und einem Aufstau von 5 cm 260 l/s. Anschließend werden die Bahnlinie Erding - Markt Schwaben und die St 2080 mit einem Durchlass DN 600 gekreuzt. Die Kapazität beträgt bei diesen Durchlässen bei einem Gefälle von ca. 1,0 % und einem Aufstau von 5 cm 336 l/s.

Problematisch ist der Zustand des Grabens im weiteren Verlauf von der St 2080 bis zu dem Sammelgraben, der parallel zur Sempt verläuft. Er ist hier stark verkrutet und teilweise nur noch als Mulde im Gelände zu erkennen. Zusätzlich ist bei einer Feldzufahrt ein Durchlass DN 300 aus PVC vorhanden. Zur Gewährleistung der erforderlichen Vorflut, die auch derzeit in der Lage sein müsste, die bei einem größeren Regenereignis anfallenden Wassermengen ohne Überflutung der umliegenden Felder abzuleiten, sind entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen unerlässlich. Im Einzelnen betrifft das hier eine ordnungsgemäße Räumung und Profilierung des Grabens sowie unter der Feldzufahrt ggf. eine Durchlassvergrößerung. Die Unterhaltung der Vorfluter obliegt nicht dem Vorhabensträger, da durch die Baumaßnahme nicht mehr Wasser als zuvor den Vorflutern zugeführt wird. Nach den Ausführungen des Vertreters des Wasserwirtschaftsamtes Freising im Erörterungstermin wird es durch die FTO nicht zu einer Verschärfung der Abflussverhältnisse kommen. Es ist also davon auszugehen, dass durch die öffentliche Verkehrsanlage keine Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung verursacht werden. Hinsichtlich der Unterhaltslast für die Entwässerungsgräben verweisen wir auf die gesetzliche Regelung in § 29 Abs. 1 WHG.

Der von der Gemeinde geforderten Durchführung eines gesonderten Wasserrechtsverfahrens bezüglich der Zu- und Ableitung bedarf es nicht. Für den wasserrechtlich relevanten Tatbestand der Einleitung gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer wird die erforderliche Erlaubnis durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und im Planfeststellungsbeschluss erteilt (§ 14 Abs. 1 WHG).

Als unbegründet weisen wir auch die Einwände hinsichtlich der Entwässerung durch die RRB 5/1 und 5/1a zurück, bei denen die Abflussgröße geringer sei als die Zuflussgröße. Die zulässigen Abflüsse aus den Regenrückhaltebecken wurden mit der Maßgabe, dass durch den Bau der Straße keine Abflussverschärfung eintreten darf, ermittelt. Eine gegenüber der heutigen Situation zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser erfolgt somit nicht.

Ergänzend zur ursprünglichen Planung wurde auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes im Bereich der Hölle ein zusätzliches Regenrückhaltebecken (RRB

5/1a) angeordnet. Die Verbindung zwischen den Regenrückhaltebecken RRB 5/1 und RRB 5/1a erfolgt über eine neu anzulegende Rohrleitung. Diese ist in der Lage, nicht nur den zulässigen Abfluss aus dem Becken RRB 5/1 von 45 l/s abzuleiten, sondern sie kann auch die Wassermengen, die bei einem 10-jährigen Starkregenereignis aus dem Einzugsbereich der Flughafentangente Ost anfallen, ableiten. Gleiches gilt für den Auslauf aus dem Regenrückhaltebecken RRB 5/1a, für das der zulässige Abfluss 67 l/s beträgt. Die Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen wurde vom Wasserwirtschaftsamt Freising überprüft und nicht beanstandet. Im Zuge der anschließenden Vorflut sind heute folgende Durchlässe vorhanden:

-Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße mittels eines DN 1000

-Kreuzung der Bahnlinie Erding - Markt Schwaben in der Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße mittels eines DN 1000

-Kreuzung des Geh- und Radweges Wifling - St. Kolomann mittels eines DN 1000

-Kreuzung der St 2080 mittels zweier DN 600

Die Durchlässe DN 1000 haben bei den gegebenen Neigungsverhältnissen eine Kapazität von ca. 1.100 l/s, während die Gesamtkapazität der zwei Durchlässe DN 600 bei ca. 700 l/s liegt. Zur Gewährleistung der erforderlichen Vorflut, die auch derzeit in der Lage sein müsste, die bei einem größeren Regenereignis anfallenden Wassermengen ohne Überflutung der umliegenden Felder abzuleiten, sind entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen unerlässlich. Bezüglich der Unterhaltungslast für den Entwässerungsgraben verweisen wir auf die oben gemachten Ausführungen.

Hinsichtlich der an der Brücke über die Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding und den anschließend östlich verlaufenden Weg (Fl.Nr. 805, Gemarkung Moosinning) vorgesehenen Entwässerungsleitung DN 300 hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin dessen Berücksichtigung bei Vorliegen konkreter Planungen bezüglich einer Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die St 2082 zugesagt.

Soweit die Gemeinde Wörth um Mitteilung bittet, welche Aufgaben der Gemeinde durch den Bau der FTO entstehen, nehmen wir im Einzelnen auf das Bauwerksverzeichnis Bezug.

Der geplante Geh- und Radweg im Bereich der neu zu bauenden Anschlussstelle der Flughafentangente Ost mit der Kreisstraße ED 5a endet an der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Wifling mit der Angleichung an den Bestand der Gemeindeverbindungsstraße. Die geforderte Weiterführung des Geh- und Radweges (BWV-Nr. 46a) ist nicht durch den Bau der FTO veranlasst und daher nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Unabhängig davon wäre eine gewünschte Weiterführung des Geh- und Radweges möglich. Hinsichtlich der angeregten planfreien Ausführung des o. g. Geh- und Radweges St.-Kolomann- Wifling im Bereich der S-Bahn-Brücke nehmen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.10 Bezug.

Da sich mit dem Neubau der St 2580 / FTO die Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße von Oberneuching zur St 2080 nicht verändert, bedarf es auch nicht einer Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße. Die Straße vermittelt den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden Wörth und Oberneuching sowie deren Verbindung zur St 2080 und zur FTO.

Die Frage, ob die beiden Durchlässe DN 600 an der Kreuzung der St 2080 ausreichend leistungsfähig sind und ggf. durch einen Durchlass DN 1000 zu ersetzen sind, ist außerhalb der Planfeststellung zu klären, da der Bau der FTO insofern keine Auswirkungen hat.

2.4.8.4 Gemeinde Ottenhofen

Ein durchgehender Radweg von Oberneuching über Ottenhofen nach Markt Schwaben – wie er von der Gemeinde Ottenhofen angestrebt wird – ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, da sich das Verfahren auf den Antrag des Vorhabensträgers beschränken muss. Über den gewünschten durchgehenden Radweg kann daher in diesem Verfahren nicht entschieden werden.

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung beschränken sich nach der gemeindlichen Stellungnahme auf den Bereich der nördlich und nordwestlich der S-Bahnstrecke liegenden Flächen. Andere Möglichkeiten würden wegen der vorhandenen Infrastruktur und der topographischen Gegebenheiten ausscheiden.

Dieser ortsplanerische Belang hat erhebliches Gewicht für die Entscheidung. Selbst wenn die Gemeinde Ottenhofen eine konkrete Bauleitplanung noch nicht in Angriff genommen hat, kann das Abwägungskriterium des so genannten Freihaltebelangs bereits in die Abwägung mit einbezogen werden (BVerwG vom 26.05.1994, UPR 1994, 342). Ihre Planungshoheit bekommt ein umso höheres Gewicht, je konkreter ihre Planung bereits ist oder je eindeutiger feststeht, dass eine Entwicklung in anderen Bereichen nicht oder nur sehr erschwert möglich ist. Die Fachplanung kann nur so konkret auf die Bauleitplanung Rücksicht nehmen, wie diese konkret ist. Auf globale Planungsabsichten der Gemeinde kann die Fachplanung demgemäß auch nur global abwägend Rücksicht nehmen, nämlich allenfalls in der Weise, dass die Realisierbarkeit der Bauleitplanung nicht schlechterdings verhindert wird. Vorliegend hat die Gemeinde noch keine Bauleitplanung eingeleitet. Die gemeindlichen Planungsabsichten sind daher weder konkretisiert noch hinreichend verfestigt. Der Vorhabensträger war demnach nicht verpflichtet, eine andere Trasse zu wählen oder aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der künftigen Bebauung, dessen Qualität ohnehin noch nicht feststeht, zu errichten (siehe oben Ziff. C 2.4.4.1.4). Jedenfalls ist gewährleistet, dass die gemeindliche Planung durch die Straßenplanung nicht gänzlich verhindert oder grundlegend behindert wird. Die städtebaulichen Belange der Gemeinde wiegen daher nicht so schwer, dass sie die Straßenplanung in Frage stellen könnten.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

Soweit die Deutsche Telekom AG plant, neue Leitungen im Brückenbauwerk BW 3/3 zu verlegen, sind die jeweiligen Planungen nach Möglichkeit zu koordinieren. Wir haben den Vorhabensträger daher verpflichtet, die Bauausführungstermine sowie die Adresse des ausführenden Tiefbauunternehmers der Deutschen Telekom AG mitzuteilen (vgl. Auflage unter Ziff. A 3.1.1).

2.4.9.2 Wasserversorgung Erding GmbH

Entsprechend einer Forderung der Wasserversorgung Erding GmbH hat das Straßenbauamt München eine Baugrunduntersuchung zur Standsicherheit des Hochbehälters "Lupperg" in Auftrag gegeben. Das Gutachten von Prof. Dipl.-Ing. Ruchholtz kommt zu dem Ergebnis, dass die Standsicherheit des Hochbehälters weder direkt oder durch Abrutschen des Geländes vor dem Behälter gefährdet ist. Die Maßnahmen für den Bau der St 2580 sind daher als unschädlich für den Bestand der Versorgungslage einzuschätzen.

Der Einwand, dass die Abgasbelastung negative Auswirkungen auf das gespeicherte Wasser im Hochbehälter haben könnte, hat sich nach Bekunden der Wasserversorgung Erding GmbH erledigt.

Der Hochbehälter der Wasserversorgung Erding GmbH ist auch nach dem Bau der Flughafentangente Ost über das nachgeordnete Wegenetz erreichbar. Die Zufahrt ist uneingeschränkt möglich. Die diesbezüglich geäußerten Bedenken erweisen sich daher als unbegründet.

2.4.9.3 Bezirksfinanzdirektion München

Das Grundstück Fl.Nr. 381 der Gemarkung Oberneuching wird in der südlichen Hälfte vollständig in Anspruch genommen, die nördliche Hälfte bleibt sinnvoll bewirtschaftbar. Damit ist sichergestellt, dass keine Teilflächen verbleiben, die wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar sind.

2.4.9.4 Verkehrliche Belange

Auf die im Verfahren mehrfach erhobene Forderung, die Gemeindeverbindungsstraße Harlachen-Holzhausen mit einem direkten Übergang über die FTO als verkehrliche Verbindung zu erhalten, hat der Vorhabensträger mit der Tektur vom 01.09.2003 die Planung dementsprechend geändert.

Eine Überführung des von Hofsingelding nach Westen verlaufenden Feldweges Fl.Nr. 2886, Gemarkung Wörth, über die FTO zur Sicherstellung der Naherholung sowie zur Erschließung der westlich der Trasse gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen halten wir nicht für erforderlich. Die betreffenden Flächen können über die nur ca. 500 m entfernte Gemeindeverbindungsstraße Lupperg – Oberneuching und die Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding erreicht werden. Diese kreuzen die FTO bei Bau-km 3+833 bzw. bei Bau-km 5+220 und werden jeweils mit einem Bauwerk überführt. Diese können aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auch von Fußgängern benützt werden. Die Erschließung der Naherholungsflächen im Westen sowie der landwirtschaftlichen Grundstücke ist damit bei zumutbaren Umwegen gewährleistet. Daneben ist ein zusätzliches Überführungsbauwerk aus Kostengründen abzulehnen. Der Mehraufwand von mindestens 250.000 € ist nicht gerechtfertigt.

Ebenfalls zurückweisen müssen wir die Forderung nach einer Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hofsingelding östlich der FTO an die St 2082. Die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße ist nicht durch die planfestgestellte Baumaßnahme veranlasst und daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Mit der Errichtung des Überführungsbauwerks 3/3 wird die derzeit bestehende Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding aufrechterhalten. Dem Grundsatz der Konfliktbewältigung wurde damit Rechnung getragen. Der Neubau der FTO verpflichtet den Vorhabensträger jedoch nicht, eine Ersatzstraße anzulegen, die im Interesse der betroffenen Gemeinden liegt und gegenüber der vorgelegten Planung mit Mehrkosten verbunden ist. Neben schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft wäre die vorgeschlagene Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die St 2082 auch mit Umwegen für die betroffenen Landwirte verbunden. Planung und Bau der gewünschten Anbindung obliegen vielmehr der Gemeinde Moosinning als Baulastträger (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). In diesem Zusammenhang kann auch der Ausbaustandard der Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding über die FTO nicht in Frage gestellt werden. Solange die gewünschte Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße weder gebaut noch dessen Bau absehbar ist, muss für die Überführung der richtlinienkonforme Ausbaustandard einer Gemeindeverbindungsstraße zugrunde gelegt werden.

Die vorgeschlagene Radwegführung ab Ortsausgang Oberneuching entlang der Kreisstraße ED 5 ist ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, da sich das Verfahren auf den Antrag des Vorhabensträgers beziehen muss. Über die vorgeschlagene Verlegung des Radweges kann daher in diesem Verfahren nicht

entschieden werden. Darüber hinaus sprechen die hohen Kosten des in Dammlage zu führenden Geh- und Radwegs gegen diese Alternative. Das vorliegende Radwegkonzept ist mit dem Landratsamt Erding abgestimmt. Der Landkreis Erding favorisiert als Baulastträger der Kreisstraße ED 5a die Anlegung eines Geh- und Radweges entlang des im Baubereich liegenden Teilstücks der ED 5a. Die Radwegverbindung von Oberneuching nach Ottenhofen kann entsprechend der Antragslösung über den Radweg entlang der Kreisstraße ED 5a und dann über das nachgeordnete Wegenetz über Harlachen hergestellt werden. Der Nutzung der nachgeordneten Wegeverbindung durch Schleichverkehr wird durch bauliche Maßnahmen entgegengewirkt. Die ursprünglich vorgesehene Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1638 (Gemarkung Oberneuching) an die Kreisstraße ED 5a wurde im Rahmen der 1. Tektur beseitigt. Im Übrigen ist der ergänzende Neubau eines Radwegs an der Ostseite der ED 5 unabhängig von der gegenständlichen Maßnahme jederzeit möglich.

Soweit im Erörterungstermin aufgrund der vielen Unfälle im Bereich der „Hölle“ die Entschärfung des Kreuzungsbereiches der GVS mit der St 2080 gefordert wurde, ist dies nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.9.5 Wildschutzzäune und -durchlässe

Der Vorhabensträger hat zugesagt, beidseits der FTO-Trasse Wildschutzzäune zu errichten. Die Errichtung von Wildschutzzäunen entlang St 2580/FTO dient den Belangen der Verkehrssicherheit und der Jagd. Die Erfahrungen des Bauabschnittes III, in dem es seit der Verkehrsfreigabe zu zahlreichen Wildunfällen gekommen ist, zeigen, dass in den noch zu bauenden Folgeabschnitten der Flughafentangente Ost bei der bestehenden Wilddichte auf einen Wildschutzzaun - trotz der damit verbundenen Verstärkung der Trennwirkung der Trasse - nicht verzichtet werden kann.

Die Forderung nach einer Schaffung von Wilddurchlässen müssen wir jedoch zurückweisen. Die im Interesse des Lärmschutzes und der Einpassung der notwendigen Überführungsbauwerke vorgesehene Trassentieflage schließt Kleintierdurchlässe aus. In Anbetracht der geringen Großwildbestände im Bauabschnitt IV müssen die Belange der Jagd insofern zurückstehen, zumal im Bauabschnitt V ein Großwilddurchlass vorgesehen ist. Bei der gegebenen Trassencharakteristik realisierbare Querungsmöglichkeiten, etwa in Form einer Grünbrücke, lehnen wir wegen der damit verbundenen hohen Kosten ab. Eine Grünbrücke, die mit 50-70 m Länge den wildbiologischen Voraussetzungen genügt, würde Kosten in Höhe von 2 bis 2,5 Mio. € verursachen und ist hier nicht zu rechtfertigen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die hohen Betriebskosten für die Beleuchtung und eine eventuelle Belüftung. Hinzu kommt, dass der Verlauf der FTO-Trasse etwa der Abgrenzung der benachbarten Jagdbögen entspricht. Eine trassenbedingte Abtrennung von Wald- und Äsungsflächen wie in den Bauabschnitten V und VI ist hier nicht gegeben.

2.5 Private Einwendungen

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in der Folge mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Gemeinden Moosinning, Wörth, Neuching und Ottenhofen, in welchen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auch auf unsere bisherigen Ausführungen, durch die Einwendungen allgemeiner Art bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 17,8 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/ Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/ Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/ Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhal-

ten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

Es wurde vorgebracht, dass infolge der Bepflanzung des westlichen Böschungsbereichs der Auffahrtsschleife zwischen ED 5 a und FTO eine Verschattung des Grundstücks Fl.Nr. 1644, Gemarkung Oberneuching befürchtet werde. Diesen Einwand weisen wir als unbegründet zurück. Entsprechend der Unterlage 12.2 T1 Bl. 3 sind

im westlichen Böschungsbereich der Auffahrtsschleife zwischen ED 5 a und FTO lediglich mehrreihige Strauchpflanzungen (Gestaltungsmaßnahme G15) vorgesehen. Überdies hat der Vorhabensträger zugesagt, diesen Bereich nicht mit Bäumen zu bepflanzen, die eine Größe von 4 bis 5 m überschreiten. Eine Verschattung des östlichen Restgrundstücksbereichs des Grundstücks Fl.Nr. 1644, Gemarkung Oberneuching, ist daher nicht zu befürchten.

2.5.1.2.5 Vernässungsschäden

Von mehreren Einwendungsführern wurde eingewandt, dass eine Eigentumsgefährdung infolge Vernässungsschäden nicht auszuschließen sei. Die Entwässerung der Trasse wurde nach den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien geplant. Im Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt Freising in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange diese Planung sowie die zugehörigen Berechnungen überprüft und dazu Stellung genommen. Mit der technischen Konzeption der Entwässerungsanlagen besteht dabei aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern die vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen berücksichtigt werden. Wir haben den Vorhabensträger dementsprechend unter Ziff. A 3.3 hierzu verpflichtet. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Gefährdung des Eigentums der Einwendungsführer zu besorgen ist. Die Entwässerung der FTO erfolgt nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik, so dass die Befürchtungen insgesamt nicht stichhaltig sind.

2.5.1.2.6 Flurbereinigung

Aufgrund der von verschiedener Seite vorgeschlagenen Flurneuordnung wurde vom Vorhabensträger bei der Direktion für Ländliche Entwicklung angeregt, ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG durchzuführen. Ein Informationsgespräch der Direktion für Ländliche Entwicklung mit zehn geladenen Eigentümern mit einer Fläche von ca. 26 ha hat am 09.10.2002 in der Gemeinde Neuching stattgefunden. Da jedoch nicht alle Eigentümer einem solchen Verfahren zustimmen, erscheint eine Durchführung insofern nicht sinnvoll. In Betracht kommt aber ein Verfahren des freiwilligen Landtausches, § 103a FlurbG, mit dem verschiedene Eigentümer ihr Einverständnis in Aussicht gestellt haben. Das Straßenbauamt München hat ohne Anerkennung einer Rechtspflicht seine Bereitschaft bekundet, bei ausreichender Akzeptanz einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die vorgeschlagene Verlegung der Wege östlich der FTO kann daher lediglich einvernehmlich außerhalb der Planfeststellung erfolgen. Im Übrigen ist mit dem bestehenden Wegenetz eine ausreichende Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet. Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen wird von Seiten des Vorhabensträgers jedoch eine zweckmäßige Flurneuordnung angestrebt.

2.5.1.2.7 Feld- und Waldwege (gemeinsames Konzept der Gemeinde Neuching sowie der betroffenen Landwirte)

Die gewünschte Verlegung des Weges Fl.Nr. 527 (Gemarkung Oberneuching) nach Süden auf die Grenze zwischen die Fl.Nrn. 526 und 525 (jeweils Gemarkung Oberneuching) ist durch das planfestgestellte Vorhaben nicht veranlasst. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.2.1.3. Die ggf. geänderte Wegeführung ist im Rahmen des Grunderwerbs festzulegen.

Den geforderten Bau eines Weges zwischen den Fl.Nrn. 523 und 369, Gemarkung Oberneuching, auf der Westseite der Flughafentangente Ost sowie einen Parallelweg auf der Ostseite lehnen wir ab, da die Flurstücke durch das vorhandene Wegenetz (Fl.Nrn. 377 und 2762, Gemarkung Oberneuching) ausreichend erschlossen sind. Es fehlt somit die Rechtfertigung für die zusätzliche Grundinanspruchnahme, gegen die sich der betroffene Grundeigentümer ausspricht. Gleiches gilt für den geforderten Weg nördlich und entlang der Kreisstraße ED 5a zur Verbindung der Wege Fl.Nrn. 377 und 382, Gemarkung Oberneuching.

Gemäß dem von der Gemeinde Neuching mit den betroffenen Landwirten erarbeiteten Vorschlag wurde mit der 1. Tektur auf den Anschluss des Wirtschaftsweges aus Harlachen an die Kreisstraße ED 5a bei Bau-km 0+815 verzichtet. Es erfolgt lediglich der Anschluss des Radwegs an den neuen Radweg der Kreisstraße ED 5a. Die Führung des Wirtschaftsweges erfolgt neu über den Anschluss bei Bau-km 1+015 (Kreisstraße ED 5a) und dann Richtung Süden über Fl.Nr. 2759/1 und Fl.Nr. 2758 bis zum vorhandenen Weg Fl.Nr. 2755 (jeweils Gemarkung Wörth).

Die Forderung, auf der Südseite der Kreisstraße ED 5a und im weiteren Verlauf auf der Ostseite der Flughafentangente Ost zwischen Bauwerk 5/3 und der Gemeindeverbindungsstraße Harlachen - Holzhausen einen Wirtschaftsweg anzulegen, müssen wir ablehnen, da die bestehenden Wege eine ausreichende Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sicherstellen.

Der angeregte Rückbau der parallel zur Kreisstraße ED 5a verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße ist entsprechend den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen.

Die Änderung des nachgeordneten Wegenetzes ist als Ergebnis intensiver Abstimmungsgespräche des Vorhabensträgers mit der Gemeinde und den betroffenen Landwirten zustande gekommen. Die neu anzulegenden Wege werden wie im Bauwerksverzeichnis dargestellt errichtet. Soweit im Einzelfall den Wünschen nicht Rechnung getragen werden kann, haben wir dies im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses begründet.

2.5.1.2.8 Kreuzungsfreier Ausbau des Geh- und Radweges St.-Kolomann - Wifling an der S-Bahn-Bücke

Den geforderten kreuzungsfreien Ausbau des Geh- und Radweges St.-Kolomann – Wifling bei der S-Bahn-Brücke lehnen wir mangels Erforderlichkeit ab. Die prognostizierte Verkehrsbelastung für die von der Flughafentangente Ost (Anschlussstelle Kreisstraße ED 5a) nach Wifling führenden Gemeindeverbindungsstraße beträgt 3.100 Kfz/24 h. Bei dieser Belastung ist ein sicheres Überqueren der Straße möglich. Gemäß Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (EAR 95) verlangt die Anordnung einer Überquerungsstelle auf freier Strecke eine Mindestbelastung von 8.000 Kfz/24 h. Der Forderung nach einer Überquerungsstelle kann daher nicht entsprochen werden. Für die im Erörterungstermin angeregte Anbringung einer Barriere auch an der Nordseite des Geh- und Radweges ist die Gemeinde Wörth als Baulastträger zuständig.

2.5.1.2.9 Wertminderung von Jagdrevieren

Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens und der für die gewählte Trasse sprechenden Gründe kommt weder deren Nichtweiterführung noch deren Verlegung in Betracht. Fragen der Jagdwertminderung bzw. der Entschädigung werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

2.5.1.2.10 Sicherheitsbedenken in Bezug auf Kinder

Die Ausstattung einer Straße mit Sicherheitseinrichtungen gehört zu der Pflicht der Verkehrssicherung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auflage sind jedoch nur dann gegeben, wenn eine Sicherungsvorkehrung sowohl überhaupt als auch in der vorgesehenen Form notwendig ist, um der Gefahr vorzubeugen. Es muss sich dabei um eine Gefährdung von einer gewissen Erheblichkeit handeln. Auch wenn der Bereich der zukünftigen Trasse derzeit von Kindern zum Spielen genutzt wird, sehen wir jedoch kein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme eignet sich das Gelände im Trassenbereich nicht mehr zum Spielen. Hinzu kommt, dass die vom Straßenverkehr ausgehenden Gefahren auch für Kinder erkennbar sind. Im Vergleich zu städtischen Straßen sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei einer im unbebauten Bereich verlaufenden Staatsstraße geringer. Im Übrigen muss der Verkehrssicherungspflichtige nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die dem Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und

auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag (BGH NJW 79, 2044). Es kann daher dem Vorhabensträger nicht zugemutet werden, ein generelles Betreten der Fahrbahn durch Sicherungseinrichtungen zu verhindern. Hinsichtlich der nicht geplanten Überführung des von Hofsingelding nach Westen verlaufenden Feldweges steht etwa 500 m weiter südlich ein Überführungsbauwerk im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Lupperg - Oberneuching zur Verfügung, das bei Beachtung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt auch von Kindern benutzt werden kann. Mit der 1. Tektur wurde ein Schutzzaun vorgesehen, der verhindert, dass Wild in den Trassenbereich gelangt; auch für Menschen wird dadurch der Zugang erschwert.

2.5.1.2.11 Schadensersatz

Über die im Erörterungstermin erfolgte Anregung, den Vorhabensträger zu verpflichten, eventuelle Schäden zu ersetzen, wenn er nicht beweisen kann, dass die Schäden nicht auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, muss im Rahmen der Planfeststellung nicht entschieden werden, da durch die Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Beweislastregelungen hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzansprüche sind daher nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Kanzlei Labbé und Partner

2.5.2.1.1 Einwendungsführer Nr. 1014

Der Einwendungsführer macht geltend, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 368 (Gemarkung Oberneuching) ein wesentliches und zentrales Element des Gesamtbetriebes zerstöre. Dass das Grundstück aufgrund seines Zuschnittes einen großflächigen Maschineneinsatz und rationelles Wirtschaften ermöglicht und daher von herausragender Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ist, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht verkannt und fließt mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Der zu erwartende Flächenverlust von insgesamt ca. 0,8755 ha entspricht einem prozentualen Anteil der Eigentumsfläche von ca. 2,17 %. Auch bei Berücksichtigung der besonderen Wertigkeit des betroffenen Grundstückes gefährdet ein derart geringer Flächenverlust weit unter 5 % einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb jedoch regelmäßig nicht. Der Erfahrungssatz, dass Flächenverluste von unter 5 % einen gesunden Betrieb nicht gefährden wurde von der Rechtsprechung mehrfach bestätigt (vgl. BayVGH vom 19.10.1993, NuR 1994, S. 244 sowie BVerwGE 98, 339), denn die Rechenungenauigkeit betriebswirtschaftlicher EDV-Programme liegt bereits in der Größenordnung von 5 %, die jährlichen Ertragsschwankungen der Ernte bei ca. 10 %. Dass die Restflächen im Umfang von ca. 7 und rd. 2,5 ha bei annähernd rechtwinkligem Zuschnitt unwirtschaftlich würden, ist nach den anzusetzenden objektiven Kriterien, welche die Entschädigungsrichtlinien für Landwirtschaft (LandR 78) vorsehen, nicht erkennbar. Dies gilt auch bei Berücksichtigung des künftigen Mehrwegs von ca. 500 m von der östlichen zur westlichen Grundstücksteilfläche. Im Hinblick auf die Besonderheit des Betriebs und des Grundstücks ist nicht ersichtlich, dass gerade die Durchschneidung des Grundstücks Fl.Nr. 368 (Gemarkung Oberneuching) eine Existenzgefährdung bewirkt. Die Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks kann weder vermieden noch durch eine Änderung der Trassenführung reduziert werden. Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen unter den Ziff. C 2.3 und C 2.4. Eine Trassenverschiebung zur Vermeidung der Grundinanspruchnahme scheidet aus. Um die Durchschneidungsproblematik spürbar abzumildern, müsste die Trasse um mindestens 100 m nach Osten abgerückt werden. Dem stehen jedoch Gründe des Lärmschutzes sowie zwingend einzuhaltende Trassierungselemente entgegen. Die Trassenführung erfolgt unter der Prämisse einer möglichst großen Abstandswahrung zu den Baugebieten. Hinsichtlich der Grundstückszerschneidungen ist die Planung

ausgewogen. Eine Trassenverschiebung würde lediglich eine erhöhte Betroffenheit für andere Grundstückseigentümer bedeuten. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Baumaßnahme ist gegenüber dem privaten Belangen des Einwendungsführers höher zu gewichten. Aus den genannten Gründen weisen wir den Einwand zurück.

Mangels geltend gemachter noch bestehender Existenzgefährdung besteht auch keine vorrangige Veranlassung des Vorhabensträgers, Ersatzland bereit zu stellen. Im Übrigen haben wir uns mit der diesbezüglichen Forderung bereits unter Ziff. C 2.5.1.2.2 auseinandergesetzt und nehmen hierauf Bezug. Der Vorhabensträger hat gleichwohl sein Bemühen bekundet, geeignetes Ersatzland bereit zu stellen.

Die Erreichbarkeit des östlichen Teils des Grundstücks Fl.Nr. 368, Gemarkung Oberneuching, ist über die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße, die im Norden des Grundstücks vorbeiführt, gewährleistet. Die infolge der Durchschneidung des Wegeflurstücks Fl.Nr. 369 (Gemarkung Oberneuching) im Süden des Grundstücks Fl.Nr. 368 nicht mehr gewährleistete Zufahrt führt zu Mehrwegen und Bewirtschaftungerschwernissen, die ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entschädigen sind. Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Darüber hinaus besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass eine vorhandene günstige Erschließung bestehen bleibt. Die derzeitige allseitige Wegeanbindung gehört nicht zum geschützten Eigentumsbestand des Einwendungsführers und kann deshalb maßnahmebedingt auch geändert werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.3.

2.5.2.1.2 Einwendungsführer Nr. 1015

Der Einwendungsführer rügt, dass durch die Zerschneidung des Grundstücks Fl.Nr. 811, Gemarkung Moosinning, dessen Westseite nur noch über das Wegeflurstück Fl.Nr. 810 von Riexing aus erreicht werden könne, was zu gravierenden Mehrwegen und letztlich zur Unwirtschaftlichkeit beider Restflächen führe. Die Trassenführung ist jedoch so ausgeführt, dass eine Verschiebung der FTO-Trasse insbesondere bei Wahrung eines ausreichenden Abstandes zur Wohnbebauung nicht bzw. nur unwesentlich möglich ist (vgl. Ziff. C 2.4.3). Die Trassenführung ist durch den unmittelbaren Anschluss an den Bauabschnitt III der FTO weitgehend festgelegt. Die dargestellten Eingriffe in das Grundstück der Einwendungsführer können daher nicht vermieden werden. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen, auch die angesprochenen Mehrwege, werden im Rahmen des Grunderwerbes geregelt bzw. entschädigt und sind daher nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die durch die Durchschneidung des Grundstücks Fl.Nr. 811 (Gemarkung Moosinning) entstehenden Einschränkungen der Nutzbarkeit führen nicht zur Unwirtschaftlichkeit der weiteren Grundstücksnutzung. Nach den Ermittlungen des Vorhabensträgers belaufen sich die Kosten und Verluste bei der Bewirtschaftung bei der östlichen Fläche auf 16,3 % und bei der westlichen Fläche auf 18,1 % des Rohertrages. Eine Unwirtschaftlichkeit tritt erst bei Kosten und Verlusten bei ca. 50 % ein. Die Unwirtschaftlichkeit lässt sich auch nicht aus dem Mehrweg von der östlichen zur westlichen Teilfläche herleiten. Dieser Mehrweg liegt bei etwa 1,5 km und damit im Bereich der statistisch durchschnittlichen Wegstrecke bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke. Im Übrigen geht der Mehrweg in die Berechnung der Durchschneidungsentschädigung ein, womit alle Bewirtschaftungerschwernisse und wirtschaftliche Schäden aus der Abtretung und Durchschneidung ausgeglichen sind.

Bei der objektiven Abwägung der einzustellenden Belange kommt den geltend gemachten subjektiven persönlichen und emotionalen Aspekten des Grundverlustes gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens geringeres Gewicht zu. Hinsichtlich der beantragten Ersatzlandbereitstellung verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.2. Mangels geltend gemachter noch bestehender Existenzgefährdung besteht jedoch keine vorrangige Veran-

lassung des Vorhabensträgers, Ersatzland bereit zu stellen, um eine etwaige Existenzgefährdung abzuwenden. Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der einer Bewirtschafteterfamilie als Einkommensgrundlage dienen könnte, liegt hier nicht vor, denn die bewirtschafteten Flächen des Einwendungsführers sind hierfür bei weitem zu gering. Darüber hinaus ist die Abtretungsfläche zu gering, um als eigenständiges Ersatzland ausgeglichen zu werden.

Eine Vernässung des Grundstücks Fl.Nr. 800, Gemarkung Moosinning, ist nicht zu befürchten. Durch die Anordnung des Regenrückhaltebeckens RRB 3/1 und die Ableitung des Niederschlagswassers zum Kühlerbachl ist eine Verschärfung der Abflusssituation auszuschließen, da schon bisher aufgrund der topographischen Gegebenheiten das Kühlerbachl die angrenzenden Fluren entwässert und infolge des Neubaus der FTO nicht mehr Wasser dem Vorfluter zugeführt wird. Dies belegt auch eine überschlägige hydraulische Berechnung des Vorhabensträgers. Die Abflussmenge aus dem Regenrückhaltebecken RRB 3/1 wird mit 10 l/s die Abflussverhältnisse am Kühlerbachl nicht wesentlich verändern. Das Wasserwirtschaftsamt hat dem Entwässerungskonzept des Vorhabensträgers im Grundsatz zugestimmt; im Übrigen tragen die unter Ziff. A 4.3 festgesetzten Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft Rechnung.

Die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 800 (Gemarkung Moosinning) wird durch die Baumaßnahme nicht verschlechtert. Mit der 1. Tektur vom 01.09.2003 wurde durch Anlegen des Grabens auf dem derzeitigen Weggrundstück 824, Gemarkung Moosinning, und das Abrücken des Weges nach Norden gegenüber der ursprünglichen Planung eine Verbesserung der Zufahrtssituation erreicht.

2.5.2.1.3 Einwendungsführer Nr. 1023

Es wurde eingewandt, dass die Durchschneidung des Grundstücks Fl.Nr. 529 und die Anschneidung des Grundstücks Fl.Nr. 526 (jeweils Gemarkung Oberneuching) im östlichen Bereich den gesamten Betrieb des Einwendungsführers berühre, da die unweit der Hofstelle gelegene und von ihr erschlossene Gesamtfläche ca. 43 % des gesamten Betriebes darstelle. Die Bedeutung der genannten Flurstücke für den Betrieb wird nicht verkannt. Dennoch ist der Eingriff durch die Straßenbaumaßnahmen unvermeidbar. Die gewählte grundsätzliche Trassenführung ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Vermeidung der Durchschneidung des Grundstücks Fl.Nr. 529 wäre eine Trassenverschiebung um 50 bis 60 m erforderlich. Das Abrücken der Trasse würde jedoch der Vorgabe der landesplanerischen Beurteilung widersprechen, wonach die Trasse mittig zwischen den Siedlungsgebieten Neuching, Riexing und Hofsingelding zu führen ist. Die vorgesehene Trassenführung wird auch dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG gerecht. Eine kleinräumige Trassenverschiebung scheidet daher aus. Wir verweisen insofern auch auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.4.3.

Der Einwendungsführer beantragt, den durchgeführten Eingriff im III. Bauabschnitt bei der Abwägung der Betroffenheit und der Bemessung von Ansprüchen des Einwendungsführers zusätzlich zu berücksichtigen. Zutreffend sind zwar bei jedem Abschnitt Zwangspunkte insofern zu berücksichtigen, dass die Belastungen insgesamt in die Abwägung einzustellen sind. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass die Belastung in jedem Abschnitt unter einer bestimmten Schwelle liegt und die schwerwiegende Gesamtbelastung keine Berücksichtigung findet. Das aus dem Eigentumsrecht fließende Bestandsinteresse rechtfertigt es jedoch nicht, eine in einem früheren Bauabschnitt ausgeglichene Abtretung in einem späteren Bauabschnitt als Belang gegen eine erneute Abtretung anzuführen. Dies gilt auch dann, wenn wie hier abzusehen ist, dass Ersatzlandprobleme im III. Bauabschnitt gelöst werden und daher beim IV. Bauabschnitt keine Rolle mehr spielen.

Auf die Forderung, Ersatzland in gleicher Qualität anzubieten, haben wir den Betrieb des Einwendungsführers auf seine Existenzfähigkeit überprüft. Der zu erwartende Flächenverlust von ca. 0,6124 ha entspricht einem prozentualen Anteil der Eigen-

tumsfläche von ca. 2,04 %. Auch bei Berücksichtigung der besonderen Wertigkeit des betroffenen Grundstückes gefährdet ein solch geringer Flächenverlust weit unter 5 % einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb regelmäßig nicht. Mangels geltend gemachter noch bestehender Existenzgefährdung besteht keine vorrangige Veranlassung des Vorhabensträgers, Ersatzland bereit zu stellen. Im Übrigen haben wir uns diesbezüglich bereits unter Ziff. C 2.5.1.2.2. geäußert und nehmen hierauf Bezug. Der Vorhabensträger hat gleichwohl sein Bemühen bekundet, geeignetes Ersatzland bereit zu stellen.

Da die verbleibenden Grundstücke Fl.Nrn. 529 und 530 (Gemarkung Oberneuching) als zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche ausreichend groß sind und auch keine Existenzgefährdung des Einwendungsführers zu besorgen ist, halten wir die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht für so gewichtig, dass daran die Straßenplanung nach Abwägung aller Belange scheitern könnte. Über die gewünschte Neuordnung der Bewirtschaftungsflächen im Rahmen der Planfeststellung mit dem Ziel der Schaffung einer zusammenhängenden Wirtschaftseinheit aus den Fl.Nrn. 529, 530 und 526 muss im Rahmen der Planfeststellung nicht entschieden werden, da der öffentliche Feldweg (Fl.Nr. 527) bereits zuvor eine zusammenhängende Bewirtschaftung der o. g. Flächen verhinderte. Folglich ist die gewünschte Verlegung des Weges Fl.Nr. 527 (Gemarkung Oberneuching) nach Süden zwischen die Grundstücke Fl.Nrn. 525 und 526 (Gemarkung Oberneuching) nicht durch das planfestgestellte Bauvorhaben veranlasst. Wir verweisen insofern auf eine mögliche Regelung außerhalb der Planfeststellung, wo ggf. eine Einigung mit der Gemeinde als Baulastträger des öffentlichen Feldweges und den anderen Betroffenen erzielt werden kann. Dies würde die Betroffenheit des Einwendungsführers mindern.

Den Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 812, Gemarkung Moosinning, an die Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Sollnberg lehnen wir wegen des damit verbundenen zusätzlichen Flächenverbrauchs ab. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Nutzen der Einwendungsführer von der Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges hätte. Da die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet ist, wurde im Rahmen der 2. Tektur die Auflassung und Rekultivierung der nicht mehr benötigten Teile des genannten öffentlichen Feld- und Waldweges vorgesehen.

Entsprechend der Forderung des Einwendungsführers wird der Entwässerungsgraben (Ableitung aus dem RRB 4/2) mit der 1. Tektur verrohrt und auf die Eingrünung des Gerinnes mit Strauchpflanzungen, Bäumen und Krautsäumen verzichtet. Zurückweisen müssen wir jedoch die Forderung, von einer Hecken- und Sträucherbepflanzung entlang der Grundstücke des Einwendungsführers rechts und links der FTO abzusehen. Auf den Böschungflächen der Flughafentangente Ost werden als Gestaltungsmaßnahmen ohnehin nur reine Strauchpflanzungen angelegt, um die von den Landwirten befürchtete Beschattungswirkung und andere vermeintliche Negativauswirkungen auf die anliegenden Felder so weit wie möglich zu minimieren. Eine fachgerechte Bewirtschaftung der angrenzenden Felder wird durch diese reinen Strauchpflanzungen nicht eingeschränkt. Die Anpflanzung von Bäumen auf den Böschungflächen auf der freien Strecke der Flughafentangente Ost ist nicht vorgesehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.4.

Der Einwand, dass das RRB 4/1 wegen einzuhaltender Spritzabstände mindestens 10 m vom Grundstück des Einwendungsführers entfernt liegen müsse, erfolgte erstmalig im Erörterungstermin am 09.03.2004. Die Einwendungsfrist im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur endete jedoch bereits am 25.10.2003. Gemäß Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG muss die Einwendung daher nicht berücksichtigt werden. Abgesehen davon, beträgt der Abstand zum Grundstück Fl.Nr. 530, Gemarkung Oberneuching, ohnehin etwa 6 m. Hinsichtlich der einzuhaltenden Spritzabstände verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.4.7.

2.5.2.2 Kanzlei Schönefelder, Koske, Ziegler

2.5.2.2.1 Einwendungsführer Nr. 1022

Der Forderung, auch im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 806, Gemarkung Moosinning, an der Ostseite eine Entwässerungsmöglichkeit zwischen verbleibendem landwirtschaftlichem Grundstück und FTO einzurichten, wurde entsprochen, da im Zuge der FTO beidseitig eine Entwässerung vorgesehen ist.

Ferner wurde gefordert, den nördlichen und südlichen Dammfuß der Überführungsrampen im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 806, 808 und 823 sowie 2080 (Gemarkung Moosinning) jeweils mit Entwässerungsmulden auszustatten mit der Entwässerungsmöglichkeit hin zu dem weiter nördlich vorgesehenen Absetzbecken. Entsprechend der festgestellten Planung sind sowohl im Süden als auch im Norden Entwässerungsmulden am Dammfuß der Überführungsrampen vorgesehen. Die westlich der Flughafentangente Ost gelegenen Flächen entwässern über die entlang der Flughafentangente Ost verlaufenden Gräben und Mulden zum Regenrückhaltebecken RRB 3/1. Die östlich der Flughafentangente Ost gelegenen Flächen entwässern gemäß 1. Tektur vom 01.09.2003 über eine Rohrleitung im Grundstück Fl.Nr. 805, Gemarkung Moosinning, die an den neuen Entwässerungsgraben auf Grundstück Fl.Nr. 824 angeschlossen wird. Der Forderung der Einwendungsführer wurde damit entsprochen.

Befürchtungen, dass Einleitungen des Überlaufs des RRB 3/1 in einen auf dem Grundstück Fl.Nr. 823 (Gemarkung Moosinning) verlaufenden Graben zu Vernässungsschäden auf diesem Grundstück führen, sind unbegründet. Der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken RRB 3/1 beträgt maximal 10 l/s. Durch die Führung in einem offenen Graben zwischen Regenrückhaltebecken RRB 3/1 und Einleitung in das Kühlerbachl gelangen tatsächlich weniger als 10 l/s in den Vorfluter. Die Leistungsfähigkeit des Kühlerbachls liegt weit über der maximalen Abflussmenge des Regenrückhaltebeckens RRB 3/1, so dass Vernässungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 823 nicht zu erwarten sind. Das Regenrückhaltebecken wird entsprechend seiner Dimensionierung beim Eintreten der alle fünf Jahre wiederkehrenden Starkregenereignisse überlaufen. Die dabei abzuführende Wassermenge von ca. 220 l/s kann von dem neu anzulegenden Graben problemlos abgeführt werden, die Leistungsfähigkeit des Kühlerbachl liegt aber noch höher. Eine Vernässung auf dem Grundstück Fl.Nr. 823 ist damit auszuschließen.

Des Weiteren wurde geltend gemacht, dass der Eingriff in den Grundbesitz sowie die Lärmbelastungen zu einer nachhaltigen Wertminderung der Wohngebäude führe. Sowohl die Grundinanspruchnahme als auch die Berücksichtigung des Umstandes, dass der Neubau der FTO zu Immissionsbelastungen bei einem bislang ruhig gelegenen Wohngebäude führt, fließt in den Abwägungsvorgang ein. Trotz der Eingriffe in den landwirtschaftlichen Betrieb, der Neuverlärmung von bislang ruhig gelegenen Wohnbereichen und des Heranrückens der FTO an Wohnanwesen kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Würdigung aller zu berücksichtigenden Belange dem im öffentlichen Interesse liegenden Bau der FTO der Vorrang auch vor diesen privaten Belangen eingeräumt werden kann. Sie stellen jedenfalls nicht ein unüberwindbares Hindernis für den Bau der FTO dar. Eine Optimierung der Planung bzw. Minimierung von Eingriffen durch eine Verschiebung der Trasse der Flughafentangente Ost an Grundstücksgrenzen ist weder nach Westen noch nach Osten möglich, da die Grundstücke am Bauanfang des Bauabschnittes IV und der bereits gebaute Bauabschnitt III Zwangspunkte für die Neubautrasse darstellen. Ein weiterer Zwangspunkt der Planung ist ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung in bauplanungsrechtlich schutzwürdigeren Gebieten. Soweit Entschädigungsansprüche u.a. auf der Grundlage der sog. Parallelverschiebungstheorie geltend gemacht wurden, ist deren Behandlung dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Der Bestand der Planung wird nämlich nicht berührt, wenn die Abwägung ergibt, dass eine Straße unter Teilinanspruchnahme aus einem Grundstück gebaut werden soll und über die Entschädigung erst im Enteignungsverfahren entschieden wird. Auch das

BVerwG tendiert zur Konfliktbewältigung im Enteignungsverfahren (vgl. Urteil vom 5.11.1997, UPR 1998, 149 mit Bezug auf BVerwG, Beschluss v. 30.8.1994, UPR 1995, 227). Insofern bedarf es daher keiner Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung.

Der Nachteil, dass Fl.Nr. 806, Gemarkung Moosinning, vom Hofstellengrundstück aus zukünftig nicht mehr durch einfaches Überqueren des nun aufgelassenen Weges Fl.Nr. 812 erreicht und infolge der Rampe nicht mehr beliebig von der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 803 angefahren werden kann, ist als unvermeidlich hinzunehmen. Die angemessene Erschließung des Grundstücks ist über das Wegegrundstück Fl.Nr. 805 (Gemarkung Moosinning) gesichert. Es besteht kein Anspruch auf unveränderte Beibehaltung einer günstigen Verkehrsanbindung. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.3.

Der Einwendungsführer hat Existenzgefährdung geltend gemacht. Bei der vorgesehenen Abtretungsfläche von 1,3236 ha bedeutet dies einen Betriebsflächenverlust von rd. 2,65 % bzw. 4,2 % der Eigentumsfläche des Einwendungsführers. Verluste unter 5 % gefährden jedoch einen gesunden Betrieb regelmäßig nicht in seiner Existenzfähigkeit. Es sind auch keine sonstigen Umstände ersichtlich, welche die Annahme einer Existenzgefährdung nahe legen würden. Die beantragte Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme durch die landwirtschaftliche Abteilung der Regierung von Oberbayern zur Frage der Existenzgefährdung halten wir nicht für erforderlich. Der Umfang der Betroffenheit wurde objektiv festgestellt und von Seiten des Einwendungsführers nicht in Frage gestellt. Von der Rechtsprechung wurden Bagatellgrenzen hinsichtlich des Flächenentzuges anerkannt (sog. 5 %-Klausel). Dass Flächenverluste unter 5 % einen gesunden Betrieb regelmäßig nicht gefährden, wurde mehrfach bestätigt (vgl. BayVGH vom 19.10.1993, NuR 1994, S. 244 sowie BVerwGE 98, 339). Die Beurteilung der Existenzfähigkeit ist daher bei feststehender Betroffenheit eine rein rechtliche Frage, hinsichtlich derer es nicht der Einholung eines Fachgutachtens bedarf. Durch die in der 2. Tektur erfolgte Verlegung der Trafostation und die Auflassung des Weges Fl.Nr. 812, Gemarkung Moosinning, wurde ferner den Wünschen des Einwendungsführers Rechnung getragen und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erleichtert. Mangels Existenzgefährdung besteht keine vorrangige Veranlassung des Vorhabensträgers, Ersatzland bereit zu stellen. Gleichwohl hat der Vorhabensträger dem Einwendungsführer, vertreten durch die Kanzlei Schönefelder, Koske, Ziegler Ersatzland aus dem Grundstück Fl.Nr. 809, Gemarkung Moosinning, angeboten. Selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung würde dies die Zulässigkeit des Vorhabens nicht in Frage stellen, da das Bauende des Bauabschnittes III der FTO einen Zwangspunkt darstellt und aus trassierungstechnischen Gründen das Vorhaben nicht ohne Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwendungsführers ausgeführt werden kann. Eine Trassenverschiebung ist nicht möglich. Der Eingriff ist daher unvermeidbar. Er stellt die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, das im öffentlichen Interesse geboten ist, nicht in Frage. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der 2. Tektur vorgesehenen Beseitigung und Eigentumsüberlassung des Feldweges Fl.Nr. 812 (Gemarkung Moosinning) im Bereich nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding sind unwirtschaftliche Restflächen nicht ersichtlich.

Der Einwendungsführer fordert wegen der beengten Verkehrsverhältnisse im Trassenbereich der heutigen Gemeindeverbindungsstraße (Fl.Nr. 803, Gemarkung Moosinning) im Bereich seiner Hofstelle die Anbindung der Ortschaft Riexing durch Überführung der Gemeindeverbindungsstraße im Zuge des Weges Fl.Nr. 810, Gemarkung Moosinning. Hiefür spräche auch die Einschnittslage der FTO im Kreuzungsbereich mit der geforderten Wegebeziehung. Die vorgebrachten Argumente kommen jedoch u. E. nicht zum Tragen. Durch den Bau der Flughafentangente Ost wird die Gemeindeverbindungsstraße Riexing - Hofsingelding unterbrochen. Die festgestellte Planung sieht im Verlauf der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße die Errichtung eines Bauwerkes zur Überführung der Flughafentangente Ost vor, um damit die Wegebeziehung herzustellen, die vor dem Bau der Flughafentangente Ost gegeben

war. Die insofern durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme wurden damit bewältigt. Die Straße im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Änderungen im Netz der Gemeindeverbindungsstraßen sind als Ausfluss der gemeindlichen Planungshoheit Aufgaben der Gemeinden. Der Wunsch nach einer Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße auf den bestehenden Weg Fl.Nr. 810 wurde von der Gemeinde Moosinning im Verfahren jedoch nicht vorgebracht. Es obliegt daher der Gemeinde, die unsererseits nicht in Frage gestellte Engstelle zu beseitigen. Das Problem besteht bereits gegenwärtig und ist nicht vorhabensbedingt. Gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Straßenbaulastträger nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Dass infolge des Neubaus der FTO drei Wegebeziehungen im Bereich Riexing/Hofsingelding abgeschnitten werden und infolge dessen (unwesentlich) mehr landwirtschaftlicher Verkehr die Gemeindeverbindungsstraße durch Riexing nutzt, entbindet die Gemeinde nicht, die Gemeindeverbindungsstraße in einem Zustand auszubauen, der seiner Verkehrsbedeutung entsprechend der Straßenklasse gerecht wird. Die Errichtung eines weiteren Brückenbauwerks im Zuge des Weges Fl.Nr. 810 (Gemarkung Moosinning) würde Kosten in Höhe von ca. 250.000 € verursachen. Dies erscheint unverhältnismäßig angesichts einer nur geringfügigen Verlagerung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf die Gemeindeverbindungsstraße infolge des Neubaus der FTO. Der Abstand zwischen den Überführungen an der FTO beträgt etwa 1,3 km. Damit ist gewährleistet, dass es zu keinen unvermeidbaren Umwegen für den landwirtschaftlichen Verkehr kommt. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Vorhabensträger weder zu der gewünschten Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße noch zur Errichtung einer zusätzlichen Überführung verpflichtet ist.

In den Tekturen ist entsprechend einer Forderung des Einwendungsführers vorgesehen, den öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 812 im Bereich nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Riexing und Hofsingelding sowie südlich bis zur Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2080 (Gemarkung Moosinning) zurückzubauen, zu rekultivieren und das Eigentum dem Einwendungsführer zu überlassen.

Als Bestandteile der 2. Tektur wird die Trafostation auf das Grundstück Fl.Nr. 812, Gemarkung Moosinning, in den Winkel zwischen FTO und Überführungsbauwerk verlegt und zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 823 und 806 (Gemarkung Moosinning) ein Ersatzweg am Westrand der FTO zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Riexing – Hofsingelding und der Fl.Nr. 824 sowie dessen Fortsetzung nach Westen am Böschungsfuß der westlichen Brückenrampe angelegt. Der SEW Stromversorgungs GmbH wird ein durch eine Grunddienstbarkeit gesichertes Geh- und Fahrrecht zur verlegten Trafostation eingeräumt. Ferner wird die 20 kV-Leitung, die derzeit das Grundstück Fl.Nr. 823 (Gemarkung Moosinning) durchschneidet, entlang der FTO verlegt. Damit wurde diesen Forderungen des Einwendungsführers entsprochen. Der Beweisantrag, dass die Fl.Nr. 823 (Gemarkung Moosinning) im Jahresverlauf durch mehrere Schläge genutzt wird und dies eine ausreichende An- und Abfahrt erfordert, hat sich mit der Planänderung erledigt. Als nicht erforderlich weisen wir in diesem Zusammenhang den Antrag zurück, über die Wegeführung und Wegegestaltung eine Detailplanung vorzulegen.

Die im Erörterungstermin geltend gemachten Flurschäden aus dem Bauabschnitt III werden nach einer Zusage des Vorhabensträgers mit der Ausführung des gegenständlichen Bauabschnittes behoben.

2.5.2.2.2 Einwendungsführer Nr. 1025

Mit dem vollständigen Erwerb des Grundstücks Fl.Nr. 1649, Gemarkung Oberneuching, und dem Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1646, Gemarkung Oberneuching, durch den Freistaat Bayern hat sich der Einwand der Existenzgefährdung erledigt, da der Einwendungsführer für die o.g. Flächen (Umfang 5,2874 ha) wunschgemäß Tauschflächen (Fl.Nrn. 2392, 2391, Gemarkung Wörth und Fl.Nr.

1647, Gemarkung Oberneuching) im Umfang von 5,3622 ha erhält, die als wertgleich verrechnet wurden. Weitere straßenbaubedingte Abtretungsflächen werden vom Einwendungsführer nicht benötigt.

Ungeachtet dessen verbliebe nach den Ermittlungen des Vorhabensträgers unter Berücksichtigung des Flächenverlustes aus Fl.Nrn. 1646 und 1649 von insgesamt ca. 1,35 ha (= 5,7 % der berücksichtigungsfähigen Wirtschaftsfläche von 23,59 ha) eine ausreichende Eigenkapitalbildung von 10.299 €. Dies übertrifft die für einen nachhaltigen Vollerwerbsbetrieb erforderliche Mindesteigenkapitalbildung von 7.500 €. Eine Existenzgefährdung wäre daher auch unter diesem Aspekt zu verneinen. Insgesamt ist dem Bau der FTO aus Gründen des öffentlichen Interesses der Vorrang auch vor den vorgebrachten privaten Belangen einzuräumen. Eine Minimierung des Eingriffs ist nicht möglich.

Mit dem genannten Grundstückstausch sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung sämtliche Beeinträchtigungen und Nachteile, die mit der notwendigen Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 1646 und 1649, Gemarkung Oberneuching, verbunden sind, abgegolten. Die sich auf die genannten Grundstücke bezogenen Einwände haben sich damit erledigt.

Soweit ein Ausgleich für den Verlust der angepachteten Fläche Fl.Nr. 374 der Gemarkung Oberneuching beantragt wurde, besteht im Rahmen der Planfeststellung kein Regelungsbedarf. Insofern verweisen wir auf das anschließende Entschädigungsverfahren.

2.5.2.2.3 Einwendungsführer Nr. 1026

Der Einwendungsführer macht geltend, bei Fortführung der FTO durch erhebliche Eingriffe in Betriebsflächen (geschätzter Flächenentzug ca. 1,5 ha) in seiner Existenz gefährdet zu werden. Dies sei im Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Einwendung ist jedoch unzulässig, denn der Einwendungsführer ist erst im Bauabschnitt V bei Bau-km 8+600 wie bezeichnet betroffen. Sie ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der präjudiziellen Wirkung des Bauabschnittes IV zulässig, denn dieser setzt für die fragliche Betroffenheit keinen Zwangspunkt. Der betroffene Grundbesitz liegt ca. 1,5 km vom Anfang des Bauabschnittes V entfernt. In jedem Fall aber ist das Ausmaß der Betroffenheit derzeit noch nicht hinreichend zu beurteilen. Einwände gegen die Feintrassierung in Bauabschnitt V sind daher im dortigen Verfahren zu erheben.

2.5.2.2.4 Einwendungsführer Nr. 1027

Der Einwendungsführer hat Existenzgefährdung geltend gemacht. Er wird mit einer Abtretungsfläche von insgesamt ca. 5.300 m² belastet. Eine Gefährdung der Existenz eines Vollerwerbsbetriebes tritt hierdurch jedoch nicht ein, da bereits vor der Abtretung die errechnete Eigenkapitalbildung - (minus) 31.906 € beträgt, wogegen für einen nachhaltig gesicherten Haupterwerbsbetrieb eine Eigenkapitalbildung von mindestens 7.500 € gefordert wird. Der Betrieb erfüllt daher im gegenwärtigen Zustand nicht die Voraussetzungen für eine langfristige Existenzfähigkeit als Vollerwerbsbetrieb. Der Flächenentzug durch den Neubau der FTO ist somit nicht ursächlich für das Unterschreiten der Eigenkapitalbildung, die für die langfristige Existenzfähigkeit von Vollerwerbsbetrieben als notwendig erachtet wird. Dementsprechend wird der Betrieb auch nur als Nebenerwerbsbetrieb geführt. Hinsichtlich der erforderlichen Grundinanspruchnahme ist aus Gründen des Lärmschutzes, der Entwässerung und der zwingend einzuhaltenden Trassierungselemente keine weitere Optimierung der Planung möglich.

Dass gestörte Verkehrsbeziehungen dem Vorhaben im Bereich des Einwendungsführers entgegenstehen, ist nicht ersichtlich, denn kein Eigentümer hat einen Anspruch auf unveränderten Fortbestand günstiger Wegeverbindungen, sofern im Übrigen eine ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz gegeben ist

(vgl. Art. 17 Abs. 2, 3 BayStrWG). Der Grundbesitz des Einwendungsführers wird auch nach der Maßnahme noch hinreichend erreichbar und erschlossen sein.

Die vom Einwendungsführer gerügte Umstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1638, Gemarkung Oberneuching, zum (beschränkt öffentlichen) Geh- und Radweg bezieht sich lediglich auf den Bereich unmittelbar im Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1638 an den Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße ED 5a. Ziel dieser Beschränkung ist es, Schleichverkehr zwischen Harlachen und Oberneuching zu vermeiden. Da der betreffende Straßenteil bestimmten Verkehrsarten auf Dauer entzogen werden soll, bedurfte es der genannten straßenrechtlichen Verfügung. Eine isolierte straßenverkehrsrechtliche Anordnung mittels Verbotsschildern, welche das Befahren mit Kraftfahrzeugen ausschließt, wäre daher nicht ausreichend. Ab dem Böschungsfuß der Kreisstraße ED 5a bleibt der Weg weiterhin als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und kann mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden. Damit ist die Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 1642 (Gemarkung Oberneuching) und 2757 (Gemarkung Wörth) gewährleistet. Die Zufahrt zu den beiden Grundstücken über den Weg Fl.Nr. 1638 wird in ausreichender Länge möglich sein. Ein Anspruch auf Beibehaltung einer bislang günstigen Wegebeziehung besteht nicht (Art. 17 BayStrWG). Die Umweglänge von 500 m wird als zumutbar erachtet. Erschwernisse, die durch die Umwege entstehen sind ggf. zu entschädigen (siehe hierzu Ziff. C 2.5.1.2.3). Der Forderung des Einwendungsführers, den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1643, Gemarkung Oberneuching, an der Ostseite der Flughafentangente Ost und anschließend südlich an der Böschung der Kreisstraße ED 5a entlang zu führen, kann nicht entsprochen werden, da die bestehenden Wege eine ausreichende Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleisten. Der Radwegeanschluss mittels der vorgesehenen Rampe ist erforderlich, um den Radfahrern die Nutzung der Anbindung zu dem neu geschaffenen Geh- und Radweg in Richtung S-Bahnhof Wörth zu ermöglichen. Der Weg Fl.Nr. 1638 wird daher wie bisher für Radfahrer nutzbar sein. Entgegen der Auffassung des Einwendungsführers ist die Rampe demnach nicht überflüssig. Hinsichtlich der angeregten Verlegung des Radweges entlang der ED 5 alt verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.4.9.2.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Versetzung des Feldkreuzes mit einer Situierung auf der östlich der Plantrasse verbleibenden Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 1642, Gemarkung Oberneuching, sowie eine adäquate Neubepflanzung im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführen. Die entsprechende Forderung des Einwendungsführers hat sich damit erledigt.

2.5.2.2.5 Einwendungsführer Nr. 1028

Den Einwand, dass zur Bewirtschaftung künftig Umwege von ca. 1,5 km hingenommen werden müssten, weisen wir zurück. Es besteht kein Anspruch auf unveränderte Beibehaltung einer günstigen Verkehrsverbindung; die Erreichbarkeit über öffentliche Straßen sowie die Erschließung der Bewirtschaftungsflächen ist weiterhin gesichert. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.3.

2.5.2.2.6 Einwendungsführer Nr. 1029

Der Einwendungsführer trägt vor, dass seine Pensionspferdehaltung als Hauptbetriebszweig stark beeinträchtigt werde, da durch die Baumaßnahme die bestehende ruhige Lage im Außenbereich nicht mehr gewährleistet sei. Da der Einwendungsführer erst im Bauabschnitt V bei Bau-km 9+700 betroffen ist, bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Einwendung auch unter dem Gesichtspunkt einer präjudiziellen Wirkung des Bauabschnittes IV; dieser setzt für die fragliche Betroffenheit keinen Zwangspunkt. Der betroffene Grundbesitz liegt ca. 2,6 km vom Beginn des Bauabschnittes V entfernt. Wird die Trasse dort anders situiert als dies der Einwendungsführer offenbar vermutet, verändert sich auch die Betroffenheit wesentlich. In jedem Fall aber ist das Ausmaß der Betroffenheit derzeit noch nicht hinreichend zu beurteilen. Unabhängig davon besteht überdies kein Anspruch auf unveränderten

Bestand einer landschaftlich schönen und dem Erwerbsbetrieb förderlichen Umgebung. Diese Faktoren liegen außerhalb der Rechtsmacht des Eigentümers und stellen lediglich eine tatsächlich günstige Situation dar, auf deren Fortbestand nicht vertraut werden kann; dies gilt insbesondere im Außenbereich, der nach der Konzeption des Planungsrechtes gerade auch der Aufnahme störender Nutzungen dient und in dem die dort Ansässigen deshalb nur verminderten Schutz vor Störungen genießen. Bezüglich der Ausreitmöglichkeiten gilt zusätzlich, dass diese auf betriebsfremdem Grund stattfinden und der Einwendungsführer weder beanspruchen noch erwarten kann, auch weiterhin Zugang zu solchem Grund zu finden.

2.5.2.2.7 Einwendungsführer Nr. 1030

Der Einwendungsführer ist erst im Bauabschnitt V betroffen. Allerdings beginnen die fraglichen Grundstücke nur ca. 100 m von der Planfeststellungsgrenze des Bauabschnittes IV entfernt, so dass eine Betroffenheit bereits jetzt unausweichlich erscheint. Da aus trassierungstechnischen Gründen und wegen der Lage und Ausdehnung des fraglichen Grundbesitzes dessen Umgehung kaum möglich sein wird, behandeln wir die Einwendung wegen präjudizieller Wirkung als zulässig. Da gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren für den Bauabschnitt V noch nicht abgeschlossen ist, kann die Betroffenheit nicht abschließend beurteilt werden. Voraussichtlich wird eine Abtretung von ca. 2,8 ha erforderlich werden, was bei der angegebenen Eigentumsfläche von 42 ha einen Verlust von ca. 6,67 % bedeutet. Aufgrund der umfangreichen Tierhaltung ist die Aussagekraft dieses Wertes hinsichtlich einer möglichen Existenzgefährdung jedoch gering; da die Einverständniserklärung des Einwendungsführers zur Übermittlung seiner Betriebsdaten beim Landwirtschaftsamt nicht vorliegt, konnten genauere Untersuchungen nicht angestellt werden. Doch selbst bei unterstellter Existenzgefährdung stellt dies die Zulässigkeit der Straßenbaumaßnahme nicht in Frage, da die gewählte grundsätzliche Trassenführung im öffentlichen Interesse geboten ist und eine kleinräumige Trassenverschiebung auch nicht möglich ist. Die Trassenlage bezüglich des Abstandes zur Bebauung Holzhausen und Harlachen einerseits und die Lage der Waldgebiete westlich des Aussiedlerhofes Stocker (Dickerloh) andererseits, stellen Fixpunkte dar, denen die Belange des Einwendungsführers unterzuordnen sind. Dabei wird nicht verkannt, dass mit der Baumaßnahme gravierend in das Eigentumsrecht des Einwendungsführers eingegriffen wird. Dennoch ist der Eingriff nach den soeben gemachten Ausführungen unvermeidbar. Das Straßenbauamt München hat jedoch die Bereitschaft bekundet, sich um die Beschaffung von Ersatzland zu bemühen, falls der Einwendungsführer dies wünschen sollte. Die angebliche Erschwerung biologischer Landwirtschaft ist nicht nachvollziehbar; da der Einwendungsführer derzeit seine Grundstücke konventionell bewirtschaftet. Ob und wann eine Betriebsumstellung erfolgen soll, ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des geltend gemachten Flächenprämienverlustes nach der Kulturpflanzenregelung erfolgt eine Regelung im anschließenden Entschädigungsverfahren.

2.5.2.2.8 Einwendungsführer Nr. 1031

Die Prüfung der eigentumsrechtlichen Belange ergab, dass der Einwendungsführer erst im Bauabschnitt V betroffen ist. Allerdings beginnen die fraglichen Grundstücke ca. 1.100 m von der Planfeststellungsgrenze des Bauabschnittes IV entfernt, so dass eine Betroffenheit bereits jetzt wahrscheinlich erscheint (präjudizielle Wirkung). Da gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren für den Bauabschnitt V ebenfalls noch nicht abgeschlossen ist, kann die Betroffenheit nicht abschließend beurteilt werden. Voraussichtlich wird eine Abtretung von ca. 2,45 ha erforderlich werden, was bei der angegebenen Betriebsfläche von 42 ha einen Verlust von knapp 6 % bedeutet. Nach den vorliegenden Unterlagen ergibt eine Berechnung des Vorhabensträgers vor der Grundabtretung eine Eigenkapitalbildung von ca. 51.700 € und nach der Abtretung eine solche von ca. 50.400 €. Da in beiden Fällen die für einen nachhaltigen Haupterwerbsbetrieb erforderliche Mindesteigenkapitalbildung von 7.500 € weit überschritten wird, kann eine Existenzgefährdung mit Sicherheit ausge-

geschlossen werden. Unabhängig davon wird eine Vermeidung der späteren Betroffenheit des Einwendungsführers nicht möglich sein, weil der Trassenverlauf bezüglich des Abstandes zur Bebauung Holzhausen und Harlachen einerseits und die Lage der Waldgebiete westlich des Aussiedlerhofes Steiler (Dickerloh, Finsinger Holz) andererseits, Zwangspunkte darstellen, denen die Belange des Einwendungsführers unterzuordnen sind. Die eigentumsrechtlichen Belange des Einwendungsführers stellen somit die Zulässigkeit der Straßenbaumaßnahme nicht in Frage, da die gewählte grundsätzliche Trassenführung im öffentlichen Interesse geboten ist.

2.5.2.2.9 Einwendungsführer Nr. 1032

Der Einwand, mit dem Existenzgefährdung und eigentumsrechtliche Belange geltend gemacht wurden, hat sich erledigt, da das betreffende Grundstück Fl.Nr. 809, Gemarkung Moosinning, bereits am 01.02.1999 vom Freistaat Bayern erworben wurde.

2.5.2.2.10 Einwendungsführer Nr. 1033

Betroffen ist das Grundstück Fl.Nr. 1594, Gemarkung Oberneuching, mit einer Abtretungsfläche von ca. 0,88 ha; die Größe der dauernd zu belastenden Fläche beträgt ca. 0,21 ha. Dies entspricht bei einer Gesamtwirtschaftsfläche von 67 ha einem Flächenverlust von etwa 1,6 %. Ein solch geringer Verlustanteil kann einen gesunden Betrieb nicht in seiner Existenz gefährden. Daran ändern auch die üblichen Investitionen sowie der hohe Bestand an Rindvieh nichts. Auch bei Berücksichtigung der Betroffenheit ist in diesem Bereich keine andere Trassenführung geboten. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter Ziff. A 2.4.3 Eine kleinräumige Verschiebung der Trasse würde die Grundbetroffenheiten nur verlagern und die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen. Gegenüber dem öffentlichen Interesse, das an der Durchführung der Baumaßnahme besteht, müssen die Rechtspositionen des Einwendungsführers daher zurückstehen.

2.5.2.2.11 Einwendungsführer Nr. 1035

Eine Abtretungsbetroffenheit ist weder im gegenständlichen Bauabschnitt IV noch im folgenden Bauabschnitt V gegeben. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Fortbestand einer ruhigen Umgebung und günstiger Verkehrsanbindung. Der Einwand, dass es durch die Baumaßnahme zu einer Störung der Verkehrs- und Lebensbeziehungen komme, ist daher nicht stichhaltig. Die geltend gemachte Lärmbelästigung liegt unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV und ist daher als zumutbar hinzunehmen. Bei Würdigung der vorgebrachten Belange ist eine andere Trassenführung nicht geboten.

2.5.2.2.12 Einwendungsführer Nr. 1036

Der Einwendungsführer hat geltend gemacht, dass bei ersatzloser Abgabe der benötigten Grundstücksflächen die Existenz seines Vollerwerbsbetriebs gefährdet sei. Insgesamt ergibt sich einschließlich der Inanspruchnahme durch den unmittelbar angrenzenden Bauabschnitt V (Fl.Nr. 1573) eine Abtretungsfläche von knapp 3 ha, was einem Anteil von knapp 5,3 % der landwirtschaftlichen Eigentumsfläche des Betriebs von 57 ha entspricht. Allerdings liegen insofern günstige Verhältnisse vor, als durch die Durchschneidungen keine unwirtschaftlichen Restflächen entstehen. Eine Bewirtschaftung der sich aus den Restflächen der Fl.Nrn. 1575, 1580 und 1591 (Gemarkung Oberneuching) zusammensetzenden Flächen zwischen FTO und der Kreisstraße ED 5 ist möglich. Sofern der Vorhabensträger die Grundstücke Fl.Nrn. 1593 (Feldweg) und 1594 (südliche Restfläche) erwerben kann, hat er deren Überlassung zugesichert, um eine zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche zu schaffen. Hinsichtlich der Eigenkapitalbildung führt der Entzug von ca. 3 ha Fläche nicht zu einer Existenzgefährdung. Sie beträgt vor der Abtretung 13.585 € und wird sich danach auf voraussichtlich ca. 11.300 € vermindern. Die für einen nachhaltigen Haupterwerbsbetrieb erforderliche Mindesteigenkapitalbildung von 7.500 € wird in beiden Fällen überschritten, womit der Betrieb vor und nach der Abtretung existenzfähig ist. Die im Erörterungstermin geltend gemachten Bewirtschaftungserschwer-

nisse aufgrund der Baumaßnahme wurden bei der Prüfung der Existenzfähigkeit berücksichtigt. Diese sind ggf. außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen. Die beantragte Einholung eines Gutachtens zur Frage der Existenzgefährdung halten wir nicht für erforderlich. Der Umfang der Betroffenheit wurde objektiv festgestellt und von Seiten des Einwendungsführers nicht in Frage gestellt. Die Größenordnung des genannten Betrags der für die Existenzfähigkeit erforderlichen Eigenkapitalbildung wurde in mehreren gerichtlichen Verfahren sachverständig bestätigt. Vom BayVGH wurde etwa eine Eigenkapitalbildung von 12.000 bis 15.000 DM als ausreichend angesehen (BayVGH vom 29.9.1998, Az.: 8 A 97.40042). Die Beurteilung der Existenzfähigkeit ist daher bei feststehender Betroffenheit eine rein rechtliche Frage, hinsichtlich derer es nicht der Einholung eines Fachgutachtens bedarf. Hinsichtlich der geforderten Gestellung von Ersatzland verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.2.

Entsprechend der Forderung des Einwendungsführers wurde mit der 1. Tektur vom 01.09.2003 das Regenrückhaltebecken aus den Grundstücken Fl.Nrn. 1569 und 1580 (Gemarkung Oberneuching) weiter nördlich unmittelbar an die FTO verlegt.

2.5.2.2.13 Einwendungsführer Nr. 1037

Der Einwendungsführer ist erst im Bauabschnitt V betroffen. Allerdings beginnen die fraglichen Grundstücke ca. 700 m von der Planfeststellungsgrenze des Bauabschnittes IV entfernt, so dass eine Betroffenheit bereits jetzt wahrscheinlich erscheint (präjudizielle Wirkung). Da gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren für den Bauabschnitt V ebenfalls noch nicht abgeschlossen ist, kann die Betroffenheit nicht abschließend beurteilt werden. Voraussichtlich wird eine Abtretung von ca. 1,47 ha erforderlich werden. Gleichwohl hat der Vorhabensträger den Betrieb auf die Schwere der Betroffenheit untersucht (Existenzgefährdung). Dabei ergab sich für den Fall der Wiederaufnahme des derzeit verpachteten Betriebes vor der Abtretung eine Eigenkapitalbildung von ca. - (minus) 9.570 €, womit der für einen nachhaltigen Haupterwerbsbetrieb erforderliche Betrag von ca. 7.500 € eindeutig verfehlt wird. Auch ohne Grundabtretung würde bei Wiederaufnahme des Betriebes keine dauerhafte Existenzsicherung erreicht und das Auslaufen der landwirtschaftlichen Produktion wäre nur eine Frage der Zeit. Eine abtretungsbedingte Existenzgefährdung ist also eindeutig zu verneinen. Unabhängig davon wird eine Vermeidung der späteren Betroffenheit der Einwendungsführer nicht möglich sein, da der Trassenverlauf bezüglich des Abstandes zur Bebauung Holzhausen und Harlachen einerseits und die Lage der Waldgebiete westlich des Aussiedlerhofes Steiler (Dickerloh, Finsinger Holz) andererseits, Zwangspunkte darstellen, denen die Belange der Einwendungsführer unterzuordnen sind. Bei einer Trassenverschiebung wäre das unter Beachtung aller Belange ausgewogene Planungskonzept nicht mehr gewahrt. Letztlich wiegen die vorgetragenen Belange nicht so schwer, dass eine andere Trassierung oder gar die Nullvariante gewählt werden musste. Hinsichtlich des öffentlichen Interesses, das der planfestgestellten Baumaßnahme zugrunde liegt, verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.3. Hinsichtlich der Störung von Verkehrs- und Lebensbeziehungen nach Osten und Süden besteht kein Anspruch auf Beibehaltung einer rein tatsächlich günstigen Situation. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo stets mit erschwerten und sich weiter erschwerenden Verhältnissen gerechnet werden muss.

2.5.2.2.14 Einwendungsführer Nr. 1038

Der Einwendungsführer bzw. der Rechtsvorgänger, dessen Einwendungen aufrechterhalten werden, macht geltend, dass der existenzfähige in seinem Eigentum stehende Betrieb durch den straßenbaurechtlichen Eingriff so beeinträchtigt würde, dass auch bei vollständiger Bewirtschaftung der Eigentumsflächen durch den Einwendungsführer die Existenzfähigkeit nicht mehr gegeben wäre. Der in seinem Eigentum stehende, ganz überwiegend (bis auf 2 ha) verpachtete Betrieb stehe ihm als Existenzgrundlage zur Verfügung. Soweit der Einwendungsführer selbst Eigentumsflächen im Umfang von 2 ha bewirtschaftet, trägt dieser Betrieb für sich betrachtet offenbar nicht zur Existenzsicherung bei. Nicht entscheidungsbedürftig ist in die-

sem Zusammenhang auch die Frage, ob bei Verpachtung eines angeblich existenzfähigen Betriebs der Eigentümer eine Existenzgefährdung geltend machen kann. Jedenfalls kann der Betrieb nicht gleichzeitig sowohl dem Eigentümer als auch dem Pächter als Existenzgrundlage dienen. Eine derartige Verdopplung dieses gehobenen Belanges in der Hand verschiedener Personen mit unterschiedlichen Vermögensinteressen ist abzulehnen. Letztlich erweist sich die Einwendung ohnehin als unzulässig, denn der Einwendungsführer ist erst im Bauabschnitt V bei Bau-km 10+250 wie bezeichnet betroffen. Die Einwendung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt präjudizieller Wirkung des Bauabschnittes IV zulässig, denn dieser setzt für die fragliche Betroffenheit keinen Zwangspunkt. Der betroffene Grundbesitz liegt ca. 3,15 km vom Anfang des Bauabschnittes V entfernt. Wird die Trasse dort anders situiert, als dies der Einwendungsführer offenbar vermutet, ändert sich seine Betroffenheit wesentlich. In jedem Fall aber ist das Ausmaß der Betroffenheit und damit die Frage der Existenzgefährdung derzeit noch nicht hinreichend zu beurteilen. Die vorgetragenen Punkte, insbesondere aus dem Schreiben vom 20.02.2002, sind deshalb erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens betreffend den Bauabschnittes V zu behandeln.

2.5.2.2.15 Einwendungsführer Nr. 1039

Die behauptete Grundstücksbetroffenheit ist weder im gegenständlichen Bauabschnitt IV noch im folgenden Bauabschnitt V feststellbar. Nicht stichhaltig ist der Einwand, dass es zu einer die Störung von Verkehrs- und Lebensbeziehungen komme, da kein Anlieger einen Anspruch auf Fortbestand einer ruhigen Umgebung und günstiger Verkehrsanbindungen hat. Auch bei Berücksichtigung der Betroffenheit ist deshalb in diesem Bereich keine andere Trassenführung geboten. Die aus Sicht des Einwendungsführers vorzugswürdige Raumordnungstrasse 1976 ist aus den oben ausgeführten Gründen (vgl. Ziff. C 2.4.2.2) abzulehnen.

2.5.2.2.16 Einwendungsführer Nr. 1040

Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, die westlich der FTO befindliche Restfläche des Grundstücks Fl.Nr. 371/1, Gemarkung Oberneuching, zu übernehmen. Die diesbezügliche Forderung hat sich damit erledigt.

2.5.2.2.17 Einwendungsführer Nr. 1041

Durch das Vorhaben werden 0,9 ha des Einwendungsführers dauerhaft in Anspruch genommen. Die im Eigentum des Einwendungsführers stehende Betriebsfläche beträgt 23,03 ha, so dass sich ein Flächenverlust von ca. 3,9 % ergibt. Eine maßnahmebedingte Existenzgefährdung liegt nur vor, wenn die Existenz des Betriebes vor der Abtretung dauerhaft gesichert ist, d.h. der Betriebsgewinn nach Abzug der Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie eine ausreichende Eigenkapitalbildung ermöglicht. Ohne eine solche Eigenkapitalbildung ist eine dauerhafte Fortführung des Betriebes nicht möglich und es kommt, oft anlässlich der Verrentung des Betriebsleiters, zur Einstellung des Betriebes oder Umwandlung in einen Nebenerwerbsbetrieb. Die Berechnung ergab eine Eigenkapitalbildung von 2.931 €. Diese genügt nicht, um die für einen nachhaltigen Haupteinwerbungsbetrieb geforderte Eigenkapitalbildung von mindestens 7.500 € zu erreichen. Dies bedeutet, dass der Betrieb bereits vor der Abtretung nicht nachhaltig existenzfähig ist und deshalb maßnahmebedingt nicht in der Existenz gefährdet werden kann. Das Straßenbauamt München hat dennoch in Aussicht gestellt, dem Einwendungsführer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Ersatzland zu verschaffen. Bezüglich etwaiger Störungen von Verkehrsbeziehungen gilt, dass kein Eigentümer Anspruch auf unveränderten Fortbestand günstiger Verkehrsanbindungen und Vermeidung von Umwegen hat. Die Betriebsflächen werden auch nach Durchführung der Baumaßnahme hinreichend erschlossen und erreichbar sein. Auch bei Berücksichtigung der Betroffenheit des Einwendungsführers ist deshalb in diesem Bereich keine andere Trassenführung geboten.

Der Einwendungsführer lehnt die Errichtung des RRB 4/1 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 813, Gemarkung Moosinning, wegen der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ab und fordert die Verlegung auf das in der Nähe befindliche Grundstück Fl.Nr. 533 (Gemarkung Oberneuching), das im Eigentum des Freistaates Bayern steht. Dem Vorschlag des Einwendungsführers, das Regenrückhaltebecken RRB 4/1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 533 zu errichten, kann nicht gefolgt werden, da dies eine Querung des als Biotop ausgewiesenen Bubbachs (Kartierungsnummer 7737/3.02) erforderlich machen würde. Gemäß Art. 6a Abs. 1 S. 1 Bay-NatSchG sind jedoch vermeidbare Eingriffe möglichst zu unterlassen. In Anbetracht der sehr ausgeräumten Landschaft sind bereits einzelne Gehölzstrukturen, wie sie entlang des Bubbachs vorkommen, als besonders schützenswert anzusehen. Hinzu kommt, dass dieser Eingriff die Schaffung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Folge hätte, die man in der Kostenbilanz berücksichtigen müsste. Unabhängig davon ergab eine Überprüfung, dass die gewünschte Verlegung wegen der Höhenverhältnisse (Höhenlage FTO – Mindestlängsneigung der Entwässerungsleitung zum Regenrückhaltebecken mit Festlegung der Solhöhe des Regenrückhaltebeckens und der Auslaufhöhe zum Bubbach – vorhandene Solhöhen des Bubbachs) technisch nicht sinnvoll lösbar ist. Selbst bei einer Mindestlängsneigung FTO - Entwässerungsleitung ergäbe sich bei verschobener Lage des Regenrückhaltebeckens eine Beckeneinlaufhöhe, die bereits 1,10 m unter der Solhöhe des Bubbachs liegt. Dabei sind die Höhenverluste durch den erforderlichen Düker noch nicht berücksichtigt. Schließlich würde die Unterdükerung auch unter dem Aspekt des Unterhalts erhebliche Mehrkosten verursachen. Maßgeblich für die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater ist, dass das Vorhaben nicht ebenso gut auf bereits im Eigentum des Vorhabensträgers stehenden Flächen ausgeführt werden kann. Aus den aufgeführten technischen, wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen, war die Errichtung des RRB 4/1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 813 (Gemarkung Moosinning) vorzuziehen. Die Eigentumsbelange des Einwendungsführers müssen insofern zurückstehen. Da im Rahmen der Abwägungsentscheidung Kostengründe nicht zwingend ausschlaggebend sind, war die beantragte Einholung eines Sachverständigenutachtens zur Frage der Mehrkosten bei einer Verschiebung des RRB auf das im Eigentum des Vorhabensträgers stehenden Grundstücks Fl.Nr. 533 (Gemarkung Oberneuching), nicht geboten. Nach dem Abwägungsergebnis ist die Grundinanspruchnahme beim Einwendungsführer daher unvermeidbar.

2.5.2.2.18 Einwendungsführer Nr. 1042

Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 1638 (Gemarkung Oberneuching) wird lediglich im Bereich des Anschlusses an den parallel zur Kreisstraße ED 5a verlaufenden Radweg umgewidmet und bituminös befestigt. Die geäußerte Befürchtung, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Bewirtschaftungsmöglichkeiten beeinträchtigt würden, ist somit unbegründet. Bezüglich der Widmung und baulichen Gestaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1638 ergeben sich im Bereich der Grundstücke des Einwendungsführers keine Änderungen.

Die Anfahrbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 1639 und 1640 (Gemarkung Oberneuching) von dem Weg Fl.Nr. 1638 aus bleibt auf voller Länge gewährleistet, da der Weg im Rahmen der Baumaßnahme weder im Hinblick auf seine Widmung noch seine bauliche Gestaltung geändert wird.

Die Führung des Geh- und Radweges Oberneuching - Ottenhofen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Widmungsgemäß können öffentliche Feld- und Waldwege auch von Radfahrern und Fußgängern benützt werden. Dies gilt auch für den genannten Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1638 (Gemarkung Oberneuching). Diese Verkehrsführung entspricht dem Radwegkonzept des Landkreises Erding, der Baulastträger eines separaten Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße ED 5 wäre. Der Landkreis Erding hat in seiner Stellungnahme insofern den Planfeststel-

lungsunterlagen zugestimmt. Die Forderung des Einwendungsführers weisen wir daher zurück.

2.5.2.2.19 Einwendungsführer Nr. 1061

Die vom Einwendungsführer geäußerten Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Entwässerung der Kreisstraße ED 5 an der Westseite seines Grundstücks Fl.Nr. 1644, Gemarkung Oberneuching, erweisen sich als unbegründet. Bei dem im Lageplan dargestellten Entwässerungsgraben handelt es sich um eine flache Mulde, in der das Niederschlagswasser von der Kreisstraße ED 5 versickern soll. Soweit das nicht möglich ist, wird das Wasser über den bezeichneten, bereits heute vorhandenen Muldeneinlaufschacht abgeleitet werden. Wegen der geringen Einzugsfläche (Böschung und Straße auf ca. 20 m Länge) handelt es sich dabei um äußerst geringe Wassermengen von ca. 2 l/s für den Fall, dass nichts versickern würde. Der Wasserabfluss zum Einlaufschacht wird durch die entsprechende Modellierung der Mulde sichergestellt. In den Einlaufschacht werden keine zusätzlichen Wassermengen eingeleitet, da sich die ED 5 alt, der Kreisverkehr und das dazugehörige neue Straßenstück bereits derzeit im Einzugsgebiet dieses Einlaufschachtes befinden. Die Böschungshöhe beträgt im bezeichneten Bereich in Dammlage etwa 20 cm und im Einschnittsbereich maximal 10 cm. Die Böschungsbreite beträgt jeweils 3,00 m (gem. RAS-Q 96). Eine Gefährdung bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist somit nicht zu erwarten.

Die geltend gemachte Verschlechterung von Form und Bewirtschaftungsmöglichkeit des Grundstücks Fl.Nr. 1644, Gemarkung Oberneuching, ist Gegenstand des anschließenden Entschädigungsverfahrens. Soweit der Einwendungsführer erstmalig im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur die Eingriffe in das Grundstück Fl.Nr. 1644 rügt, ist dieser Einwand wegen verspäteten Vorbringens materiell weitgehend ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Bereits die ursprüngliche Planung sah eine Grundabtretung von ca. 1,2672 ha (gegenüber nunmehr ca. 1,3031 ha) vor. Die Grenzen der Abtretungsflächen wurden wegen der Einrichtung des Kreisverkehrs und einer geringfügig anderen Darstellung von Entwässerungseinrichtungen lediglich leicht verschoben. Nur hinsichtlich der Planänderungen wurde der Einwand rechtzeitig erhoben. Unabhängig davon ist - wie bereits dargelegt wurde - eine andere Trassenwahl (vgl. Ziff. C 2.4.2.2) sowie eine Eingriffsminimierung durch eine Trassenverschiebung wegen der Wohnbebauung von Oberneuching, Lupperg, Harlachen und Hofsingelding im Hinblick auf § 50 BImSchG nicht möglich. Wir verkennen nicht, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird. Bei Würdigung aller zu berücksichtigenden Belange kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, dass dem Bau der FTO aus Gründen des öffentlichen Interesses der Vorrang auch vor diesem privaten Belang eingeräumt werden kann.

Die Erreichbarkeit des Grundstückes ist über die Kreisstraße ED 5 gewährleistet. Der Bereich des anzulegenden Kreisverkehrs wird hinsichtlich der Böschungen so ausgeführt, dass man sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren kann; die Höhenverhältnisse der ED 5 alt werden nicht verändert. In dem fraglichen Bereich entlang der ED 5 alt ist kein Entwässerungsgraben vorgesehen, sondern eine befahrbare Mulde. Damit besteht ab einem Abstand von 10 m zum Kreisverkehr die Möglichkeit, das Grundstück Fl.Nr. 1644, Gemarkung Oberneuching, anzufahren. Eine weitere Zufahrt von dem entlang der Kreisstraße ED 5a verlaufenden Geh- und Radweg ist nicht vorgesehen. Soweit der Einwendungsführer geltend macht, dass diese Form der Grundstückerschließung zu einer Verschmutzung der Straße führe und mit einem Reinigungsaufwand für ihn verbunden sei, ist dies im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Im Übrigen ließe sich eine Verschmutzung der Straße mittels asphaltierter Rampen innerhalb des Grundstücks weitgehend vermeiden. Der Vorhabensträger hat hierzu seine Bereitschaft bekundet. Darüber hinaus hat sich das Straßenbauamt München bereit erklärt, zur Verbesserung der Erreichbarkeit einen weiteren Zufahrtsweg zu bauen, der in das Eigentum des

Betroffenen übergehen soll. Eine entsprechende Regelung soll einvernehmlich im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen erfolgen.

Soweit sich der Einwendungsführer gegen eine Verschlechterung der gegenwärtigen Erschließungssituation wendet, ist sein Vorbringen nicht stichhaltig, da kein Anspruch auf unveränderte Beibehaltung einer gleich bleibend günstigen Zufahrtsmöglichkeit besteht; eine solche Rechtsposition ist auch durch Flurbereinigungsmaßnahmen nicht entstanden. Ob etwaige Wertminderungen durch Verschlechterung der Zufahrts- und Erschließungsverhältnisse entschädigungsfähig sind, ist im Rahmen der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Der Einwendungsführer wendet sich des Weiteren gegen den mit der Verschwenkung der Kreisstraße ED 5 in Richtung auf den Kreisverkehrsplatz verbundenen Flächenmehrbedarf aus dem Grundstück Fl.Nr. 1644, Gemarkung Oberneuching. Überdies würde der Zuschnitt des Grundstücks erheblich verschlechtert werden. Die angeregte Verschiebung des Kreisverkehrsknotens nach Westen ist zwar ohne negative trassierungstechnische Auswirkungen in geringem Maße (10 m bis 20 m) möglich. Im Hinblick auf den Eingriff in das Grundstück der Einwendungsführer könnte die Flächeninanspruchnahme um ca. 340 m² reduziert werden. Wegen des Heranrückens der Verkehrsanlage an die Wohnbebauung sowie des erhöhten Flächenbedarfs aus dem Grundstück Fl.Nr. 385 (Gemarkung Oberneuching), dessen Pächter ohnehin der Einwendungsführer ist, lehnen wir jedoch eine Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes ab und halten an der planfestgestellten Lösung fest. Diese ist bei Würdigung aller zu berücksichtigenden Belange vorzugswürdig. Die gerügte Verschlechterung des Zuschnitts des betroffenen Grundstücks mit damit verbundenen Bewirtschaftungerschwernissen ist ggf. außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen.

Nicht stichhaltig ist die geltend gemachte Betroffenheit der Pachtflächen Fl.Nr. 169 und 385, Gemarkung Oberneuching. Diese werden mit 52 m² (Fl.Nr. 169) bzw. 58 m² (Fl.Nr. 385) im Verhältnis zur Grundstücksgröße (5,6 ha bzw. 1,03 ha) nur geringfügig in Anspruch genommen. Gegenüber der ursprünglich geplanten Einmündung reduziert sich der Flächenbedarf erheblich. Die im Rahmen der 1. Tektur vorgesehene Errichtung des Kreisverkehrs trägt den Belangen des Einwendungsführers insofern Rechnung (vgl. Ziff. C. 2.4.3). Eine mögliche andere, sinnvolle Gestaltung des Knotenpunktes ist nicht ersichtlich. Der Einwand vermag somit die im öffentlichen Interesse stehende Straßenplanung nicht in Frage zu stellen.

Hinsichtlich der geforderten Bereitstellung von Ersatzland verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.2. Der Kanzlei Schönefelder, Koske, Ziegler wurde für den Einwendungsführer vom Vorhabensträger ein konkretes Ersatzlandangebot unterbreitet, auf welches bislang nicht geantwortet wurde.

2.5.2.3 Kanzlei Hanslmaier und Kollegen

2.5.2.3.1 Einwendungsführer Nr. 1004

Soweit der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2859, Gemarkung Wörth, durch Rechtsanwalt Hanslmaier vortragen lässt, dass im nördlichen Bereich der geplanten Straße außerhalb des östlichen Böschungseinschnittes eine Rohrleitung eingelegt werden soll, die anschließend in ein für den Eigentümer nachteiliges offenes Gerinne übergeht, welches zum RRB 4/2 führt, hat sich dieser Einwand erledigt, da mit der 1. Tektur eine Rohrleitung bis zum RRB 4/2 vorgesehen ist.

Des Weiteren wurde eingewandt, dass infolge der fehlenden Befestigung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Luppberg und Oberneuching bei starken Regenfällen das in den Spurrinnen ablaufende Niederschlagswasser die Hofstelle des Anwesens Luppberg 2 sowie die landwirtschaftlichen Flächen überflute. Durch die vorgesehene Überführung der Gemeindeverbindungsstraße über die FTO mit einem hoch liegenden Brückenbauwerk werde der Niederschlagswasserabfluss verstärkt

und beschleunigt. Gefordert wurden deshalb eine Befestigung der Gemeindeverbindungsstraße sowie entsprechende Abfangrinnen an den Einmündungen der Gemeindeverbindungsstraße in die Teerstraße. Eine Vernässung der angrenzenden Äcker sei dabei auszuschließen. Diesen Einwand weisen wir zurück. Bau und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße Lupperg - Oberneuching sind Aufgaben der Gemeinden Wörth und Neuching als Baulastträger. Durch den Bau der Flughafentangente Ost wird die Gemeindeverbindungsstraße lediglich im Kreuzungsbereich angehoben und mittels eines Bauwerkes über die Flughafentangente Ost geführt. Aufgrund der Einschnittslage der FTO liegt die Überführung nur 2 bis 2,5 m über Gelände. Eine das Abflussverhalten verschärfende Asphaltbefestigung erfolgt auch nur im unmittelbaren Rampenbereich. Im Bereich des Überführungsbauwerkes ist die Entwässerung über die Böschungen sichergestellt. Im Übrigen obliegt den Gemeinden als Baulastträger der Gemeindeverbindungsstraße die ordnungsgemäße Entwässerung der Straße. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig nicht mehr Regenwasser über die Gemeindeverbindungsstraße abfließen wird, als bisher.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur wurde die Befürchtung geäußert, dass sich zwischen St. Kolomann und Aufhausen bei erheblichen Niederschlägen Wasser ansammle und Grundstücke im Bereich des Moores östlich der Straße verwässere, da die Ableitung der Entwässerung über die Rohrleitung und den Graben in diesem Bereich erfolgt. Der Einwendungsführer belegt die Niederschlagsmengen mit einer Aufzeichnung von der Wetterstation auf seinem Anwesen Lupperg 2. Bei der Aufstellung des Entwässerungskonzeptes wurde darauf geachtet, das anfallende Oberflächenwasser entsprechend der derzeitigen Entwässerungsrichtung nach Osten bzw. nach Westen abzuleiten. Mit der 1. Tektur wurde an diesem Konzept nichts geändert. Im hier von den Einwendungsführern angesprochenen Entwässerungsabschnitt 3 erfolgt die natürliche Geländeentwässerung nach Osten in Richtung St 2080. Dementsprechend wird das auf der Flughafentangente Ost anfallende Niederschlagswasser zunächst gesammelt, in das Regenrückhaltebecken RRB 4/2 eingeleitet und gedrosselt in den Graben nördlich von Hofsingelding geleitet. Die maximale Einleitung in diesen Graben beträgt 62 l/s. In seiner Stellungnahme vom 22.10.2003 kommt das Wasserwirtschaftsamt Freising im Hinblick auf die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen zu dem Ergebnis, dass die Drosselabflüsse aus den Regenrückhaltebecken in die Vorfluter richtig bemessen sind. Die Bemessung der Niederschlagsmengen wurde entsprechend den Angaben des Kostra-Atlas für den Bereich Hofsingelding durchgeführt, die durch das Wasserwirtschaftsamt Freising zur Verfügung gestellt wurden. Diese Angaben beruhen auf langjährigen, statistischen Auswertungen von Regenereignissen und werden in ganz Deutschland zur Ermittlung von Niederschlagsereignissen verwendet. Damit erübrigt sich die Berücksichtigung der vom Einwendungsführer beigefügten individuellen Wetteraufzeichnungen.

Die Forderung, für die Einleitung des anfallenden Wassers in das Regenrückhaltebecken 4/2 im Bereich der Fl.Nrn. 2859 und 2881/4, Gemarkung Wörth, eine Verrohrung vorzusehen, wurde mit der 1. Tektur erfüllt (BWV Nr. 30).

Die Bedenken, dass durch den Bau der Straße Wasser führende Schichten beeinträchtigt werden und es infolge des Einschnitts zu einem Wasserstau westlich der neuen Straße und zu einer Austrocknung östlich der Straße im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2856, Gemarkung Wörth, kommt, sind unbegründet. Im Baugrundgutachten vom 05.11.2001, das im Auftrag des Straßenbauamtes München von Herrn Prof. Ruchholtz erarbeitet wurde, wurden u.a. die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die im Boden vorhandenen Wasserverhältnisse geprüft. Hierzu wurden im angesprochenen Bereich im Abstand von ca. 100 m Erkundungsbohrungen mit je 8 m Mindesttiefe und entsprechende Durchlässigkeitsversuche durchgeführt. Im Ergebnis kann ein ursprünglich angenommener einheitlicher Grundwasserhorizont ausgeschlossen werden. Im gesamten Bereich des Bauabschnittes IV wurde vielmehr kein geschlossener Grundwasserspiegel angetroffen. Die Wasserstände, die in den Pegeln gemessen wurden, zeigen "schwebendes" Grundwasser in "Bodenlinsen", die

unregelmäßig im undurchlässigen Boden eingebettet sind. Die austretenden Wassermengen sind gering und im Vergleich zu den anfallenden Regenwassermengen unbedeutend. Sie fallen vermutlich nur während der Bauzeit an ("Ausbluten"). Durch die Baumaßnahme sind deshalb keine negativen Wirkungen auf die Wasserverhältnisse im Boden zu erwarten. Weitere Baugrundgutachten halten wir nicht für erforderlich.

Soweit in das Drainagesystem eingegriffen wird, haben wir den Vorhabensträger unter Ziff. 3.6.5 des Beschlusstextes verpflichtet, Drainagen wiederherzustellen oder zu ersetzen. Verbleibende etwaige Beeinträchtigungen und Nachteile sind außerhalb der Planfeststellung auszugleichen.

Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen werden rekultiviert (vgl. Auflage Ziff. A 3.6.4). Soweit dennoch Ertragseinbußen und Minderungen verbleiben, erfolgt eine Entschädigung außerhalb der Planfeststellung.

Hinsichtlich der aus Sicht des Einwendungsführers unwirtschaftlichen Teilfläche der Fl.Nr. 2859 (Gemarkung Wörth) westlich der FTO verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.1. Die Feststellung der Unwirtschaftlichkeit sowie die Entscheidung über die Übernahme ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern Teil des nachfolgenden Grunderwerbsverfahrens. Auch der angeregte Grundstückstausch ist außerhalb der Planfeststellung unter Mitwirkung aller Betroffenen zu regeln.

Durch den Bau der Rampe für das Brückenbauwerk über die Flughafentangente Ost wird die Zufahrt zu dem Grundstück des Einwendungsführers (Fl.Nr. 2859, Gemarkung Wörth) nicht verändert. Diesbezüglich geäußerte Befürchtungen sind daher unbegründet.

Ebenso ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Gemeindeverbindungsstraße Lupperg-Oberneuching nicht zu besorgen. Entgegen den Ausführungen des Einwendungsführers wird die genannte Gemeindeverbindungsstraße nicht ausgebaut, sondern es wird zur Überführung der FTO lediglich ein Brückenbauwerk errichtet. Die gewünschte Nutzungsbeschränkung auf den Anliegerverkehr ist daher nicht vorhabensbedingt. Diesbezüglich ist ggf. eine Regelung außerhalb der Planfeststellung zu treffen. Es besteht u. E. keine Veranlassung, die Abstufung der Straße im Rahmen der Planfeststellung zu verfügen, da die Gemeindeverbindungsstraße auch zukünftig die kürzeste Verbindung zwischen Hofsingelding / Lupperg und Neuching darstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass sich infolge des Baus der FTO sowie der Kreisstraße ED 5a die Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße Lupperg-Oberneuching ändert. Insofern ist der Vortrag des Einwendungsführers widersprüchlich, der zwar von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens ausgeht, andererseits jedoch die Abstufung der Straße fordert. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Straßenanliegern kein Rechtsanspruch auf Umstufung zusteht, da es sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche, dem Gesetz oder der Allgemeinheit gegenüber obliegende Rechtspflicht handelt.

Der Einwendungsführer hat mangels rechtlicher Grundlage keinen Anspruch darauf, dass wegen befürchteter Bewirtschaftungserschwernisse der Wildschutzzaun im Abstand von mindestens 1 m gemessen von der Grundstücksgrenze innerhalb des Grundstücks des Freistaates Bayern errichtet wird. Die entsprechende Forderung weisen wir daher zurück.

2.5.2.4 Nicht anwaltschaftlich vertretene Einwendungsführer

2.5.2.4.1 Einwendungsführer Nr. 1002

Die geäußerten Befürchtungen, dass durch die Trassenführung eine Veränderung der Grund- und Oberflächenwasserströmungen in der Weise erfolgt, dass die Anwesen östlich der Riexinger Straße gefährdet werden, sind unbegründet. Die Entwässerung wurde nach den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien geplant. Im

Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt Freising in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange diese Planung sowie die zugehörigen Berechnungen überprüft und dazu Stellung genommen. Es ist demnach davon auszugehen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Gefährdung des Eigentums des Einwendungsführers zu besorgen ist. Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat in seiner Stellungnahme zu den wasserwirtschaftlichen Belangen des Vorhabens dabei auch die schwierigen Bodenverhältnisse berücksichtigt.

Des Weiteren trägt der Einwendungsführer vor, dass beim Bau der Kreuzung der FTO mit der St 2082 minimale bis leichte Vibrationen zu verspüren gewesen seien. Derartige Erschütterungen seien auch beim Bauabschnitt IV zu befürchten. Deshalb sei eine vorherige Prüfung und Bestandsaufnahme geboten. Wir sehen jedoch vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte, aufgrund derer Schäden zu besorgen wären. Der Vorhabensträger kann daher nicht verpflichtet werden, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von der spürbaren Fortleitung baubedingter Erschütterungen und Vibrationen zu den Häusern Hofsingeldings ist bislang nichts bekannt. Es wurden an das Straßenbauamt München, trotz bekanntermaßen kritischer Einstellung vieler Bewohner Hofsingeldings zum Vorhaben, diesbezüglich keine Beschwerden oder Wahrnehmungen herangetragen. Sollten bei der Neuverlegung der Entwässerungsleitung DN 800 entlang der Gemeindestraße in Hofsingelding Erschütterungsschäden nicht auszuschließen sein, hat der Vorhabensträger zugesagt, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

2.5.2.4.2 Einwendungsführer Nr. 1006

Aufgrund der 1. Tektur kann eine Inanspruchnahme des Grundstücks FI.Nr. 2812 (Gemarkung Wörth) vermieden werden. Das Grundstück FI.Nr. 2699 soll teilweise, das Grundstück FI.Nr. 2811 (jeweils Gemarkung Wörth) ganz erworben werden. Zur Erfüllung der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Freising, im Bereich der Hölle ein weiteres Regenrückhaltebecken anzuordnen, bietet das Grundstück FI.Nr. 2811 die günstigsten Voraussetzungen. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist die Einpassung des Beckens mit Anschluss an eine vorhandene Vorflut dort gut geeignet. Zum anderen sprechen wirtschaftliche Gründe (direkter und kürzester Anschlussweg für die Wasserableitung) für diese Standortwahl. Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (Gestaltungsmaßnahme G24) dienen der optischen Linienführung und der landschaftlichen Eingliederung der Kreisstraße ED 5a/Gemeindeverbindungsstraße. Die Gestaltungsfläche liegt an der etwa 150 m langen Südseite des Grundstückes FI.Nr. 2811, eine Beschattungswirkung für das nördlich gelegene Grundstück FI.Nr. 2812 ist grundsätzlich gegeben. Aus diesem Grunde wurden die aus Naturschutzgründen sowie wegen des Landschaftsbildes gebotenen Pflanzungen auf ein Mindestmaß beschränkt und so weit wie möglich vom nördlich gelegenen Grundstück abgesetzt. Aus den dargestellten fachlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich, auf die Anpflanzungen zu verzichten. Nach Art. 50 Abs. 1 S. 2, 48 AGBGB muss bei Bepflanzungen längs einer öffentlichen Straße nicht der übliche Grenzabstand von 4 m zwischen Mitte des Stammes und Grenze zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eingehalten werden. Da aber im fraglichen Bereich wegen der Anlage des Regenrückhaltebeckens genug Raum vorhanden ist, hat der Vorhabensträger zugesagt, hier den Abstand nach Art. 48 AGBGB zu beachten. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.4. Soweit bestehende Drainagen beeinträchtigt werden, ist der Vorhabensträger verpflichtet, diese wiederherzustellen (vgl. Auflage Ziff. A 3.6.5). Die Zufahrt zu den Grundstücken FI.Nrn. 2812 und 2699 ist weiterhin über das nachgeordnete Wegenetz möglich. An der gegenwärtigen Situation ändert sich diesbezüglich nichts.

2.5.2.4.3 Einwendungsführer Nr. 1008

Entsprechend einer Forderung wird mit der 1. Tektur anstelle eines neuen Entwässerungsgrabens parallel zu dem bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg auf den FI.Nrn. 2881/4 und 2886 (Gemarkung Wörth) das gesammelte Oberflächenwas-

ser über eine Entwässerungsrohrleitung gedrosselt in einen Graben im Anschluss an das bestehende RRB nördlich von Hofsingelding abgeleitet. Der diesbezügliche Einwand, mit dem Bewirtschaftungserschwernisse geltend gemacht wurden, hat sich damit erledigt.

Des Weiteren wurde gefordert, dass die Entwässerungsplanung für den Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken 4/2 unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen und Einleitungen auf dem genannten Grundstück abzustimmen und zu überarbeiten sei. Mit den Tekturen wurde den Anregungen des Einwendungsführers entsprochen. Nunmehr erfolgt der Auslauf der Entwässerungsleitung DN 800 im Anschluss an den bestehenden Teich über ein neues, mit Auslaufbausteinen befestigtes Auslaufbauwerk in den Vorfluter. Auf der bewirtschafteten Fläche der Fl.Nr. 2872/1 (Gemarkung Wörth) werden auf Wunsch des Einwendungsführers keine Schächte angeordnet. Die Entwässerungsleitung aus dem Grundstück Fl.Nr. 2893, Gemarkung Wörth, wird mittels eines Einlaufbauwerks mit Schlammfang, Drosseleinrichtung und Rückschlagklappe an die neu zu errichtende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 23) angeschlossen. Zusätzlich wird an diese Entwässerungsleitung eine Drainageleitung aus Hofsingelding angeschlossen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Freising bestehen gegen die Planänderungen keine Einwände.

Soweit der Einwendungsführer fordert, dass die Detailplanung und die Ausführung mit ihm und der Gemeinde Wörth abzustimmen sei, hat der Vorhabensträger zugesagt, sich um eine einvernehmlich abgestimmte Detailplanung zu bemühen. Die Klärung grundsätzlicher Fragen und individueller Betroffenheiten ist jedoch dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Als Ergebnis der erfolgten Abstimmungen liegt hierzu nunmehr eine einvernehmlich abgestimmte Planänderung (2. Tektur) vor.

Hinsichtlich des geforderten Nachweises für die schadlose Ableitung des Gesamtabflusses im Unterlauf des Vorfluters nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising, welches die Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen überprüft hat. Danach sind die Drosselabflüsse aus den Regenrückhaltebecken nicht zu beanstanden.

Haftungsfragen hinsichtlich der durch die Einleitung verursachten Abflussschäden und Gewässerverunreinigungen im Unterlauf des Vorfluters sind zivilrechtlicher Natur und außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären, da durch die Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen geregelt werden (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Im Übrigen können die Einwendungsführer bei Auftreten nicht voraussehbarer Wirkungen Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Bei Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit solcher Vorkehrungen oder Anlagen besteht Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 S. 2, 4 BayVwVfG).

Der Einwendungsführer fordert eine Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.Nr. 2872/1 (Gemarkung Wörth) durch die Rohrleitung und die Einleitung in den offenen Graben. Die Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.Nr. 2872/1 durch die Rohrleitung nebst Einleitung in den Graben erfolgt auf Grundlage einer zu bestellenden Dienstbarkeit und wird angemessen entschädigt. Dienstbarkeitsbestellung und Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Fragen der Entschädigung und der Ersatzlandbereitstellung sind im Rahmen der Planfeststellung nicht entscheidungsrelevant. Im Übrigen beträgt nach der im Einwendungsschreiben vom 05.12.2001 angegebenen Bewirtschaftungsfläche von 17,8 ha und einer aktuellen Abtretungsfläche von 0,9480 ha die Betroffenheit lediglich ca. 5,3 %, was bei einem Sonderkulturbetrieb eine Existenzgefährdung nicht nahe legt. Diese wurde vom Einwendungsführer auch nicht geltend gemacht.

Der Umfang der abzutretenden Grundstücksflächen ist auf das für den Straßenbau und das Regenrückhaltebecken 4/2 unumgängliche Maß reduziert. Mit der 1. Tektur

ist anstelle des Ableitungsgrabens in der Gemeindeverbindungsstraße eine Rohrleitung vorgesehen. Die Forderung des Einwendungsführers hat sich damit erledigt.

Da mit dem Erwerb der für die Maßnahme benötigten Flächen alle Grundstücksbestandteile einschließlich des Humus auf den Vorhabensträger übergehen, weisen wir den geäußerten Vorbehalt des Einwendungsführers zurück, überschüssigen Humus an anderen Stellen seiner landwirtschaftlichen Grundstücke einbauen zu wollen. Der Vorhabensträger hat jedoch eine Überlassung von Humus für den Fall in Aussicht gestellt, dass dieser nicht für die planfestgestellte Maßnahme benötigt wird.

2.5.2.4.4 Einwendungsführer Nr. 1009, 1010, 1011

Die Einwendungsführer fordern, dass sichergestellt wird, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Eigentumsgefährdung durch Vernässung eintreten kann. Die Entwässerung wurde nach den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien geplant. Im Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt Freising in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange diese Planung sowie die zugehörigen Berechnungen überprüft und dazu Stellung genommen. In Bezug auf das Regenrückhaltebecken RRB 4/2 wurde das Ergebnis bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Gefährdung des Eigentums der Einwendungsführer zu besorgen ist. Die vorgebrachte Überschwemmung der Felder nach heftigen Regenfällen ist durch die Eigenart der dortigen Untergrundverhältnisse zu erklären. Eine Verschlechterung der Situation ist nicht zu erwarten. Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen unter Ziff. C 2.5.1.2.5.

2.5.2.4.5 Einwendungsführer Nr. 1020

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die Inanspruchnahme sowie die Betretung seines Grundstücks Fl.Nr. 833 (Gemarkung Moosinning). Da die vorübergehende und dauerhafte Grundinanspruchnahme jedoch unumgänglich sind, weisen wir den Einwand zurück. Wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse, die eine großflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in Versickerungsmulden oder Versickerbecken nicht zulassen, scheidet eine punktförmige Versickerung in Rigolen oder Schächten ebenso aus. Es ist daher erforderlich, das anfallende Niederschlagswasser in Mulden und Rohrleitungen zu sammeln und gedrosselt an die vorhandenen Vorfluter, wie im gegebenen Fall das Kühlerbachl, abzugeben. Um zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen, kommt die Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers nur mittels eines naturnah ausgebauten offenen Grabens in Betracht. Dies verringert auch die Abflussgeschwindigkeit und entschärft somit die Belastung der Vorfluter. Durch das Anlegen des Grabens auf dem derzeitigen Weggrundstück Fl.Nr. 824, Gemarkung Moosinning, und der Verlagerung des Weges nach Norden wird eine Verbesserung der Zufahrtssituation erreicht. Die dauerhafte Grundinanspruchnahme des Einwendungsführers im Umfang von 251 m² sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von 280 m² erscheinen daher gerechtfertigt.

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der St 2580/FTO auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der Flughafentangenten Ost ungünstiger beurteilt.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Gemeinden Moosinning, Neuching, Wörth und Ottenhofen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, 31.08.2004

Sander
Regierungsrat